

Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Rates der Stadt Wedel am Donnerstag, 23.11.2023 um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses (barrierefrei), Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Verpflichtung und Einführung der neuen Mitglieder des Rates
- 2 Einwohnerfragestunde
 - 2.1 Antworten der Verwaltung zu vorangegangenen Fragen
 - 2.2 Aktuelle Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Öffentlicher Teil des Protokolls der Sitzung vom 28.09.2023
- 4 Nachbesetzung von Gremien
- 5 Haushaltskonsolidierung
 - 5.1 4. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel (Haushaltskonsolidierung Maßnahme Kat. B Nr. 47 (lt. BV 2023/030-1))
 - 5.2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wedel
 - 5.3 Verwaltungsgebührensatzung
 - 5.4 Haushaltskonsolidierung Maßnahme Nr. B / 46
hier: Reduzierung der Kosten des Sitzungsdienstes um 25 %
- 6 Neubau Südflügel Gebrüder-Humboldt-Schule, Neugestaltung des Schulhofes 1. BA, Umwidmung einer VE
- 7 IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung)
- 8 Entgelt für Nutzung der Bike & Ride-Boxen am Hafen
- 9 Volkshochschule Wedel
hier: Honorarordnung
- 10 Kindertagesstätten in Wedel;
Städtischer Zuschuss für die Erstaussstattung der neuen Kita an der Rissener Straße 99 + 101
- 11 Kindertagesstätten in Wedel;
Umwidmung einer VE zugunsten des Zuschusses für die Erstaussstattung der neuen Kita an der Rissener Straße 99 + 101
- 12 II. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren

- 13 Öffentliche Mitteilungen und Anfragen
- 13.1 Beteiligungsbericht
- 13.2 Prüfplanung der Stabsstelle Prüfdienste für das Jahr 2024
- 13.3 Bericht des Personalrates - Öffentlicher Teil
- 13.4 Bericht der Verwaltung
- 13.5 Öffentliche Anfragen

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- 14 Nichtöffentlicher Teil des Protokolls der Sitzung vom 28.09.2023
- 15 Kurzpräsentation von Zwischenergebnissen zur Organisationsuntersuchung durch PD Berater der öffentlichen Hand GmbH
- 16 Bericht des Personalrates - nichtöffentlicher Teil
- 17 Kommissarische Besetzung der Fachbereichsleitung Bauen und Umwelt
- 18 Verlängerung des Beamtenverhältnisses der Fachbereichsleitung Innerer Service
- 19 Haushaltskonsolidierung - Maßnahmen A1.5 und A1.35 sowie B.55 - Straßenbeleuchtung (Nachlass auf Stromkosten, Verlängerung der Nachtabschaltung, Rückübertragung an Stadt)
- 20 Nichtöffentliche Mitteilungen und Anfragen
- 20.1 Bericht der Verwaltung
- 20.2 Nichtöffentliche Anfragen

Öffentlicher Teil

- 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit

gez. Julian Fresch
Stadtpräsident

F. d. R.:
Kirsten Gragert

Hinweis:

Die öffentlichen Unterlagen zur Sitzung des Rates liegen ab Montag vor dem Sitzungstermin zur Einsichtnahme in der Stadtbücherei aus und können auf der Internetseite der Stadt Wedel www.wedel.de eingesehen werden.

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	

Geschäftszeichen 3-10/dka	Datum 14.11.2023	BV/2023/135-1
------------------------------	---------------------	----------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	23.11.2023

4. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt durch Änderung des § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Wedel die Anzahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder je Fraktion auf 8 zu erhöhen.
2. Der Rat beschließt die in der Anlage beigefügte 4. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)
keine

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Erhöhung der Zahl der stellv. Ausschussmitglieder

In der Sitzung des Ältestenrats am 25.09.2023 wurde zwischen den Fraktionsvorsitzenden abgestimmt, dass eine Ausweitung der Anzahl der Stellvertretungen in den Ausschüssen erfolgen soll. Die Zahl der Stellvertretenden Ausschussmitglieder soll von 5 auf 8 angehoben werden.

Zur Zielerreichung ist eine Änderung des § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung erforderlich. Die Zahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder wird hier von 5 auf 8 geändert.

Bei Beschluss dieser Änderung und Genehmigung der geänderten Hauptsatzung durch die Kommunalaufsicht müsste in der darauffolgenden Sitzung des Rates die Wahl der weiteren Stellvertretungen erfolgen.

Die Ausweitung der Stellvertreterzahl kann zu einer Erhöhung der Aufwendungen für Sitzungsgelder führen. Da derzeit unbekannt ist, welche Personen die Funktionen der Stellvertreter*innen übernehmen werden und ob diese Personen ohnehin eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, kann die finanzielle Auswirkung noch nicht ermittelt werden.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Änderung des § 8 Abs. 5 Hauptsatzung ergibt sich aus dem politischen Wunsch auf Ausweitung der Stellvertreterzahl, um auf Personalausfälle in den Fraktionen besser reagieren zu können. Seitens der Verwaltung kann nicht beurteilt werden, wie akut der Handlungsbedarf hier ist. Die Verwaltung geht jedoch davon aus, dass der politische Wunsch begründet und eine Umsetzung notwendig ist.

Wie dargestellt können die konkreten finanziellen Auswirkungen dieser Änderung noch nicht ermittelt werden. Bei einem auszuzahlenden Sitzungsgeld von 33,00 € je Vertretungsfall sind die finanziellen Auswirkungen jedoch in jedem Fall überschaubar.

Die 4. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel wurde im Vorwege mit der Kommunalaufsicht abgestimmt. Die Kommunalaufsicht meldete am 12.10.2023 zurück, dass die geplanten Änderungen einer Genehmigung nicht entgegen stehen. Die Genehmigung wurde somit in Aussicht gestellt.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Eine Alternative wäre, die Änderung der Hauptsatzung nicht zu beschließen. Die Anzahl der Stellvertretungen verbliebe dann bei 5 je Ausschuss.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
<small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 4. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel
- 2 Gegenüberstellung alte Fassung- Neue Fassung.docx
- 3 Lesefassung 4. Änderung Hauptsatzung der Stadt Wedel_BV-2023-135-1.docx

4. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel

Aufgrund des § 4 Abs. 1, Abs. 2 und des § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. S. 308) wird nach Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom 23.11.2023 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein folgende Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Der Rat wählt auf Vorschlag der Fraktionen je Fraktion und Ausschuss bis zu acht stellvertretende Ausschussmitglieder. Stellvertretende Ausschussmitglieder können auch zum Rat wählbare Bürgerrinnen und Bürger sein, außer im Haupt- und Finanzausschuss.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom __.__.2023 erteilt.

Wedel, 24.11.2023

Gernot Kaser
Bürgermeister

Anlage 2 zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel (BV/2023/135-1)

- Gegenüberstellung der Änderungen

Alte Fassung Hauptsatzung (3. Änderungssatzung)	Neue Fassung Hauptsatzung (4. Änderungssatzung)	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 8 Abs. 5 Ständige Ausschüsse</p> <p>(5) Der Rat wählt auf Vorschlag der Fraktionen je Fraktion und Ausschuss bis zu <u>fünf</u> stellvertretende Ausschussmitglieder. Stellvertretende Ausschussmitglieder können auch zum Rat wählbare Bürgerrinnen und Bürger sein, außer im Haupt- und Finanzausschuss.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Abs. 5 Ständige Ausschüsse</p> <p>(5) Der Rat wählt auf Vorschlag der Fraktionen je Fraktion und Ausschuss bis zu <u>acht</u> stellvertretende Ausschussmitglieder. Stellvertretende Ausschussmitglieder können auch zum Rat wählbare Bürgerrinnen und Bürger sein, außer im Haupt- und Finanzausschuss.</p>	<p>Politischer Wunsch zur Verbesserung der Vertretungsregelung/ bessere Reaktion auf personelle Engpässe</p>

Lesefassung der Hauptsatzung der Stadt Wedel

in der Fassung

- a) des Ursprungstextes vom 29.10.2019
- b) der 1. Nachtragssatzung vom 25.05.2021
- c) der 2. Nachtragssatzung vom 10.05.2022
- d) der 3. Nachtragssatzung vom 12.06.2023
- e) der 4. Nachtragssatzung vom 24.11.2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 6 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündigung (Bekanntmachungsverordnung) wird nach Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom 29.08.2019 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für die Stadt Wedel erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt Wedel zeigt in Rot das silberne, holsteinische Nesselblatt, darin die goldengerüstete, rotgegürtete, schwarzbärtige Gestalt eines Rolands in Vorderansicht, mit rotem, blaugefüttertem, zurückgeschlagenem Mantel, auf dem Kopf die goldene, mittelalterliche Kaiserkrone, in der rechten Hand ein bloßes, silbernes Schwert mit goldenem Knauf an die rechte Schulter gelehnt, in der linken den goldenen Reichsapfel.
- (2) Die Stadtflagge zeigt im blauen Tuch, das oben und unten von je zwei schmalen Streifen, einem roten und einem halb so breiten weißen, begrenzt wird, das weiße, holsteinische Nesselblatt, etwas zur Stange hin verschoben, darin den Roland des Wappens.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Wedel".
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Wedel".
- (2) Die Stadtvertreterinnen führen die Bezeichnung "Ratsfrau", die Stadtvertreter die Bezeichnung "Ratsherr".
- (3) Die oder der Vorsitzende des Rates führt die Bezeichnung "Stadtpräsidentin" oder "Stadtpräsident".

§ 3

Einberufung des Rates

Der Rat soll in der Regel einmal im Monat einberufen werden.

§ 3 a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Ratsmitglieder an Sitzungen des Rates erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Rates ohne persönliche Anwesenheit der Ratsmitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Entscheidung, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 zur Durchführung einer Videokonferenz vorliegen, trifft die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (3) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zur Durchführung einer Videokonferenz vorliegen, trifft die oder der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (4) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 3 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 4

Stadtpräsidentin, Stadtpräsident

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt die Belange des Rates gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.

§ 5

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzendem und den Vorsitzenden der Fraktionen oder den jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten bei der Führung und Förderung der Geschäfte. Besonders obliegt ihm, eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen.

§ 6

Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Besoldung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Wedel bei. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der städtischen Selbstverwaltungsgremien und der Verwaltung;
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes;
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt;
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung in Gleichstellungsbelangen;
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8

Ständige Ausschüsse

(1) Es werden folgende ständige Ausschüsse nach §§ 45 Abs. 1 und 45 a Abs. 1 GO gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss

Angelegenheiten des Fachbereichs Innerer Service, insbesondere Aufgaben nach § 45 b GO, Hauptsatzung, Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Stellenplan, Beteiligungen der Stadt

Zusammensetzung: Ratsmitglieder und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

2. Planungsausschuss

Angelegenheiten des Fachdienstes Stadt- und Landschaftsplanung, insbesondere Stadtentwicklung, Bauleitplanung, Bodenordnung, besonderes Städtebaurecht, Landschaftsplanung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Einvernehmen der Gemeinde, Verkehrsplanung, Städtebauliche- und sonstige Rahmenplanungen

3. Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss

Angelegenheiten der Leitstelle Umweltschutz, des Fachdienstes Bauverwaltung und öffentliche Flächen, Kleingartenangelegenheiten, Friedhofsangelegenheiten, Angelegenheiten des Fachdienstes Gebäudemanagement inkl. Hochbau, der Stadtentwässerung, des Feuerlöschwesens

4. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Angelegenheiten der Fachdienste Bildung, Kultur und Sport und Weiterbildung/VHS, insbesondere Schulen, Schulkinderbetreuung, Kindertagesstätten, Sport, Musikschule, Stadtbücherei, Weiterbildung, Kultur. Ausgenommen sind Jugendfragen.

5. Sozialausschuss

Angelegenheiten der Fachdienste „Soziales“ und „Ordnung und Einwohnerservice“, Jugendfragen, soziale Angelegenheiten, Wohnen, Senioren

(2) Jeder Ausschuss nach Abs. 1 besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO weiter erhöhen.

- (3) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen des Rates werden weitere nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt.
- (4) In die Ausschüsse können mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses außer Ratsmitgliedern auch andere zum Rat der Stadt Wedel wählbare Bürgerinnen und Bürger gewählt werden; ihre Zahl darf die der Ratsmitglieder im Ausschuss nicht erreichen.
- (5) Der Rat wählt auf Vorschlag der Fraktionen je Fraktion und Ausschuss bis zu acht stellvertretende Ausschussmitglieder. Stellvertretende Ausschussmitglieder können auch zum Rat wählbare Bügerrinnen und Bürger sein, außer im Haupt- und Finanzausschuss.

§ 9

Aufgaben des Rates

- (1) Der Rat trifft die ihm nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder die ständigen Ausschüsse übertragen hat.
- (2) Der Rat trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

§ 10

Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Sie oder er entscheidet ferner im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel über

- a) Stundungen;
- b) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche jeweils bis zu einem Betrag von 50.000,-- Euro, die Führung von Rechtsstreiten bis zu einem Streitwert von 125.000,-- Euro und den Abschluss von Vergleichen, wenn diese einen Betrag von 50.000,-- Euro nicht übersteigen;
- c) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, wenn die Verpflichtung einen Betrag von 50.000,-- Euro nicht übersteigt;
- d) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögens einen Betrag von 125.000,-- Euro nicht übersteigt;
- e) den Abschluss von Leasingverträgen, soweit die Belastung einen jährlichen Betrag von 125.000,-- Euro nicht übersteigt;

- f) die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 125.000,-- Euro nicht übersteigt;
- g) die unentgeltliche Veräußerung (Schenkung) von Stadtvermögen, soweit der Wert einen Betrag von 2.500,-- Euro nicht übersteigt, Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,-- Euro;
- h) die Annahme von Erbschaften;
- i) Anmietung oder Anpachtung und Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden;
- j) Entscheidungen über Firmenausschluss bei Preisabsprachen oder Abgabe unrichtiger Erklärungen;
- k) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;
- l) die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;

§ 11

Aufgaben der Ausschüsse

Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus § 8 dieser Hauptsatzung und aus der vom Rat der Stadt Wedel durch Beschluss erlassenen Zuständigkeitsordnung, die Anlage dieser Hauptsatzung ist.

§ 12

Einwohnerversammlung

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident soll einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht des Rates, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten eine Tagesordnung aufzustellen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind.
- (3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu fünf Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und

Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht die Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung, die im Rat behandelt werden müssen, sollen diesem zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 13

Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister

- (1) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder mit juristischen Personen, an denen Ratsmitglieder, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Rates rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 30.000,- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,- Euro nicht übersteigt.
- (2) Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/ Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Beteiligung des Rates rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 30.000,-Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500,- Euro im Monat nicht übersteigt.

§ 14

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 150.000,- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen 5.000,- Euro monatlich, nicht übersteigt, sind auch dann rechtsverbindlich, wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Rates sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Abs.1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Abs.1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1-3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Abs. 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, ggf. zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO.

§ 16

Bekanntmachungen/ Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Wedel werden durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse

www.wedel.de

bekanntgemacht, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen wird in der Form des Absatzes 1 hingewiesen.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Wedel werden in den Zeitungen Wedel Schulauer Tageblatt und im Regionalteil des Hamburger Abendblattes bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet gestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

Der Inhalt der Ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Sinne des § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB werden ebenfalls zusätzlich unter der in Absatz 1 genannten Internetadresse und zusätzlich auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung eingestellt.

- (5) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen von der Stadt Wedel, Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel kostenpflichtig zusenden lassen. Im Rathaus der Stadt Wedel werden zudem Textfassungen zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.03.2003 i. d. F. der IV. Nachtragssatzung vom 11.09.2013 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 18.09.2019 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wedel, den 29.10.2019

Schmidt
Bürgermeister

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	

Geschäftszeichen 3-10/dka	Datum 14.11.2023	BV/2023/142-1
------------------------------	---------------------	----------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	23.11.2023

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wedel

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die in der Anlage beigefügte Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wedel.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)
keine

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Am 12. Juni 2023 fand die konstituierende Sitzung des Rates statt. Dies sollte zum Anlass genommen werden, um die derzeitige Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse zu überarbeiten und zu modernisieren.

Zusätzlich sollen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung umgesetzt werden und im Zuge dessen die Kosten der Gremienarbeit um 25 % gesenkt werden (Maßnahme Nr. B 46). Wie in der Mitteilungsvorlage MV/2023/087 dargestellt, kann die Kostensenkung im gewünschten Umfang nur durch Reduktion der Personalaufwände erreicht werden. Hierfür ist eine Umstellung der Protokollführung erforderlich und diese wiederum setzt eine Änderung der Geschäftsordnung voraus.

Die Änderung des § 32 Abs. 2 (Umstellung der Protokollführung) wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.11.2023 nicht empfohlen. Die Geschäftsordnung soll somit nur folgende Änderungen erfahren:

1. Anpassung der Mindestgröße der Fraktionen (§ 3 Abs. 1) an die gesetzliche Vorgabe der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. S. 308)
2. Verpflichtende Aufnahme der Geschäftszeichen/ Organisationseinheiten in die Beschlussvorlagen (§ 4 Abs. 10 S. 2)
3. Aufnahme des definierten Sitzungsendes (§ 30 Abs. 4)
4. Aufhebung der Doppelung von § 33 Abs. 1 und Abs. 6
5. Inkrafttreten / Außerkrafttreten (§ 40)

Die Änderungen sind in der als Anlage 2 beigefügten Gegenüberstellung kompakt dargestellt und begründet.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung empfiehlt die Geschäftsordnung wie in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügt zu beschließen. Die Änderungen sind erforderlich und jeweils in der beigefügten Gegenüberstellung begründet.

Die Geschäftsordnung vom 01.07.2020 entspricht nicht mehr der aktuellen Gesetzeslage (Mindestgröße der Fraktionen) und gibt die aktuelle Beschlusslage zu einem verbindlichen Sitzungsende noch nicht wieder (§ 30 Abs. 4). Diese Handlungsfelder werden mit der neuen Geschäftsordnung behoben.

Die Änderung des § 32 Abs. 2 ermöglicht die Reduzierung des personellen und finanziellen Aufwands der Gremienbetreuung in erheblichem Umfang und trägt somit durch eine Reduzierung der Aufwendungen in der Gremienbetreuung in Höhe von 86.000,00 € zur Haushaltskonsolidierung bei. *Die Verwaltung empfiehlt daher auch die Umstellung der Protokollführung durchzuführen.*

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Würde die Geschäftsordnung in der vorgesehenen Form nicht beschlossen, gilt die Geschäftsordnung vom 01.07.2020 weiter fort. Die Regelung des § 3 Abs. 1 würde der Regelung des § 32 a Gemeindeordnung widersprechen und wäre hinsichtlich der Mindestgröße der Fraktion

nichtig.

Das verbindliche Sitzungsende würde ohne Beschluss zur Geschäftsordnung erneut keine Regelung in der Geschäftsordnung finden und weiterhin nur auf Grundlage eines einfachen Ratsbeschlusses basieren.

Alternativ könnte die Änderung der Sitzungsniederschriften wie in BV/2023/142 empfohlen durchgeführt werden und somit der in der Mitteilungsvorlage MV/2023/087 dargestellte Beitrag zur Haushaltskonsolidierung durch Reduzierung der Aufwendungen in der Gremienbetreuung um 86.000,00 € erreicht werden.

Finanzielle Auswirkungen

- Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
- Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
- Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
- Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
<small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*			0	0	0	0
Aufwendungen*			0	0	0	0
Saldo (E-A)			0	0	0	0

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Anlage 1 - Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wedel v 01.01.2024(BV-2023-142-1)
- 2 Anlage 2 - Gegenüberstellung alte Fassung- Neue Fassung(BV-2023-142-01)
- 3 Anlage 3 - Querverweis zwischen Geschäftsordnung und Gemeindeordnung

Geschäftsordnung
für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wedel
vom 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Offenlegung von Tätigkeiten.....	1
§ 2 Stadtpräsidentin, Stadtpräsident	1
§ 3 Fraktionen	2
§ 3 a Parlamentarische Gruppe	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 4 Einladung und Tagesordnung	2
§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten	4
§ 6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	5
§ 7 Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit.....	5
§ 8 Information der Öffentlichkeit	6
§ 9 Anfragen	6
§ 10 Dringlichkeitsvorlagen.....	7
§ 11 Eröffnung und Beschlussfähigkeit.....	7
§ 12 Abwicklung der Tagesordnung.....	8
§ 13 Ausschließungsgründe	8
§ 14 Wortmeldung und Worterteilung	8
§ 15 Begrenzung der Redezeit	9
§ 16 Wort zur Geschäftsordnung.....	9
§ 17 Persönliche Bemerkungen	9
§ 18 Schlussanträge.....	9
§ 19 Erweiterungs- und Änderungsanträge	10
§ 20 Vorbereitung der Abstimmung	10
§ 21 Abstimmung.....	11
§ 22 Wahlen.....	11
§ 23 Stimmenthaltung.....	12
§ 24 Ordnung und Hausrecht	12
§ 25 Ruf zur Sache	12
§ 26 Ruf zur Ordnung	12
§ 27 Entziehung des Wortes	12
§ 28 Ausschluss von Ratsmitgliedern	13
§ 29 Ausschluss von Zuhörerinnen oder Zuhörern	13
§ 30 Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung	13
§ 31 Protokollführung	14
§ 32 Sitzungsprotokoll.....	14
§ 33 Einwohnerfragestunde.....	15
§ 34 Anhörung	15
§ 35 Anregungen und Beschwerden	16
§ 36 Ausschüsse	16
§ 37 Ausschussvorsitz.....	17

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wedel

§ 38 Auslegung der Geschäftsordnung	17
§ 39 Abweichung von der Geschäftsordnung.....	17
§ 40 Inkrafttreten.....	17

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wedel

Aufgrund des § 34 Abs. 2 und § 46 Abs. 12 letzter Satz der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl.2003 Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), hat der Rat der Stadt Wedel am 25.06.2020 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Offenlegung von Tätigkeiten

- (1) Soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Ratsmitglieder und die Ausschussmitglieder der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten ihren Beruf - auch ihre berufliche Stellung und ggf. den Arbeitgeber - sowie andere vergütete sowie ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Dieses gilt nicht für Beiratsmitglieder i. S. d. § 47 d Gemeindeordnung.
- (2) Als mitzuteilende andere Tätigkeiten kommen insbesondere in Betracht:
 1. Tätigkeiten als Mitglied eines Organs einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, z. B. als Kreistagsmitglied, Mitglied des Verwaltungsrats der Kreissparkasse oder Kirchenvorstandsmitglied.
 2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats oder gleichartigen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in anderer Rechtsform geführten Unternehmens, es sei denn, die Tätigkeit wird als Vertreterin oder Vertreter oder auf Vorschlag der Stadt Wedel ausgeübt.
 3. Tätigkeiten als Mitglied des Vorstands eines Vereins oder einer privatrechtlichen Stiftung.
- (3) Ob der Beruf oder die andere Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheiden die Ratsmitglieder und die Ausschussmitglieder in eigener Verantwortung nach pflichtmäßigem Ermessen.
- (4) Die Mitteilung hat unverzüglich schriftlich nach der ersten Sitzung des Rates nach Beginn der Wahlzeit, beim Nachrücken eines Ratsmitgliedes nach der darauffolgenden Sitzung des Rates und bei späterer Wahl von Ausschussmitgliedern nach dieser Wahl zu erfolgen. Im Laufe der Wahlzeit eintretende Änderungen sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident gibt die Angaben zu Beginn der Wahlzeit sowie spätere Veränderungen durch Aushang am Rathaus bekannt. Auf diesen Aushang ist in der Form, die in der Hauptsatzung für örtliche Bekanntmachungen vorgesehen ist, hinzuweisen.

§ 2

Stadtpräsidentin, Stadtpräsident

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Sitzungen des Rates unparteiisch. Sie oder er hat die Würde und die Rechte des Rates zu wahren.

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wedel

- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident wird im Falle der Verhinderung von den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern in der gewählten Reihenfolge vertreten.
- (3) Will die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident sich als Rednerin bzw. Redner an der Beratung beteiligen, so gibt sie oder er während dieser Zeit den Vorsitz ab.

§ 3 Fraktionen

- (1) Die Ratsmitglieder können sich durch Erklärung gegenüber der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten zu einer Fraktion zusammenschließen. Die Mindestzahl einer Fraktion beträgt drei Personen.
- (2) Eine Fraktion kann beschließen, dass dem Rat nicht angehörende Ausschussmitglieder Stimmrecht in den Fraktionssitzungen erhalten. Die Geschäftsordnung der Fraktion kann bestimmen, dass das Stimmrecht auf Angelegenheiten ihres Ausschusses beschränkt wird; das Stimmrecht kann für Wahlen und Wahlvorschläge ausgeschlossen werden.
- (3) Die Fraktionen müssen die Namen ihrer Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und ihrer Mitglieder sowie etwaige Änderungen der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten unverzüglich mitteilen.

§ 4 Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident setzt nach Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Tagesordnung für die Sitzung des Rates fest.
- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, der Haupt- und Finanzausschuss, ein Ausschuss oder eine Fraktion verlangt. Auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates braucht die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident die Angelegenheit nur dann zu setzen, wenn das Verlangen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters spätestens bei der Beratung der Tagesordnung oder das Verlangen der übrigen Berechtigten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung geäußert worden ist.
- (3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident hat den Ratsmitgliedern die Einladung bekannt zu geben. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder bis zur Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung in der Sitzung widerspricht.
- (4) Die Einladung muss Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung enthalten.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind unverzüglich örtlich bekannt zu machen.

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wedel

(6) Die Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ab 2021 grundsätzlich digital über das Bürger- und Ratsinformationssystem. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Bereitstellung der Unterlagen weiterhin in Papierform.

(7) Mit entsprechender Technik sollen ausgestattet werden:

1. Ratsmitglieder
2. Bürgerliche Ausschussmitglieder
3. Je ein Mitglied des Umweltbeirates, des Seniorenbeirates und des Jugendbeirates
4. 1. Stellvertretungen der Ausschussmitglieder

Nach Ausscheiden aus den städtischen Gremien sind die auf der zur Verfügung gestellten Technik gespeicherten Daten zu löschen und die Ausstattung ist unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

Die oben genannten Mitglieder können zu Beginn einer Wahlperiode gegenüber dem Sitzungsdienst erklären, dass Sie weiterhin eine Papierzustellung wünschen.

(8) Die Ratsmitglieder erhalten Einsicht in sämtliche nichtöffentliche Unterlagen des Rates und der Ausschüsse. Die bürgerlichen Ausschussmitglieder und deren Vertretungen erhalten Einsicht in die nichtöffentlichen Unterlagen ihres jeweiligen Ausschusses. Die öffentlichen Unterlagen der Ausschüsse sind allen zugänglich. Die Beiräte erhalten zusätzlich Einsicht in nichtöffentliche Unterlagen, die als beiratsrelevant gekennzeichnet sind.

(9) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch Bereitstellung der Unterlagen im Bürger- und Ratsinformationssystem. Die Einladungen und Vorlagen werden mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin im Bürger- und Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Über die Bereitstellung der Einladung, Sitzungsunterlagen und Protokolle für ihr jeweiliges Gremium werden die ordentlichen und bürgerlichen Mitglieder sowie die dem Gremium zugeordneten Beiratsmitglieder per E-Mail informiert. Die Ladung wird als schriftliches Dokument innerhalb der Stadtverwaltung vorgehalten und archiviert.

(10) Für jeden Tagesordnungspunkt der Verwaltung soll den Ratsmitgliedern mit der Einladung eine Vorlage der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bereitgestellt werden.

Die Vorlage soll enthalten:

- Beschlussentwurf
- Begründung
- Aussagen zu Alternativen zum Beschlussentwurf mit deren Auswirkungen
- Deckungsvorschlag und Auswirkungen auf den Haushalt
- Empfehlung des Fachausschusses
- Hinweis, ob die Vorlage öffentlich oder nichtöffentlich ist; die Nichtöffentlichkeit ist zu begründen
- Hinweis auf Beiratsrelevanz
- Geschäftszeichen der Fachstelle/ Organisationseinheit, die die Vorlage erstellt hat

(11) Die Fraktionsvorsitzenden und die Vorsitzenden der Beiräte erhalten für Vertretungsfälle einen Satz Papierunterlagen zur Weitergabe an Vertretungen, die nicht mit digitaler Technik ausgestattet sind. Die Verwaltung hält zu jeder Sitzung zwei Exemplare der Einladungen inklusive aller nichtöffentlichen Anlagen bereit.

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wedel

- (12) Während der Sitzung ist eine angemessene Zahl der Einladungen und Vorlagen vom öffentlichen Teil der Sitzung auszulegen.
- (13) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ist berechtigt, den Rat zu Informationssitzungen einzuladen. In diesen Sitzungen dürfen keine Beschlüsse gefasst werden; sie dienen ausschließlich der Unterrichtung über wichtige Angelegenheiten der Stadt.

§ 5

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (4) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn usw.). Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über getroffene Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (5) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen in erforderlichem Umfang bei Verhinderung an die Stellvertretung, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei oder Fraktionen, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Rat oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (6) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (7) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, beschlossen ist.

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wedel

- (8) Alle nichtöffentlichen Unterlagen, insbesondere vertrauliche Unterlagen, sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen oder bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sofort dauerhaft zu vernichten beziehungsweise zu löschen. Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung oder Löschung übergeben werden.
- (9) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu bestätigen.

§ 6

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die dienstliche Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt an den Sitzungen des Rates regelt die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Grundsätzlich sollen neben den Fachbereichsleitungen und der Leitung des Justizariats dienstlich keine weiteren Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in den Sitzungen anwesend sein. Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die von ihr oder ihm beauftragte Fachbereichsleitung. In nichtöffentlichen Sitzungen haben dort anwesende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Behandlung des Tagesordnungspunktes, zu dem sie anwesend waren, den Sitzungsraum zu verlassen.
- (3) Ausgenommen von dieser Regelung sind neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Fachbereichsleitungen und der Leitung des Justizariats die Leitung der Prüfdienste, die Gleichstellungsbeauftragte und die Protokollführungen.

§ 7

Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist im Einzelfall auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären. Der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann von den Ratsmitgliedern und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gestellt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in öffentlicher Sitzung entschieden.
- (3) Nach Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur Ratsmitglieder, bürgerliche Ausschussmitglieder, die einem Ausschuss vorsitzen, bei der Beratung in Angelegenheiten ihres Ausschusses, Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalaufsichtsbehörde, die Gleichstellungsbeauftragte, die Protokollführerin oder der Protokollführer sowie weitere hierzu ausdrücklich von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten bestimmte Personen an der Sitzung teilnehmen. Auf Aufforderung der

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wedel

Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten haben alle anderen Personen den Sitzungs- und Zuhörerraum und jeden anderen Raum, in dem ein Mithören der Debatten möglich sein könnte, zu verlassen.

- (4) Die Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung sind vertraulich. Das gilt für die Ausführungen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, das Abstimmungsverhalten der Ratsmitglieder und für das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis.
- (5) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit, spätestens jedoch in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt sicher, dass die Fachausschüsse über die in nichtöffentlicher Sitzung des Rates gefassten Beschlüsse, soweit ihr Aufgabengebiet berührt ist, informiert werden.

§ 8

Information der Öffentlichkeit

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Presse werden zur Sitzung eingeladen und erhalten Einsicht in die öffentlichen Sitzungsunterlagen über das Bürger- und Ratsinformationssystem.
- (2) Den Vertreterinnen und Vertretern der Presse sind besondere Plätze vorbehalten.
- (3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident informiert die Öffentlichkeit über Angelegenheiten, die der Rat entschieden hat. Die Vorsitzenden der Ausschüsse informieren die Öffentlichkeit über Angelegenheiten, die ihr Ausschuss entschieden hat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist hierüber anschließend zu unterrichten.

§ 9

Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied kann Anfragen an die Verwaltung stellen. Die Anfragen sollen kurz gefasst sein und dürfen sich jeweils nur auf eine Angelegenheit beziehen. Sie werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beantwortet.
- (2) Anfragen sind schriftlich zu stellen und sollen Absender, Datum und Thema erkennen lassen. In der Sitzung des Rates können sie auch mündlich gestellt werden.
- (3) Schriftliche Anfragen, die zwei Tage vor einer Sitzung des Rates bei der Stadtverwaltung eingehen, sollen grundsätzlich in dieser Sitzung beantwortet werden. Wenn sie nicht sofort beantwortet werden können, erfolgt die Beantwortung in der nächsten Sitzung des Rates.
- (4) Die Antwort erfolgt mündlich; Zusatzfragen sind möglich.

§ 10

Dringlichkeitsvorlagen

- (1) Der Rat kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.
- (2) Dringlichkeitsvorlagen können nur bis zum Beginn der Sitzung des Rates eingebracht werden. Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident den Antrag bekannt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Dringlichkeit begründen, ein anderes Ratsmitglied gegen die Dringlichkeit sprechen. Die Ausführungen dürfen jeweils höchstens fünf Minuten dauern. Danach wird ohne Aussprache über die beantragte Erweiterung der Tagesordnung abgestimmt.
- (3) Wird die Dringlichkeit nicht bejaht, so gilt die Vorlage als an den zuständigen Ausschuss überwiesen. Wird sie dort bis zur nächsten Sitzung des Rates nicht beraten, so gilt sie als Antrag für die nächste Sitzung des Rates.
- (4) Die Behandlung von Dringlichkeitsvorlagen ist in den Fällen ausgeschlossen, in denen die Gemeindeordnung ausdrücklich vorschreibt, dass der Punkt auf der Tagesordnung gestanden haben muss.

§ 11

Eröffnung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident eröffnet die Sitzung.
- (2) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend sind. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Rat gilt danach als beschlussfähig, bis die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Ratsmitgliedes feststellt; dieses Ratsmitglied zählt zu den Anwesenden. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident muss die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag feststellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder weniger als drei Ratsmitglieder anwesend sind.
- (3) Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit vermindert sich die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder
 1. um die Zahl der nach § 44 Abs. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes leerbleibenden Sitze sowie
 2. im Einzelfall um die Zahl der nach § 32 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 GO ausgeschlossenen Ratsmitglieder.
- (4) Vermindert sich die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder um mehr als die Hälfte, ist der Rat im Falle des Absatz 3 Nr. 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend sind, im Fall des Absatz 3 Nr. 2, wenn mindestens drei stimmberechtigte Ratsmitglieder anwesend sind.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Rates zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist der Rat gemäß § 38 Abs. 3 GO beschlussfähig, wenn mindestens drei

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wedel

stimmberechtigte Ratsmitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Vorschrift hingewiesen werden.

§ 12

Abwicklung der Tagesordnung

- (1) Die Verhandlung im Rat richtet sich nach der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- (2) Die Reihenfolge der Tagesordnung kann geändert werden
 1. von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten, wenn kein Ratsmitglied widerspricht,
 2. durch Beschluss des Rates.
- (3) Der Rat kann durch Beschluss einzelne Punkte von der Tagesordnung absetzen, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller Gelegenheit gehabt hat, ihren oder seinen Sachantrag in längstens fünf Minuten zu begründen.

§ 13

Ausschließungsgründe

- (1) Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen sein können, haben dies der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.
- (2) Ob ein Ratsmitglied ausgeschlossen ist, entscheidet im Streitfall der Rat. Das Ratsmitglied muss bei der Beratung und Entscheidung über den Ausschluss den Sitzungsraum und jeden anderen Raum, in dem ein Mithören möglich sein könnte, verlassen.
- (3) Ein Ratsmitglied, das von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen ist, muss bei der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit den Sitzungsraum und jeden anderen Raum, in dem ein Mithören möglich sein könnte, verlassen. Der Beschluss des Rates wird ihm nach Rückkehr in den Sitzungsraum durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten mitgeteilt.

§ 14

Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann sich durch Erheben der Hand zu Wort melden.
- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erteilt den Ratsmitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen.

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wedel

- (4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann jederzeit das Wort zu sitzungsleitenden Ausführungen nehmen. Sie oder er kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt zum Vortrag oder um Auskunft bitten.

§ 15

Begrenzung der Redezeit

- (1) Der Rat kann beschließen, dass für einzelne Punkte der Tagesordnung die Redezeit begrenzt wird.
- (2) Spricht eine Rednerin oder ein Redner länger, so entzieht die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ihr oder ihm nach einmaliger Mahnung das Wort. Ist einer Rednerin oder einem Redner das Wort entzogen, so darf sie oder er es zu derselben Angelegenheit nicht wiedererhalten.
- (3) Ist über eine Angelegenheit entschieden, darf dazu das Wort in derselben Sitzung nicht mehr erteilt werden.

§ 16

Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung muss jederzeit gegeben werden. Eine Rednerin oder ein Redner darf dadurch nicht unterbrochen werden.
- (2) Anträge und Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die zur Beratung stehenden Angelegenheiten oder auf die Tagesordnung beziehen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor.

§ 17

Persönliche Bemerkungen

- (1) Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung wird erst nach Schluss der Beratung in der Angelegenheit erteilt. Wird die Beratung vertagt, so können persönliche Bemerkungen erst unmittelbar nach beschlossener Vertagung vorgetragen werden.
- (2) Die Rednerin oder der Redner darf mit einer persönlichen Bemerkung nur eigene Ausführungen richtigstellen oder Angriffe gegen ihre oder seine Person zurückweisen.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18

Schlussanträge

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wedel

- (1) Ein Antrag auf Schluss der Beratung (Schlussantrag) darf erst gestellt werden, wenn mindestens ein Mitglied jeder Fraktion Gelegenheit gehabt hat, zur Sache zu sprechen.
- (2) Durch einen Schlussantrag wird die Beratung unterbrochen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann den Antrag begründen, ein anderes Ratsmitglied dagegen sprechen. Die Ausführungen dürfen jeweils höchstens fünf Minuten dauern. Dann wird ohne Aussprache über den Schlussantrag abgestimmt. Danach geht die Beratung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiter.
- (3) Wird der Schlussantrag angenommen, wird die Redeliste geschlossen. Zur Sache darf darüber hinaus nur noch sprechen, wer sich auf Befragen der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten sofort zu Wort meldet. Die Ausführungen dürfen jeweils höchstens fünf Minuten dauern.
- (4) Wird der Schlussantrag abgelehnt, geht die Beratung in der Reihenfolge der vorliegenden und später hinzukommenden Wortmeldungen weiter.
- (5) Ein erneuter Schlussantrag in derselben Beratung ist zulässig.

§ 19

Erweiterungs- und Änderungsanträge

Bei Erweiterungs- und Änderungsanträgen ist zunächst über den Erweiterungs- oder Änderungsantrag zu beschließen. Liegen mehrere Erweiterungs- oder Änderungsanträge vor, so wird zuerst über denjenigen Antrag beschlossen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Bei Anträgen von finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen zur Folge hat.

§ 20

Vorbereitung der Abstimmung

- (1) Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die vorher schriftlich vorgelegt oder zu Protokoll erklärt worden sind.
- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident stellt die zur Abstimmung stehende Frage so, dass sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lässt. Sie oder er hat zu fragen, ob dem Antrag zugestimmt wird.
- (3) Der Beschlussvorschlag ist auf Verlangen unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen.
- (4) Über die Reihenfolge und die Fassung der Fragen kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden.

§ 21 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Das Handzeichen kann durch Nutzung einer digitalen Abstimmungsfunktion im Sitzungsraum ersetzt werden.
- (3) Es ist festzustellen,
 1. wie viele Ratsmitglieder dem Antrag zustimmen,
 2. wie viele Ratsmitglieder den Antrag ablehnen,
 3. wie viele Ratsmitglieder sich der Stimme enthalten.
- (4) Hält die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident nach Rücksprache mit der Protokollführerin oder dem Protokollführer das Ergebnis für zweifelhaft oder wird das Abstimmungsergebnis von einem Ratsmitglied angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.

§ 22 Wahlen

- (1) Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung als Wahlen bezeichnet werden.
- (2) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann durch Gesamtwahl gewählt werden, falls kein Ratsmitglied widerspricht. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Das Handzeichen kann durch Nutzung einer digitalen Abstimmungsfunktion im Sitzungsraum ersetzt werden.
- (3) Für die Stimmzettelwahl wird ein Wahlausschuss gebildet, in den jede Fraktion ein Mitglied entsendet. Der Wahlausschuss verteilt an jedes Ratsmitglied einen gleichen Zettel. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident gibt bekannt, in welcher Form die Stimmzettel zu benutzen sind. Zusätzliche Vermerke machen den Stimmzettel ungültig. Nach der Stimmabgabe sammelt der Wahlausschuss die Stimmzettel wieder ein, zählt sie aus und nennt das Ergebnis der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident zieht. Zur Vorbereitung der Losentscheidung wird ein Wahlausschuss nach Absatz 4 Satz 1 gebildet.
- (5) Verhältniswahlen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.
- (6) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident gibt das Wahlergebnis bekannt.
- (7) Die Stimmzettel sind nach Beendigung der Wahl zu vernichten, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

**§ 23
Stimmenthaltung**

- (1) Jedes Ratsmitglied kann sich bei Abstimmungen und Wahlen der Stimme enthalten.
- (2) Der Stimme enthält sich, wer
 1. bei einer Abstimmung weder mit Ja noch mit Nein stimmt,
 2. bei einer Wahl für keinen Wahlvorschlag stimmt.

**§ 24
Ordnung und Hausrecht**

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident handhabt in den Sitzungen des Rates die Ordnung und übt im Sitzungssaal und in den für den Rat bestimmten Nebenräumen das Hausrecht aus.

**§ 25
Ruf zur Sache**

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann jedes Ratsmitglied unterbrechen, um es auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder es zur Sache zu rufen, wenn es von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in seinen Ausführungen wiederholt.

**§ 26
Ruf zur Ordnung**

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann ein Ratsmitglied, das die Ordnung verletzt oder gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstößt, zur Ordnung rufen.
- (2) Auf Äußerungen, zu denen die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident einen Ordnungsruf erteilt hat, darf von dem Ratsmitglied und den folgenden Rednerinnen und Rednern nicht wieder eingegangen werden.

**§ 27
Entziehung des Wortes**

- (1) Ist eine Rednerin oder ein Redner bei derselben Angelegenheit zweimal zur Sache und/oder zur Ordnung gerufen worden, so kann die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ihr oder ihm das Wort entziehen. Nach dem ersten Ruf zur Sache oder zur Ordnung muss die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident auf diese Folge hinweisen.

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wedel

- (2) Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen worden, so darf es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 28

Ausschluss von Ratsmitgliedern

- (1) Hat die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ein Ratsmitglied in einer Sitzung des Rates dreimal zur Ordnung gerufen, so kann sie oder er das Ratsmitglied von der Sitzung ausschließen.
- (2) Hat die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ein Ratsmitglied von der Sitzung des Rates ausgeschlossen, so kann sie oder er das Ratsmitglied in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.
- (3) Das ausgeschlossene Ratsmitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Kommt es der Aufforderung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten hierzu nicht nach, so hat die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident die Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen.

§ 29

Ausschluss von Zuhörerinnen oder Zuhörern

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann Zuhörerinnen oder Zuhörer, die trotz Verwarnung Zeichen des Beifalles oder des Missfallens geben, aus dem Sitzungssaal weisen.
- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann den Zuhörraum oder Teile des Zuhörraums bei störender Unruhe räumen lassen.

§ 30

Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann die Sitzung unterbrechen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder ihre oder seine Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung wiederholt nicht befolgt werden.
- (2) Die Sitzung gilt als unterbrochen, wenn die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ihren oder seinen Platz verlässt, ohne die Leitung der Verhandlung ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter bzw. seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter zu übertragen.
- (3) Aus den in Absatz 1 genannten Gründen kann die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident nach Anhörung des Ältestenrates die Sitzung vertagen oder aufheben.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der direkt nachfolgenden Sitzung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

**§ 31
Protokollführung**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt im Einvernehmen mit der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten eine Mitarbeiterin der Stadt als Protokollführerin oder einen Mitarbeiter der Stadt als Protokollführer für die Sitzung des Rates.

**§ 32
Sitzungsprotokoll**

- (1) Über jede Sitzung des Rates ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (2) Das Sitzungsprotokoll muss enthalten:
 1. den Ort und den Tag der Sitzung sowie die Zeit des Beginns, einer Unterbrechung und des Endes;
 2. den Namen
 - a. der oder des Vorsitzenden,
 - b. der übrigen anwesenden Ratsmitglieder,
 - c. der Protokollführerin oder des Protokollführers,
 - d. der sonstigen persönlich geladenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
 - e. der fehlenden Ratsmitglieder,
 - f. derjenigen Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen und daher nicht anwesend sind;
 3. die Tagesordnung;
 4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse;
 5. das Ergebnis der Abstimmungen, wobei gegebenenfalls das Erfordernis eines besonderen Quorums anzugeben ist;
 6. Angaben über
 - a. die Feststellung der Beschlussfähigkeit und Beschlussunfähigkeit,
 - b. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - c. die Form, in der Wahlen vorgenommen werden,
 - d. Ordnungsmaßnahmen (Ruf zur Sache, Ruf zur Ordnung, Wortentziehung, Ausschluss von Ratsmitgliedern, Ausschluss von Zuhörerinnen oder Zuhörern),
 - e. Unterbrechungen, Vertagung und Aufhebung der Sitzung;
 - f. eine kurze Darstellung der unterschiedlichen Standpunkte der Fraktionen;
 - g. den Wortlaut von Anfragen und den Inhalt der Antworten, wenn die Fragestellerin oder der Fragesteller nicht auf die Protokollierung verzichtet.
- (3) Beim Abstimmungsergebnis ist das Abstimmungsverhalten der Fraktionen und weiterer, fraktionsloser Ratsmitglieder zahlenmäßig zu dokumentieren.
- (4) Öffentliche und nichtöffentliche Teile der Sitzungen sind getrennt voneinander zu protokollieren. Darauf kann verzichtet werden, wenn die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden und außer diesen Beschlüssen nichts protokolliert zu werden braucht.
- (5) Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet. Die digitale Version des Protokolls enthält keine Unterschrift.

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wedel

- (6) Das Protokoll soll innerhalb von 14 Tagen elektronisch vorliegen. Die Mitglieder des Rates erhalten hierüber nach Veröffentlichung im Bürger- und Ratsinformationssystem eine elektronische Benachrichtigung. Der Versand der Papierunterlagen erfolgt unverzüglich nach Bereitstellung der digitalen Fassung. Ein Überschreiten der Frist ist von der oder dem Vorsitzenden zu begründen. Innerhalb der Stadtverwaltung wird das Protokoll schriftlich vorgehalten und archiviert.
- (7) Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von 14 Tagen nach der Veröffentlichung und der Information über die Einstellung, spätestens zwei Werktage vor der darauffolgenden Sitzung schriftlich mit konkreten Änderungsvorschlägen dem zentralen Sitzungsbüro und der oder dem Vorsitzenden vorzulegen. Der Rat entscheidet über diese Einwendungen.
- (8) Die Einsichtnahme in die Protokolle über die öffentlichen Sitzungen ist möglich über das Bürger- und Ratsinformationssystem.

§ 33

Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohnerfragestunde ist grundsätzlich erster Tagesordnungspunkt einer öffentlichen Ratssitzung und dauert höchstens dreißig Minuten.
- (2) In der Einwohnerfragestunde können Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gestellt sowie Vorschläge oder Anregungen unterbreitet werden. Redeberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann hierfür einen Nachweis verlangen.
- (3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann dies nicht sofort geschehen, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Fragestellerinnen und Fragesteller haben sich in eine ausliegende Liste einzutragen und dabei ihren Namen, ihre Anschrift und das Stichwort ihrer Anfrage anzugeben. Die Reihenfolge der Eintragung ist maßgebend für die Erteilung des Wortes. Die Liste liegt eine halbe Stunde vor Beginn der Einwohnerfragestunde aus. Fragestellerinnen und Fragesteller, die aus zeitlichen Gründen nicht zu Wort kommen, sollen als erste Fragesteller bei der nächsten Einwohnerfragestunde berücksichtigt werden.
- (5) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann in begründeten Fällen von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 abweichen.

§ 34

Anhörung

Der Rat und die Ausschüsse können im Einzelfall beschließen, Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Anhörung und Beratung sind strikt voneinander zu trennen. An der

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wedel

Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung dürfen die angehörten Personen nicht teilnehmen.

§ 35

Anregungen und Beschwerden

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden.
- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident überweist die Eingaben an den zuständigen Ausschuss. Sie oder er unterrichtet den Rat zu Beginn jeder Sitzung über den wesentlichen Inhalt der eingegangenen Eingaben.
- (3) Der Ausschuss prüft die Eingaben und legt sie mit seinem Beschluss dem Rat vor. Sofern dieser nichts anderes beschließt, verbleibt es bei dem Ausschussbeschluss. Die oder der Ausschussvorsitzende teilt den Beschluss der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit.
- (4) Eingaben, die sich nicht auf Selbstverwaltungsangelegenheiten beziehen, gibt die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ab. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beantwortet die Eingabe in eigener Zuständigkeit und unterrichtet den Rat über den Inhalt der Antwort.

§ 36

Ausschüsse

- (1) Alle Ausschüsse tagen öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist im Einzelfall auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt durch Beschluss. Dieser bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ausschussmitglieder. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

- (2) Zeit und Ort öffentlicher Ausschusssitzungen sind unverzüglich örtlich bekannt zu machen. Die Tagesordnungen werden unverzüglich allgemein zugänglich ausgehängt und im Bürger- und Ratsinformationssystem veröffentlicht. Auf den Aushang und die Veröffentlichung im Bürger- und Ratsinformationssystem im Internet wird in der Bekanntmachung hingewiesen.

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wedel

- (3) Stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, dürfen auch im nichtöffentlichen Teil der Sitzungen ihres Ausschusses anwesend sein. In diesem Fall ist eine Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung nicht zulässig.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des Rates für die Sitzungen der Ausschüsse sinngemäß.

§ 37 Ausschussvorsitz

- (1) Aufgabe der Ausschussvorsitzenden ist es,
 1. die Tagesordnung der Ausschusssitzungen festzusetzen,
 2. den Ausschuss einzuberufen,
 3. die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten und in ihr Amt einzuführen,
 4. die Beschlussfähigkeit des Ausschusses festzustellen,
 5. die Verhandlungen des Ausschusses zu leiten,
 6. bei Wahlen durch den Ausschuss im Falle der Stimmgleichheit das Los zu ziehen,
 7. in den Sitzungen des Ausschusses die Ordnung zu handhaben und das Hausrecht auszuüben,
 8. die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Die oder der Ausschussvorsitzende trägt im Rat diejenigen Vorlagen vor, die das Aufgabengebiet ihres oder seines Ausschusses betreffen.

§ 38 Auslegung der Geschäftsordnung

Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ggf. nach Beratung im Ältestenrat.

§ 39 Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelfall dann abgewichen werden, wenn kein Ratsmitglied widerspricht.
- (2) Von der Geschäftsordnung darf nicht abgewichen werden, wenn die Gemeindeordnung oder andere Rechtsnormen dem entgegenstehen.

§ 40 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wedel

- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wedel vom 01.07.2020 außer Kraft.

Wedel,

Julian Fresch
Stadtpräsident

Anlage 2 - Geschäftsordnung der Stadt Wedel (BV/2023/142-1) - Gegenüberstellung der Änderungen

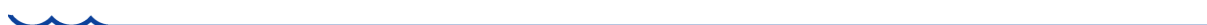
Alte Fassung Geschäftsordnung v. 01.07.2020	Neue Fassung Geschäftsordnung ab 01.01.2024	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 3 Abs. 1 S. 2 Fraktionen</p> <p>Die Mindestzahl einer Fraktion beträgt zwei Personen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Abs. 1 S. 2 Fraktionen</p> <p>Die Mindestzahl einer Fraktion beträgt drei Personen.</p>	<p>Änderung notwendig infolge der Änderung des § 32 a Gemeindeordnung vom 24.03.2023, gültig ab 01.06.2023</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Abs. 10 S. 2 Einladung und Tagesordnung</p> <p>Die Vorlage soll enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschlussentwurf - Begründung - Aussagen zu Alternativen zum Beschlussentwurf mit deren Auswirkungen - Deckungsvorschlag und Auswirkungen auf den Haushalt - Empfehlung des Fachausschusses - Hinweis, ob Vorlage öffentlich oder nichtöffentlich ist - Hinweis auf Beiratsrelevanz 	<p style="text-align: center;">§ 4 Abs. 10 S. 2 Einladung und Tagesordnung</p> <p>Die Vorlage soll enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschlussentwurf - Begründung - Aussagen zu Alternativen zum Beschlussentwurf mit deren Auswirkungen - Deckungsvorschlag und Auswirkungen auf den Haushalt - Empfehlung des Fachausschusses - Hinweis, ob Vorlage öffentlich oder nichtöffentlich ist; die Nichtöffentlichkeit ist zu begründen - Hinweis auf Beiratsrelevanz - Geschäftszeichen der Fachstelle/ Organisationseinheit, die die Vorlage erstellt hat 	<p>Bei Einführung des digitalen Workflows entfielen die Unterschriften der erstellenden, mitzeichnenden und freigebenden Stellen. Die einzelnen Beteiligungen im Mitzeichnungs- und Freigabe-Workflow sind für die politischen Vertretungen nicht sichtbar. Die zwingende Angabe des Geschäftszeichens soll den politischen Vertretungen das Erkennen der Zuständigkeit erleichtern.</p>

<p style="text-align: center;">§ 30 Abs. 4 Sitzungsprotokoll</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Abs. 4 Sitzungsprotokoll</p> <p>(4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der direkt nachfolgenden Sitzung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.</p>	<p>Das verbindliche Sitzungsende wurde am 17.06.2021 nach interfraktionellem Antrag (ANT/2021/018) durch den Rat beschlossen. Eine Aufnahme in die Geschäftsordnung ist bislang nicht erfolgt und soll nun nachgeholt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 33 Abs. 6 Einwohnerfragestunde</p> <p>(6) Die Einwohnerfragestunde ist grundsätzlich erster Tagesordnungspunkt einer öffentlichen Ausschusssitzung. Sie sollte höchstens 30 Minuten dauern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Abs. 6 Einwohnerfragestunde</p> <p style="text-align: center;"><i>gestrichen</i></p>	<p>Die Regelung befindet sich bereits in § 33 Abs. 1 wieder und ist zu streichen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 40 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wedel vom 01.07.2020 außer Kraft.</p>	

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wedel

Verweise in die Gemeindeordnung

Geschäftsordnung	Querverweis in die Gemeindeordnung
§ 1 Offenlegen von Tätigkeiten	§ 32 Abs. 4
§ 2 Stadtpräsidentin, Stadtpräsident	§§ 33, 37
§ 3 Fraktionen	§ 32 a
§ 4 Einladung und Tagesordnung	§ 34
§ 7 Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit	§§ 35, 79 Abs. 1
§ 9 Anfragen	§§ 30, 36
§ 10 Dringlichkeitsvorlagen	§ 34 Abs. 4 Satz 4
§ 11 Eröffnung und Beschlussfähigkeit	§§ 22, 32, 38
§ 13 Ausschließungsgründe	§§ 22, 32 Abs. 3
§ 14 Wortmeldung und Worterteilung	§§ 36, 37
§ 20 Vorbereitung der Abstimmung	§ 39 Abs. 3
§ 21 Abstimmung	§ 39 Abs. 1, 2
§ 22 Wahlen	§ 40
§ 23 Stimmenthaltung	§ 39, 40
§ 24 Ordnung und Hausrecht	§ 37 S. 2
§ 26 Ruf zur Ordnung	§ 42
§ 28 Ausschluss von Ratsmitgliedern	§ 42
§ 32 Sitzungsprotokoll	§ 41
§ 33 Einwohnerfragestunde	§ 16 c Abs. 1, 3
§ 34 Anhörung	§ 16 c Abs. 2, 3
§ 35 Anregungen und Beschwerden	§ 16 e
§ 36 Ausschüsse	§§ 45, 45 a, 46
§ 37 Ausschussvorsitz	§§ 45, 46



<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	

Geschäftszeichen 3-10/dka	Datum 19.10.2023	BV/2023/147
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	13.11.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	23.11.2023

Verwaltungsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung). Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Handlungsfeld 8 „Finanzielle Handlungsfähigkeit“ / Wedel hat eine nachhaltige Finanzpolitik, welche auch nachfolgenden Generationen Handlungsspielräume ermöglicht.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Die Stadt Wedel erhebt derzeit Verwaltungsgebühren auf Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung vom 01.01.2021.

Am 28.09.2023 fasste der Rat aus Anlass der laufenden Haushaltskonsolidierung folgende Beschlüsse (BV/2023/108):

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verwaltungsgebühren neu zu kalkulieren und die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wedel zur Beschlussfassung vorzulegen, so dass die neue Verwaltungsgebührensatzung am 01.01.2024 in Kraft treten kann.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gebührentatbestände auszuweiten und um gebührenfähige Leistungen sinnvoll zu ergänzen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, pauschalisierte Stundensätze je Laufbahngruppe anhand der tatsächlichen Kosten der Stadt Wedel zu ermitteln und diese bei der Kalkulation der Verwaltungsgebühren zugrunde zu legen. Die pauschalisierten Stundensätze nach Berechnung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) werden bei der Gebührenkalkulation nicht mehr berücksichtigt.

Die Gebührensätze der Verwaltungsgebührensatzung sind auch nach Maßgabe des KAG regelmäßig zu überprüfen und mittels geeigneter Gebührenkalkulation den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Die letzte Kalkulation der Gebührensätze wurde in den Jahren 2019 und 2020 durchgeführt und musste nun turnusgemäß neu durchgeführt werden.

Bei der zuletzt durchgeführten Berechnung der Verwaltungsgebühren ist zur Ermittlung der Zeitaufwände der Erlass der Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 24.10.2016 - IV 164 - 133.12.1 - berücksichtigt worden. Es kamen pauschalisierte Stundensätze für Kosten eines Arbeitsplatzes zum Einsatz, die auf eine Berechnung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zurückgingen. Im Zuge der Gebührenkalkulation 2023 werden die Kosten eines Arbeitsplatzes neu berechnet. Hierbei fließen die tatsächlichen Werte der Stadt Wedel in die Kalkulation ein. Berücksichtigt werden Personal-, Personalneben- und Sachkosten sowie Kosten von in Anspruch genommener, weiterer Stellen. Die anzuwendenden Stundensätze haben sich in der Folge erhöht:

	Besoldungsgruppen Entgeltgruppen	anzuwendender Stundensatz KGSt (alt)	anzuwendender Stundensatz Wedel (neu)
Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	A6 bis A9 mD EG 5 bis 9a	51,00 €	77,00 €
Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	A9 gD bis A13gD EG 9b bis 12	63,00 €	113,00 €

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung empfiehlt die vorliegende Verwaltungsgebührensatzung zu beschließen. Die vorliegende Satzung entspricht der Beschlusslage vom 28.9.2023.

Im Hinblick auf die angestrebte Haushaltskonsolidierung kommt der Kalkulation der Verwaltungsgebühren und dem Erlass der zugehörigen Verwaltungsgebührensatzung eine große Bedeutung zu. Die in der Vorlage BV/2023/108 bereits dargestellte Ergebnisverbesserung von mindestens 249.000,00 € pro Jahr ist für das Gelingen der Haushaltskonsolidierung von großer Bedeutung.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Würde die Verwaltungsgebührensatzung in der beiliegenden Neufassung nicht beschlossen, könnten Verwaltungsgebühren weiterhin auf Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung vom 01.01.2021 erhoben werden.

Die Gebührenfestsetzungen könnten jedoch unter Umständen anfechtbar sein aufgrund der veralteten Gebührenkalkulation. In der Folge könnte das Aufkommen der Verwaltungsgebühren sogar rückläufig sein. Mindestens jedoch würde der markante Beitrag zur Haushaltskonsolidierung nicht geleistet werden, da die in Relation zur Neukalkulation geringeren Gebührensätze weiterhin gelten würden.

Wie in der Vorlage BV/2023/108 bereits dargestellt, wird zur Betrachtung der finanziellen Auswirkungen die vorsichtige Schätzung des Beraters IPM zugrunde gelegt und eine Ertragssteigerung in Höhe von 249.000,00 € erwartet. Die neuen Gebührensätze sind sogar geeignet, um die Ertragssteigerung noch höher ausfallen zu lassen. Das tatsächliche Ergebnis hängt jedoch vollständig von der Intensität der Inanspruchnahme städtischer Verwaltungsleistungen ab.

Finanzielle Auswirkungen

- Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
- Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
- Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
- Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
<small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*			249.000	249.000	249.000	249.000
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)			249.000	249.000	249.000	249.000

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Verwaltungsgebührensatzung 2024 inkl Gebührenkatalog
- 2 Gegenüberstellung der Gebührensätze

Satzung
der Stadt Wedel über die
Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), sowie der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1; 4 Abs. 1, Alt. 1, Abs. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom __.__.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der beigefügten Anlage zur Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Gebührentabelle) , die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt Wedel in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, sind sie nach § 5 Abs. 5 KAG zu erstatten. Die erstattungsfähigen Auslagen sind auch dann zu entrichten, wenn für die Amtshandlung selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind folgende Leistungen:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten/Beamtinnen und Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,

6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer/einem Dritten aufgrund mittelbarer Veranlassung aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Trägerin oder Mitträgerin die Stadt Wedel ist,
10. Bescheinigungen über Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch einen Beleg des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftsbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung) nachzuweisen.
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung zur Aufgabenerfüllung notwendig ist, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegt.
- (3) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Absatz 1 a) und b) Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.
- (4) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle.
- (2) Soweit sich die Gebühr nach dem Wert eines Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Eurocentbeträge auf volle Euro abgerundet.
- (3) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen

Nutzens für die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

- (4) Sofern die der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Leistungen der Stadt Wedel einer Steuerpflicht unterliegen, erhöht sich die der Leistung anzurechnenden Gebühr um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) Im Falle des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,50 Euro errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie beträgt höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt.

§ 6

Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 KAG mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und die Entscheidung, Genehmigung usw. ausgehändigt wird, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin genannt wird
- (4) Nach Entstehung der Gebührenpflicht kann in begründeten Fällen eine vorläufige Abschlagzahlung verlangt werden.
- (5) Die oder der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen Daten gemäß Art. 6 Absatz 1 e) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) - (DSGVO) in Verbindung mit § 3 und § 4 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der jeweils gültigen Fassung durch die zuständigen Fachdienste der Stadt Wedel, erhoben und verarbeitet werden. Dazu gehören folgende personenbezogene Daten:

- a) Name, Vorname
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum
- d) Familienstatus
- e) Bankverbindung des Gebührenschuldners / der Gebührenschuldnerin
- f) Name und Anschrift einer oder eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.
- g) Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Gebührenhöhe
- h) weitere Angaben, die im Zusammenhang mit der Gebührenberechnung nach §§ 4 und 5 dieser Satzung stehen.

Daten nach Abs. 1 werden unter anderem erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

1. aus den Verfahren, aus denen sich der Gebührentatbestand ergibt,
2. aus den Einwohnermelderegistern (§ 5 Landesmeldegesetz) und
3. in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung

- (2) Die Daten dürfen von der zuständigen datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.
- (3) Die zuständigen Fachdienste der Stadt Wedel sind berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Satzung auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und der anfallenden personenbezogenen Daten, ein Verzeichnis zum Zwecke der Erhebung und Beitreibung der Verwaltungsgebühr zu führen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

- (4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (5) Die zuständigen Fachdienste der Stadt Wedel speichern die personenbezogenen Daten für die Dauer der Gebührenpflicht und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 18.12.2020 außer Kraft.

Wedel, den __.__.2023

STADT WEDEL

G. Kaser

Der Bürgermeister

**Anlage zur Satzung der Stadt Wedel
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- Gebührentabelle -**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1	Beglaubigungen	
	1. Seite	4,50
	jede weitere Seite	2,00
2	Fotokopien und Dateiausdrucke je Seite	
2.1	DIN A 4	1,00
2.2	DIN A 3	1,50
2.3	DIN A 2 bis DIN A 0	16,00
3	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	3,00
4	Genehmigung, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ¼ Arbeitsstunde	19,00
5	Akteneinsicht	
5.1	Einsicht in Unterlagen, Grundgebühr je Objekt / Hausakte	77,00
5.1.1	Bei Herstellung von Fotokopien DIN A 4, DIN A 3 durch Mitarbeiter/Innen je angefangene ¼ Arbeitsstunde (hinzu kommen die Gebühren für die Fotokopien nach lfd. Nr. 2)	19,00
5.1.2	Bei Selbsterstellung von Fotokopien (hinzu kommen die Gebühren für die Fotokopien nach lfd. Nr. 2)	7,00
5.2	Überlassung von Unterlagen zur Einsicht und/oder Selbsterstellung von Auszügen usw., je angefangener Tag	19,00
5.3	Digitalisierung von Unterlagen, je angefangene 5 Minuten	7,50
	Übermittlung digitalisierter Unterlagen	19,00
	Einsicht in Archivakten ist ausschließlich in den Räumen des Stadtarchivs möglich. Eine Gebühr wird ggf. analog Ziffer 11.5 erhoben.	
6	Ausstellung von Anliegerbescheinigungen je Grundstück nach Zeitaufwand, je angefangene 20 Minuten	37,50

7	Genehmigung von Aufgrabungen, Gehwegüberfahrten oder anderen Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen	
7.1	Genehmigung von Aufgrabungen an öffentlichen Verkehrsflächen inkl. eines Ortstermins	
7.1.1	Kopfloch / Baugrube bis 2 m ²	113,00
7.1.2	Trasse, inkl. 1 Baugrube je Straße	113,00
	zzgl. jede weitere Trasse / Baugrube / Straße	113,00
	zzgl. je lfd. Meter - offene Bauweise	2,00
7.1.3	Flächen von 2 m ² bis 20 m ² - Grundgebühr (z. B. Gehwegüberfahrten)	113,00
	zzgl. je m ² (ab 2,01 m ²)	5,00
7.1.4	Aufgrabungen nach TKG (§ 68 entfällt)	gebührenfrei
7.2	Notaufgrabung und nachträgliche Genehmigung von Aufgrabungen an Straßen, Plätzen, Wegen und sonstigen Anlagen, doppelte Grundgebühr zusätzlich zu 7.1	226,00
7.3	Trassengenehmigung und zugehörige Anlagen	
7.3.1	Bauliche Anlage zur Trassengenehmigung nach TKG (Schächte, Schränke u. w.)	
	je Antrag / 1 Anlage (= 1 Straße)	226,00
	zzgl. jede weitere Straße	226,00
7.3.2	Bauliche Anlage zur Trassengenehmigung gem. § 68 TKG (Schächte, Schränke u. w.)	
	je Antrag (= 1 Straße) / 1 Anlage	226,00
	zzgl. jede weitere Straße	226,00
	zzgl. weiterer Schächte, Schränke u. w. in einer Straße, je Anlage	56,50
7.3.3	Trassengenehmigung ohne Konzessionsvertrag für Versorgungsleitungen Dritter	
	je Antrag (= 1 Straße)	339,00
	zzgl. jede weitere Straße	339,00
7.3.4	Dehnungsbögen zur Trassengenehmigung gem. 7.3.3 je Doppelbogen	56,50
7.3.5	Bauliche Anlagen zur Trassengenehmigung gem 7.3.3 je Doppelschieber (Deckel)	28,00
7.4	Genehmigung für Gehwegüberfahrten (i. d. R. genehmigte Breite = 3 Meter)	169,50
	zzgl. jede weitere Gehwegüberfahrt	169,50

7.5	weitere, zusätzliche Ortstermine zu 7.1 bis 7.4, auch für Kontroll- und Nachabnahmen (auf Anforderung des Antragstellers) je angefangene 30 Minuten	56,50
8	Genehmigung von Sondernutzungen:	
8.1	Sondernutzungserlaubnis für Stellschilder, Auslagen, Info-Stände, Verkaufsflächen gastronomisch genutzte öffentliche Flächen oder vergleichbare Sondernutzung (ausgenommen Stellschilder oder Infostände politischer Parteien oder gemeinnütziger Zwecke), je angefangene ¼ Arbeitsstunde	28,00
9	Erteilung eines Negativattestes über ein Vorkaufsrecht nach § 24ff BauBG	
	a) für das erste Flurstück je Antrag/Vertrag	84,50
	b) für jedes weitere Flurstück des gleichen Vertrages	15,00
10	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	56,50
11	Leistungen des Stadtarchivs für private und gewerbliche Zwecke:	
11.1	Schriftliche Archivauskünfte für private oder gewerbliche Zwecke, je angefangene ¼ Arbeitsstunde	28,25
11.2	Einräumung von Nutzungsrechten für die kommerzielle Verwendung von Fotos oder anderen Reproduktionen	25,00 bis 250,00
11.3	Vorlage von Archivgut, dessen Bereitstellung mit außergewöhnlichem personellen Aufwand verbunden ist, je angefangene ¼ Arbeitsstunde	28,00
11.4	Beglaubigte Kopie aus Archivbeständen, je Seite	15,00
11.5	Bereitstellung und Versenden von Bilddateien je angefangene ¼ Arbeitsstunde	28,00
	Gebühren für Leistungen des Stadtarchivs, die wissenschaftlichen, schulischen oder heimatkundlichen Zwecken dienen, werden nicht erhoben	
12	Gebühren für Dienstleistungen nach dem Bestattungsgesetz:	
12.1	Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum, nach Zeitaufwand je angefangene ¼ Arbeitsstunde	19,00
12.2	Ausstellen des Leichenpasses	19,00
12.3	Veranlassung einer Bestattung gem. § 13 Abs.2 BestattG, nach Zeitaufwand je angefangene Stunde	77,00

12.4	Festlegung, Verlängerung und Verkürzung der Bestattungsfrist bei: a) Erdbestattungen b) Urnenbestattungen c) Leichenöffnung / Obduktion nach Zeitaufwand je angefangene ¼ Arbeitsstunde	19,00
12.5	Genehmigung privater Bestattungsplätze	130,00 bis 630,00
12.6	Genehmigung Ausgrabung / Umbettung	60,00 bis 250,00
13	Genehmigungen nach § 6 Baumschutzsatzung der Stadt Wedel	
13.1	Grundgebühr je Antrag	77,00
13.2	nach Zeitaufwand je angefangene 30 Minuten für: a) Ortstermin zur Bearbeitung eines Fällantrages b) Kontrolle und Mahnung bei fehlender Rückmeldung über erfolgte Ersatzpflanzung/ -zahlung c) Nachforderung von Ersatzpflanzungen, wenn diese nicht / nicht mehr vorhanden sind.	38,50 38,50 38,50
14	Auskünfte über verbindliche städtebauliche Planungen:	
14.1	Ausfertigung und Erteilung von schriftlichen Auskünften je halbe Stunde Personalaufwand	56,50
14.2	Übersendung von Druckstücken von Bauleitplänen, Veränderungssperren in den Größen Din A2 bis Din A0	39,50
14.3	Kopien von Satzungstexten, Begründungen, zusammenfassende Erklärungen	siehe Ziffer 2
	Digitale Überlassung von Unterlagen	siehe Ziffer 5.3
15	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides	bis 50 % der Gebühr für den angefochtenen Bescheid

Gegenüberstellung der Gebührensätze
- alte Satzung ab 01.01.2021 - neue Satzung ab 01.01.2024 -

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in € (alte Satzung)	Gebühr in € (Neukalkulation)
1	Beglaubigungen		
	1. Seite	4,50	4,50
	jede weitere Seite	2,00	2,00
2	Fotokopien und Dateiausdrucke je Seite		
2.1	DIN A 4	0,50	1,00
2.2	DIN A 3	0,75	1,50
2.3	DIN A 2 bis DIN A 0	10,00	16,00
3	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	3,00	3,00
4	Genehmigung, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ¼ Arbeitsstunde	5,00 bis 75,00	19,00
5	Akteneinsicht		
5.1	Einsicht in Unterlagen, Grundgebühr je Objekt / Hausakte	20,00	77,00
5.1.1	Bei Herstellung von Fotokopien DIN A 4, DIN A 3 durch Mitarbeiter/Innen je angefangene ¼ Arbeitsstunde (hinzu kommen die Gebühren für die Fotokopien nach lfd. Nr. 2)	14,00	19,00
5.1.2	Bei Selbsterstellung von Fotokopien (hinzu kommen die Gebühren für die Fotokopien nach lfd. Nr. 2)	5,00	7,00
5.2	Überlassung von Unterlagen zur Einsicht und/oder Selbsterstellung von Auszügen usw., je angefangener Tag	12,50	19,00
5.3	Digitalisierung von Unterlagen, je angefangene 5 Minuten		7,50
	Übermittlung digitalisierter Unterlagen		19,00
	Einsicht in Archivakten ist ausschließlich in den Räumen des Stadtarchivs möglich. Eine Gebühr wird ggf. analog Ziffer 11.5 erhoben.		
6	Ausstellung von Anliegerbescheinigungen je Grundstück nach Zeitaufwand, je angefangene 20 Minuten		37,50

7	Genehmigung von Aufgrabungen, Gehwegüberfahrten oder anderen Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen		
7.1	Genehmigung von Aufgrabungen an öffentlichen Verkehrsflächen inkl. eines Ortstermins		
7.1.1	Kopfloch / Baugrube bis 2 m ²	40,00	113,00
7.1.2	Trasse , inkl. 1 Baugrube je Straße	40,00	113,00
	zzgl. jede weitere Trasse / Baugrube / Straße	1,00	113,00
	zzgl. je lfd. Meter - offene Bauweise		2,00
7.1.3	Flächen von 2 m ² bis 20 m ² - Grundgebühr (z. B. Gehwegüberfahrten)	40,00	113,00
	zzgl. je m ² (ab 2,01 m ²)	5,00	5,00
7.1.4	Aufgrabungen nach TKG (§ 68 entfällt)	gebührenfrei	gebührenfrei
7.2	Notaufgrabung und nachträgliche Genehmigung von Aufgrabungen an Straßen, Plätzen, Wegen und sonstigen Anlagen, doppelte Grundgebühr zusätzlich zu 7.1	100,00	226,00
7.3	Trassengenehmigung und zugehörige Anlagen		
7.3.1	Bauliche Anlage zur Trassengenehmigung nach TKG (Schächte, Schränke u. w.) je Antrag / 1 Anlage (= 1 Straße)	130,00	226,00
	zzgl. jede weitere Straße	130,00	226,00
7.3.2	Bauliche Anlage zur Trassengenehmigung gem. § 68 TKG (Schächte, Schränke u. w.) je Antrag (= 1 Straße) / 1 Anlage	130,00	226,00
	zzgl. jede weitere Straße	130,00	226,00
	zzgl. weiterer Schächte, Schränke u. w. in einer Straße, je Anlage		56,50
7.3.3	Trassengenehmigung ohne Konzessionsvertrag für Versorgungsleitungen Dritter		

	je Antrag (= 1 Straße)	180,00	339,00
	zzgl. jede weitere Straße	180,00	339,00
7.3.4	Dehnungsbögen zur Trassengenehmigung gem. 7.3.3 je Doppelbogen		56,50
7.3.5	Bauliche Anlagen zur Trassengenehmigung gem 7.3.3 je Doppelschieber (Deckel)		28,00
7.4	Genehmigung für Gehwegüberfahrten (i. d. R. genehmigte Breite = 3 Meter)	75,00	169,50
	zzgl. jede weitere Gehwegüberfahrt	75,00	169,50
7.5	weitere, zusätzliche Ortstermine zu 7.1 bis 7.4, auch für Kontroll- und Nachabnahmen (auf Anforderung des Antragstellers) je angefangene 30 Minuten	30,00	56,50
8	Genehmigung von Sondernutzungen:		
8.1	Sondernutzungserlaubnis für Stellschilder, Auslagen, Info-Stände, Verkaufsflächen gastronomisch genutzte öffentliche Flächen oder vergleichbare Sondernutzung (ausgenommen Stellschilder oder Infostände politischer Parteien oder gemeinnütziger Zwecke), je angefangene ¼ Arbeitsstunde	25,00 bis 250,00	28,00
9	Erteilung eines Negativattestes über ein Vorkaufsrecht nach § 24ff BauBG		
	a) für das erste Flurstück je Antrag/Vertrag	40,00	84,50
	b) für jedes weitere Flurstück des gleichen Vertrages	8,00	15,00
10	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	30,00	56,50
11	Leistungen des Stadtarchivs für private und gewerbliche Zwecke:		
11.1	Schriftliche Archivauskünfte für private oder gewerbliche Zwecke, je angefangene ¼ Arbeitsstunde	11,00	28,25
11.2	Einräumung von Nutzungsrechten für die kommerzielle Verwendung von Fotos oder anderen Reproduktionen	25,00 bis 250,00	25,00 bis 250,00
11.3	Vorlage von Archivgut, dessen Bereitstellung mit außergewöhnlichem personellen Aufwand verbunden ist, je angefangene ¼ Arbeitsstunde	11,00	28,00
11.4	Beglaubigte Kopie aus Archivbeständen, je Seite	10,00	15,00
11.5	Bereitstellung und Versenden von Bilddateien je angefangene ¼ Arbeitsstunde		28,00

	Gebühren für Leistungen des Stadtarchivs, die wissenschaftlichen, schulischen oder heimatkundlichen Zwecken dienen, werden nicht erhoben		
12	Gebühren für Dienstleistungen nach dem Bestattungsgesetz:		
12.1	Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum, nach Zeitaufwand je angefangene ¼ Arbeitsstunde	13,00 bis 50,00	19,00
12.2	Ausstellen des Leichenpasses	15,00	19,00
12.3	Veranlassung einer Bestattung gem. § 13 Abs.2 BestattG, nach Zeitaufwand je angefangene Stunde	50,00 bis 150,00	77,00
12.4	Festlegung, Verlängerung und Verkürzung der Bestattungsfrist bei: a) Erdbestattungen b) Urnenbestattungen c) Leichenöffnung / Obduktion nach Zeitaufwand je angefangene ¼ Arbeitsstunde	13,00 bis 50,00	19,00
12.5	Genehmigung privater Bestattungsplätze	130,00 bis 630,00	130,00 bis 630,00
12.6	Genehmigung Ausgrabung / Umbettung	60,00 bis 250,00	60,00 bis 250,00
13	Genehmigungen nach § 6 Baumschutzsatzung der Stadt Wedel		
13.1	Grundgebühr je Antrag	60,00	77,00
13.2	nach Zeitaufwand je angefangene 30 Minuten für: a) Ortstermin zur Bearbeitung eines Fällantrages b) Kontrolle und Mahnung bei fehlender Rückmeldung über erfolgte Ersatzpflanzung/ -zahlung c) Nachforderung von Ersatzpflanzungen, wenn diese nicht / nicht mehr vorhanden sind.	30,00 30,00 30,00	38,50 38,50 38,50
14	Auskünfte über verbindliche städtebauliche Planungen:		
14.1	Ausfertigung und Erteilung von schriftlichen Auskünften je halbe Stunde Personalaufwand	30,00	56,50
14.2	Übersendung von Druckstücken von Bauleitplänen, Veränderungssperren in den Größen Din A2 bis Din A0	22,00	39,50
14.3	Kopien von Satzungstexten, Begründungen, zusammenfassende Erklärungen	siehe Ziffer 2	siehe Ziffer 2
	Digitale Überlassung von Unterlagen	siehe Ziffer 5.2	siehe Ziffer 5.3
15	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides	bis 50 % der Gebühr für den angefochtenen Bescheid	bis 50 % der Gebühr für den angefochtenen Bescheid

<u>öffentlich</u>	MITTEILUNGSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	

Geschäftszeichen 3-10/dka	Datum 06.10.2023	MV/2023/087
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	13.11.2023
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	23.11.2023

Haushaltskonsolidierung Maßnahme Nr. B / 46

hier: Reduzierung der Kosten des Sitzungsdienstes um 25 %

Inhalt der Mitteilung:

Die Verwaltung wurde beauftragt, Maßnahmen zur Kostenreduzierung im Sitzungsdienst zu erarbeiten. Im Rahmen der Diskussionen zur Haushaltskonsolidierung wurde festgestellt, dass bei der überörtlichen Vergleichsprüfung des Landesrechnungshofes im Jahre 2019/2020 die Unterschiede zwischen der Stadt Quickborn und der Stadt Wedel erheblich waren. Die Unterschiede zwischen Quickborn und Wedel sollten daher herausgearbeitet werden und hieraus Maßnahmen zur Kostenreduzierung bei der Stadt Wedel um 25 % erarbeitet werden.

Vergleich Wedel - Quickborn

Der Sitzungsdienst bei der Stadt Quickborn ist identisch organisiert wie bei der Stadt Wedel. Auch in Quickborn gibt es ein zentrales Sitzungsbüro, welches sich um übergeordnete, organisatorische und administrative Angelegenheiten der Gremienbetreuung kümmert. Zusätzlich erfolgt die Betreuung der Ausschüsse und Stadtvertretung dezentral durch Gremienbetreuungen in den jeweiligen Fachabteilungen.

Wie Wedel setzt auch die Stadt Quickborn das Fachverfahren Allris ein und nutzt ebenso wie Wedel den digitalen Workflow der Version 4.0.

Zwischen Wedel und Quickborn bestehen lediglich in der Art der Protokollführung, in der Häufigkeit der Gremiensitzungen und in der Zahl der betreuten Gemeinden große Unterschiede, die zu solch erheblichen, finanziellen Abweichungen zwischen der Stadt Quickborn und der Stadt Wedel führen.

Quickborn praktiziert eine Verwaltungsgemeinschaft mit anderen Gemeinden (Bönningstedt, Ellerau, Hasloh und Ascheberg). Die Aufwendungen des zentralen Sitzungsdienstes verteilen sich daher auf insgesamt 5 Gemeinden. Diese Synergieeffekte kann Wedel nicht nutzen, da Wedel keine Verwaltungsgemeinschaften eingegangen ist. Das Zentrale Sitzungsbüro der Stadt Quickborn ist mit größerer Personalstärke ausgestattet wie bei der Stadt Wedel (2,0 VZÄ in Quickborn zu 1,1 VZÄ in Wedel). Quickborn verteilt die Personal- und Arbeitsplatzkosten jedoch auf 5 Gemeinden. Der vom Landesrechnungshof ermittelte Anteil für die Stadt Quickborn fällt entsprechend gering aus.

In der dezentralen Gremienbetreuung kann die Stadt Quickborn deutlich reduzierte Aufwendungen vorweisen, da der Stellenanteil der Gremienbetreuer*innen lediglich 0,1 VZÄ je Fachausschuss beträgt. Möglich ist dies durch eine erhebliche Aufwandsreduzierung bei der Protokollierung der Sitzungen. Die Stadt Quickborn führt Beschlussprotokolle. Es werden dort nur die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalte und keine Redebeiträge protokolliert. Lediglich Anträge werden im Wortlaut aufgenommen. Dadurch können die Niederschriften bereits vor der Sitzung vorbereitet werden und in der Sitzung lediglich durch die Abstimmungsergebnisse ergänzt werden.

Die Niederschriften in Wedel sind deutlich umfangreicher als in Quickborn. Damit einhergehend ist auch der Personalaufwand für die Gremienbetreuung bei der Stadt Wedel deutlich größer. So wird zur Betreuung des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses sowie zur Betreuung des Planungsausschusses ein Personalaufwand von 0,5 Stellen bzw. 0,65 Stellen benötigt. Die Betreuung der anderen Ausschüsse erfolgt mit durchschnittlich 0,3 Stellen.

Bei Reduzierung der Protokollinhalte auf das gesetzliche Minimum wäre auch in Wedel eine Reduzierung der Personalaufwände auf 0,1 Stellen möglich. Die freigesetzten Stellenanteile wiederum könnten eingesetzt werden, um Stellenvakanzen in anderen Bereichen abzufangen. Auch die bevorstehende Organisationsuntersuchung der Gesamtverwaltung sowie die zahlreichen Renteneintritte der nächsten Jahre können und müssen für Aufgabenverschiebungen genutzt werden, so dass die Nutzung der in der Gremienbetreuung freigesetzten Stellenanteile innerhalb der nächsten 4 Jahre gelingen wird.

Kalkulation der Einsparpotentiale

Der Sitzungsdienst, bestehend aus zentralem Sitzungsbüro und dezentraler Gremienbetreuung, generiert derzeit Personalkosten in Höhe von rund 189.000,00 € jährlich (AG-Brutto).

Die möglichen Einsparpotentiale für die Stadt Wedel wurden unter der Annahme kalkuliert, dass die Stellenanteile für die dezentrale Gremienbetreuung ebenfalls auf 0,1 bzw. 0,15 Stellen je Gremium

gesenkt werden können, wie es in Quickborn praktiziert wird. Wahlprüfungsausschuss und Gemeindevwahlausschuss werden in Personalunion von der Stelle betreut, die auch den Rat betreut, da der Betreuungsaufwand beider Ausschüsse derart gering ist, dass die Ausweisung eines zusätzlichen Stellenanteils nicht erforderlich ist.

Ein Einsparpotential von rund 86.000,00 € kann rechnerisch dargestellt werden (siehe Anlage 1). Die geforderte Einsparquote von 25 % ist damit deutlich übertroffen.

Hierfür ist eine Änderung der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse im § 32 Abs. 2 erforderlich. Die derzeitige Formulierung lautet:

- (2) *Das Sitzungsprotokoll muss enthalten:*
1. *den Ort und den Tag der Sitzung sowie die Zeit des Beginns, einer Unterbrechung und des Endes;*
 2. *den Namen*
 - a. *der oder des Vorsitzenden,*
 - b. *der übrigen anwesenden Ratsmitglieder,*
 - c. *der Protokollführerin oder des Protokollführers,*
 - d. *der sonstigen persönlich geladenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer,*
 - e. *der fehlenden Ratsmitglieder,*
 - f. *derjenigen Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen und daher nicht anwesend sind;*
 3. *die Tagesordnung;*
 4. *den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse;*
 5. *das Ergebnis der Abstimmungen, wobei gegebenenfalls das Erfordernis eines besonderen Quorums anzugeben ist;*
 6. *Angaben über*
 - a. *die Feststellung der Beschlussfähigkeit und Beschlussunfähigkeit,*
 - b. *den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,*
 - c. *die Form, in der Wahlen vorgenommen werden,*
 - d. *Ordnungsmaßnahmen (Ruf zur Sache, Ruf zur Ordnung, Wortentziehung, Ausschluss von Ratsmitgliedern, Ausschluss von Zuhörerinnen oder Zuhörern),*
 - e. *Unterbrechungen, Vertagung und Aufhebung der Sitzung;*
 - f. *eine kurze Darstellung der unterschiedlichen Standpunkte der Fraktionen;*
 - g. *den Wortlaut von Anfragen und den Inhalt der Antworten, wenn die Fragestellerin oder der Fragesteller nicht auf die Protokollierung verzichtet.*

Die Regelungen der Stadt Quickborn zu Art und Inhalt der Protokollierung von Sitzungen lauten zum Vergleich wie folgt:

- (2) *Die Sitzungsniederschrift enthält:*
- a) *Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung*
 - b) *Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit*
 - c) *Name der/des Vorsitzenden und der Protokollführerin/des Protokollführers*
 - d) *Namen der anwesenden und entschuldigt fehlenden Ratsfrauen/Ratsherren*
 - e) *Namen, der im Hinblick auf § 22 GO nicht anwesenden Ratsfrauen/Ratsherren*
 - f) *Namen der anwesenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter*
 - g) *Zeitweilige An- und Abwesenheit von Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmern*
 - h) *die Tagesordnung*
 - i) *den Wortlaut der Anträge unter Nennung der Antragstellerin/des Antragstellers*
 - j) *Beschlüsse der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung*
 - k) *das Ergebnis der Abstimmungen*

Im November 2019 wurde bereits beschlossen, die Protokollführung zu ändern, um die Weichen zum Aufbau eines zentralen Sitzungsdienstes zu stellen (BV/2019/070-01). In der anschließenden Beschlussfassung zu Änderung der Geschäftsordnung (BV/2020/034-01) fiel die Abstimmung dann jedoch anders aus. Die bisherige und heute noch gültige Protokollführung wurde beibehalten.

Zwischenzeitlich wurden 4 der 5 vorhandenen Gremienbetreuer*innen-Stellen nachbesetzt, da

Personalwechsel auf den Stellen stattfanden. Der organisatorische Umbau des Sitzungsdienstes und somit die Reduzierung der Personalkosten hätte somit sozialverträglich im Rahmen der Personalwechsel bereits vollzogen sein können.

Wie der Vergleich mit Quickborn zeigt, ist die Umstellung der Protokollführung inkl. Reduzierung der Stellenanteile im Bereich der Gremienbetreuung neben der Reduzierung der Sitzungstermine die einzige Möglichkeit, um die Personalkosten in der Gremienbetreuung zu verringern und Einsparungen zu erzielen.

Aus diesem Grunde schlägt die Verwaltung erneut eine Umstellung der Protokollführung auf sogenannte Beschlussprotokolle mit gesetzlichem Mindestmaß und nach Vorbild der Stadt Quickborn vor und wird einen entsprechenden Formulierungsvorschlag zur Beschlussfassung vorlegen (BV/2023/142 Änderung der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse).

Anlage/n

- 1 Anlage1-Kalkulation Aufwandssenkung

A. - Kalkulation möglicher Einsparpotentiale durch Umstellung auf Beschlussprotokolle:

Bezeichnung	StellenNr./A bt.	Tätigkeiten	Stellenanteil	Zeitanteil p.a. (in h)	anteilige Personalkosten	Stellenanteil neu	Zeitanteil p.a. (in h) - neu	Personalkosten neu	Ersparnis
Zentr. Sitzungsbüro	3-103-01	Satzungen, Richtlinien, Kommunalrecht	0,25	533,00 h	14.945,32 €	0,25	533,00 h	14.945,32 €	- €
Zentr. Sitzungsbüro	3-103-02	Allris, Betreuungskosten, Aufwandsentschädigungen, etc.	0,55	1.115,40 h	31.275,82 €	0,5	1.014,00 h	28.432,56 €	2.843,26 €
Zentr. Sitzungsbüro	3-103-04	Fraktionszuwendungen, Bekanntmachungen, etc.	0,25	507,00 h	12.923,43 €	0,25	507,00 h	12.923,43 €	- €
Zentr. Sitzungsbüro	3-10-01	Kommunalrecht, übergeordn. Themen	0,05	101,40 h	2.843,26 €	0,05	101,40 h	2.843,26 €	- €
Gremienbetreuung	3-103-01	RAT, ÄR, WPA, GWA	0,25	533,00 h	14.945,32 €	0,15	319,80 h	8.967,19 €	5.978,13 €
Gremienbetreuung	3-103-01	HFA	0,25	533,00 h	14.945,32 €	0,1	213,20 h	5.978,13 €	8.967,19 €
Gremienbetreuung	1-501	Sozialausschuss	0,30	608,40 h	17.059,54 €	0,1	202,80 h	5.686,51 €	11.373,02 €
Gremienbetreuung	2-61-03	PLA	0,65	1.318,20 h	36.962,33 €	0,15	304,20 h	8.529,77 €	28.432,56 €
Gremienbetreuung	2-60	UBF	0,5	1.014,00 h	28.432,56 €	0,15	304,20 h	8.529,77 €	19.902,79 €
Gremienbetreuung	1-40	BKS	0,26	520,00 h	14.580,80 €	0,1	202,80 h	5.686,51 €	8.894,29 €

Summen: 6.783,40 h 188.913,69 € 3.702,40 h 102.522,45 € **86.391,24 €**

B. - Vergleich Wedel - Quickborn

Orga.-Einheit	Wedel				Quickborn			
	Aufgaben	Stellenanteil	Zeitanteil p.a. (in h)	anteilige Personalkosten	Aufgaben	Stellenanteil	Zeitanteil p.a. (in h)	anteilige Personalkosten
Zentr. Sitzungsbüro	Satzungen, Richtlinien, Kommunalrecht	1,1	2.256,80 h	61.987,82 €	Satzungen, Richtlinien, Kommunalrecht	2,00	4.056,00 h	110.242,08 €
	Allris, Betreuungskosten, Aufwandsentschädigungen, etc.				Allris, Betreuungskosten, Aufwandsentschädigungen, etc.			
	Fraktionszuwendungen, Bekanntmachungen, etc.				Fraktionszuwendungen, Bekanntmachungen, etc.			
	übergeordn. Themen				übergeordn. Themen			
dezentrale Gremienbetreuung	Rat + Ältestenrat	2,21	4.526,60 h	126.925,86 €	Stadtvertretung	0,1	1.419,60 h	38.584,73 €
	Haupt- und Finanzausschuss				Hauptausschuss	0,1		
	Sozialausschuss				Finanzausschuss	0,1		
	Planungsausschuss				Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	0,1		
	Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss				Ausschuss für Bildung, Kultur und Freizeit	0,1		
	Ausschuss für Bildung-, Kultur- und Sportangelegenheiten				Ausschuss für Kinder, Jugend und Soziales	0,1		
	Wahlprüfungsausschuss				Ausschuss für Kommunale Dienstleistungen	0,1		
	Gemeindewahlausschuss				Wahlprüfungsausschuss	0		
188.913,69 €				148.826,81 €				

Anmerkung: Die Kosten des Zentralen Sitzungsbüros verteilen sich in Quickborn auf 5 Gemeinden. Der Verteilungsschlüssel orientiert sich an der Anzahl der jeweiligen Sitzungen.

Die Einsparpotentiale bei der Stadt Wedel durch Umstellung der Protokollführung ergeben sich nur, wenn freigesetzte Personalkapazitäten in anderen Produkten genutzt oder endgültig reduziert werden.

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Gebäudemanagement	

Geschäftszeichen Mol	Datum 12.10.2023	BV/2023/126-1
-------------------------	---------------------	----------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	09.11.2023
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	13.11.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	23.11.2023

Neubau Südflügel Gebrüder-Humboldt-Schule, Neugestaltung des Schulhofes 1. BA, Umwidmung einer VE

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Umwidmung folgender Verpflichtungsermächtigungen zu Gunsten des Neubaus der Außenanlagen an der Gebr.-Humboldt-Schule für den 1. BA. (2182010100.785200)

VE Investition Kita: 1.075.000 € (365001701.23 Produktkonto 3650010100.7818200)
265.000 € (211002706.1 Produktkonto 2110020100.0900010)

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

HF 1: Die Stadt sorgt für Bildungsgerechtigkeit durch gleiche Bildungschancen für alle Einwohnerinnen und Einwohner

Darstellung des Sachverhaltes

Am 11.06.2018 ist im Rat gemäß der BV/2018/028 der Abriss des „68er-Anbaus“ und die Errichtung eines Ersatz-Neubaus an der Gebrüder-Humboldt-Schule beschlossen worden.

Um die dazugehörigen Außenlagen entsprechend anzupassen und zu gestalten, wurde im September 2021 ein Ingenieurbüro mit der Planung der Außenanlagen beauftragt. In der MV/2023/56, „Vorstellung der Planung für die Neugestaltung des Schulgeländes der Gebrüder-Humboldt-Schule“, wird das Projekt im Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss am 14.09.2023 vorgestellt. Es ist in zwei Bauabschnitte aufgeteilt. Im ersten Bauabschnitt werden die Bereiche hergestellt, welche unmittelbar mit dem Ersatzneubau in Verbindung stehen. Insbesondere werden dringend benötigte Fahrradstellplätze errichtet und das Gelände um den Neubau gestaltet.

Die Kostenschätzung belief sich auf rund 1.050.000 €. *Inzwischen ist die Ausschreibung erfolgt. Einziger Bieter war die Fa. Maschmann mit einem Angebot über rund 1.332.103 €.* Hinzu kommen noch ca. 7.500 € für das Umsetzen der Gehwegbeleuchtung. *Der Gesamtbedarf beträgt 1.339.603 €*

Die Haushaltsmittel für die Schulhofneugestaltung wurden erstmalig für 2019 eingeworben. Durch den Beschluss über den Abriss des „68er-Anbaus“ und der Errichtung eines Ersatz-Neubaus änderten sich die Gegebenheiten für die Neugestaltung des Schulhofes und der Planungsbeginn wurde auf 2021 verschoben. Im ersten Nachtragshaushalt für 2023 wurden im März 2023 die Ansätze für den Bau des ersten Bauabschnittes entsprechend der fortgeschrittenen Planung angepasst. Ziel war, zur Nutzungsübergabe des Gebäudes auch die Außenflächen soweit wie möglich fertiggestellt zu haben. Die Haushaltsansätze für 2024 wurden mit einer Verpflichtungsermächtigung (VE) belegt damit die Arbeiten im 4. Quartal 2023 begonnen werden können. Im April 2023 wurden die Mittel für die Herstellung der Außenanlagen gesperrt. *Damit der Auftrag vergeben werden kann, müssen ausreichend Mittel im Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung stehen, bzw. durch eine VE in 2024 bereitgestellt werden.*

Empfehlung:

Eine bestehende VE im Bereich Investition Kita über 1.075.000 € wird nicht benötigt. *265.000 € sollen von der baulichen Erweiterung der Albert-Schweitzer-Schule umgewidmet werden.*

*Die Architekt*innen sind mit Ihren Ausschreibungen im Projekt Albert-Schweitzer-Schule in Verzug. Die Mittel werden nicht vollständig in 2023 als VE benötigt. Allerdings müssen die Mittel in 2024 wieder zur Verfügung gestellt werden, um alle Ausschreibungen der Ausbaugewerke nachfolgend durchführen zu können.*

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Das Gebäude wird nach jetzigem Stand spätestens im Februar 2024 bezugsfertig sein. Da das Untergeschoss des Neubaus etwa 1,50 tiefer liegt als Schulhof und Gehweg muss das Gelände höhenmäßig angepasst werden. Ein Notausgang zum Schulhof ist dringend herzustellen. Geländer zur Absturzsicherung sind erforderlich um Unfallrisiken auszuschließen. Die entfallenen Fahrradständer sind dringend zu ersetzen, weil keine Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Die Baustelleneinrichtungsfläche am Mühlenweg muss wiederhergestellt werden. Hier befindet sich ein Hauptzugang zum Schulgelände und es sollen Parkplätze für die Schulleitung und Personen mit körperlichen Einschränkungen gebaut werden. Wegen der geschätzten Bauzeit von mindestens 6 Monaten muss so schnell wie möglich mit den Arbeiten begonnen werden, damit ein geregelter Schulbetrieb ab dem II. Quartal 2024 möglich ist.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Umwidmung der VE wird abgelehnt:

Es ist nicht absehbar, wann der Haushalt für 2024 freigegeben wird. Der Baubeginn würde sich dementsprechend um Monate verzögern. Im ungünstigsten Fall würde die Fertigstellung erst bei Anfang 2025 liegen. Bis zur Fertigstellung müssten Lösungen zur längerfristigen Sicherung der Baustelle gefunden werden bzw. solche, die zu einer provisorischen Inbetriebnahme notwendig sind. Dies würde Extrakosten verursachen, deren Höhe noch nicht benannt werden kann.

Die Ausführung der Leitungssanierungs- und Abdichtungsarbeiten am Altbau (Unterhaltungsmaßnahme) soll im Zuge der Arbeiten an den Außenanlagen erfolgen, um Einsparungen im Bereich der Erdarbeiten zu erzielen. Im Falle einer späten Bauausführung wäre dieser Synergieeffekt hinfällig.

Finanzielle Auswirkungen

- Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
 Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
 Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
 Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
<small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen	305.000	100.000	1.210.000	300.000		
Saldo (E-A)				Beginn 2.BA		

Anlage/n

Keine

Änderungen zur Vorlage 126 sind kursiv dargestellt.

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Stadtentwässerung	

Geschäftszeichen SEW/Hs/Ta	Datum 29.08.2023	BV/2023/127
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	09.11.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	23.11.2023

IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Auflösung der Gebührenrückstellungen im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung wird zugestimmt.
2. Der Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ab 2024 einschließlich der Annahmen zu den Frischwassermengen, Einleitmengen und versiegelten Flächen wird zugestimmt.
3. Der Kalkulation der Gebühren für die dezentrale Entsorgung der Sammelgruben und Kleinkläranlagen ab 2024 wird zugestimmt.
4. Der Kalkulation der Genehmigungs- und Verwaltungsgebühren ab 2024 wird zugestimmt.
5. Der IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung) einschließlich der Festsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren wird zugestimmt.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Mit der IV. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung werden die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für die zentrale und die dezentrale Entsorgung neu festgesetzt. Zudem werden die Gebühren für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die allgemeinen Verwaltungsgebühren an die neuen Stundensätze gemäß Erlass angepasst. Zusätzlich werden einzelne Regelungen der Gebührensatzung ergänzt oder geändert und so den rechtlichen und praktischen Anforderungen angepasst. Die Vorlage enthält den Text der IV. Nachtragssatzung und eine Gegenüberstellung der neuen und der bisherigen gültigen Satzungsbestimmungen.

Weiterer Inhalt sind die Kalkulationen der Gebührensätze für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung 2024, für die dezentrale Entsorgung der Sammelgruben und Kleinkläranlagen 2024 und 2025 sowie der Genehmigungsgebühren und der sonstigen Gebühren. Die für die Gebührenkalkulation angenommenen Zahlen und Daten sind gleichzeitig Grundlage für den Entwurf des Wirtschaftsplanes für 2024.

Darstellung des Sachverhaltes

Rechtliche Grundlagen für die Erhebung von Benutzungsgebühren

Die Erhebung von Abwassergebühren ist gesetzlich geregelt. Zu den wichtigsten Vorschriften zählen die §§ 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) sowie die §§ 75 und 76 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO).

Nach § 6 KAG sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung dem Vorteil Einzelner oder Gruppen dienen.

Die Benutzungsgebühren sollen so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken, und sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Bezugnehmend auf die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel bilden die zentrale Schmutz- und die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Entsorgung der dezentralen Anlagen jeweils eine öffentliche Einrichtung mit getrennt ermittelten Gebührensätzen, um damit die Kosten der Abwasserbeseitigung nach dem Verursacherprinzip gerechter aufzuteilen.

Auftretende Kostenüber- bzw. unterdeckungen müssen in den folgenden 3 Jahren nach ihrer Feststellung ausgeglichen werden.

Zu Punkt 1. des Beschlussvorschlags: Auflösung der Gebührenrückstellungen

Im Rahmen der Kalkulation sind die in den Vorjahren festgestellten Gebührenüberschüsse bzw. Gebührenunterdeckungen zu berücksichtigen.

Die Auflösung der Gebührenrückstellungen im Schmutzwasserbereich war in 2022 höher als veranschlagt und wird in 2023 voraussichtlich sogar insgesamt zu einer Unterdeckung führen, die in den Folgejahren als Aufwand berücksichtigt werden muss.

Begründet liegt die voraussichtliche Unterdeckung in Abweichungen bei der prognostizierten Frischwassermenge sowie Mehrausgaben bei erforderlichen aber nicht planbaren Reparatur- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Für 2023 ist von dem aus 2022 verbliebenen Gebührenüberschüssen in Höhe von 203.643,85 Euro ein Anteil von 154.725,00 Euro eingestellt worden. Der Restbetrag wird zur Minderung der für 2023 prognostizierten Unterdeckung von ca. 215.000,00 Euro verwendet. Die danach verbleibende Unterdeckung in Höhe von ca. 165.000.000,00 Euro soll durch die Einstellung von 30.000,00 Euro in die Kalkulation 2024 reduziert werden.

Von den Rückstellungen im Niederschlagswasserbereich wurde ein Betrag in Höhe von 91.055,00

Euro in der Kalkulation für 2023 aufgelöst. In der Kalkulation 2024 ist der Restbetrag aus 2020 mit einem Betrag von 55.522,28 Euro zwingend zu verrechnen. Zusätzlich wird ein Anteil aus der Gebührenrückstellung 2021 eingestellt, so dass insgesamt 91.000,00 Euro berücksichtigt werden. Vorbehaltlich des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung 2023 ist in der Kalkulation für 2025 die Auflösung in Höhe von 91.111,58 Euro aus 2021 zwingend vorzunehmen. Die später entstandenen Rückstellungen in Höhe von 13.165,31 Euro aus 2022 sowie die prognostizierte Überdeckung aus 2023 mit 124.000,00 Euro sind in den Folgejahren ab 2025 aufzulösen.

Die in die Gebührenkalkulationen eingestellten Auflösung von Gebührenrückstellung werden im jeweiligen Wirtschaftsplan für das betreffende Jahr als „Einnahme“ bzw. „Ausgabe“ berücksichtigt.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Gebührenrückstellungen ist in Anlage 1 der BV beigefügt.

Zu Punkt 2. des Beschlussvorschlags: Kalkulation der zentralen Gebührensätze

Die Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren erfolgt getrennt für die jeweilige öffentliche Einrichtung. Ein Ausgleich zwischen Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ist rechtlich nicht zulässig, weil der durch die unterschiedliche Entsorgung bevorteilte Personenkreis nicht identisch ist.

Die Kalkulationen der Gebührensätze für die zentrale Abwasserbeseitigung 2023 ist als Anlage 2 (Seiten 1 und 2) dieser BV beigefügt und ergibt im Ergebnis eine Erhöhung der Schmutzwassergebühr von derzeit 2,55 €/m³ auf 2,69 €/m³ und eine Verringerung der Niederschlagswassergebühren von zurzeit 0,63 €/m² auf 0,57 €/m².

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören gemäß § 6 Absatz 2 KAG u. a. auch die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibung, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen ist. Der aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrauchte Kapitalanteil bleibt bei der Verzinsung unberücksichtigt. Weiter gehören zu den ansatzfähigen Kosten die Entgelte für die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe in Anspruch genommenen Leistungen Dritter, wie z. B. dem AZV.

Als Grundlage für die Kalkulation der Abwassergebühren für 2024 dienen neben der aktuellen Abwassersatzung und dem Jahresabschluss 2022 auch der Entwurf des Wirtschaftsplans für 2024. Die ermittelten voraussichtlichen Kosten für die zentrale Schmutzwasserentsorgung der Kalkulationsperiode werden auf die prognostizierte Frischwassermenge aufgeteilt. Diese ergibt sich aus dem Durchschnitt der verbrauchten Frischwassermenge der letzten Jahre. Verteilungsmaßstab für die voraussichtlichen Kosten der Niederschlagswasserentsorgung sind die versiegelten Flächen, wie sie sich aus der Nachkalkulation 2022 ergeben. (s. hierzu Anlage 3 zur BV) Die in der Kalkulation angesetzte Gebühr für den AZV ist ebenfalls ein Schätzwert, der sich aus dem Mittelwert der Einleitmengen der letzten Jahre multipliziert mit der Einleitgebühr (z. Z. 1,36 Euro/m³) errechnet (s. hierzu Anlage 4 zur BV).

Die in der Kalkulation aufgeführten Kosten beruhen auf einer Schätzung der betrieblich erforderlichen nicht investiven Baumaßnahmen, der Kosten für die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen sowie den sonstigen erforderlichen Verwaltungs- und Personalaufwendungen in 2024.

Abweichungen zu den tatsächlich entstandenen Kosten werden u. a. durch einen hohen Wasserverbrauch bei trockenen Sommern (Mehreinnahmen) oder besonders nasse Jahre verursacht, die für höhere Einleitmengen beim AZV und damit zu höheren Kosten führen.

Die Aufteilung der Abschreibungen auf die Schmutz- und Niederschlagswassereinrichtungen erfolgt entsprechend der Zuordnung der Anlagen in der Anlagenbuchhaltung. Die Abschreibungswerte wurden unter Berücksichtigung der voraussichtlich in 2024 anfallenden Investitionen ermittelt. Die kalkulatorischen Zinsen setzen sich zusammen aus den Fremdkapitalzinsen für die laufenden Darlehen sowie der Eigenkapitalverzinsung. Der Zinssatz liegt derzeit bei 4,25%, welcher im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen nicht beanstandet wurde.

Der Kostenanteil für die Einleitgebühr des AZV Südholstein hängt maßgeblich von der

transportierten Schmutzwassermenge ab, die wiederum vom gesamten Frischwasserverbrauch und Fremdwassereinträgen beeinflusst wird.

Für die Berechnung des Gebührensatzes für die Niederschlagswasserentsorgung werden die versiegelten Flächen, wie sie in der Nachkalkulation für 2022 festgestellt sind, herangezogen.

Die Aufteilung der Kosten, die nicht direkt Schmutz- oder Niederschlagswasser zugeordnet werden können, wie z. B. Personalkosten, erfolgt im Verhältnis der Kosten, die direkt zugeordnet werden können (s. operativer Schlüssel 1 = OP1-Anlage 1 Seite 2).

Bei der Kalkulation der Niederschlagswassergebühren werden die Kosten zudem im Verhältnis der Flächen zwischen dem öffentlichen und privaten Bereich aufgeteilt. Da die Stadt Wedel Baukostenzuschüsse für Maßnahmen am öffentlichen Niederschlagswasserkanal in Höhe von 50% übernimmt (BKZ) werden in diesem Kostenblock keine Abschreibungswerte angesetzt und es ergibt sich hier eine geringere Gebühr je m².

Die Gebühren werden jährlich neu kalkuliert und bei Bedarf im Rahmen einer Änderung der Gebührensatzung angepasst.

Eine Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der Gebührenanpassung für zentrale Abwasserentsorgung befindet sich in Anlage 5.

Zu Punkt 3 des Beschlussvorschlags: Kalkulation der Gebührensätze für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung

In Wedel sind derzeit 42 dezentrale Anlagen in Betrieb, wovon 23 Kleinkläranlagen und 19 Sammelgruben sind. Diese Anlagen befinden sich im Außenbereich und betreffen im wesentlichen Einzelhausbebauungen.

Die europaweite öffentliche Ausschreibung der Abfuhrleistungen für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Schlammes aus Kleinkläranlagen wird regelmäßig alle 2 Jahre aufgrund des zwischen der Stadt Wedel und dem Abwasser-Zweckverband Südholstein (AZV) bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom AZV durchgeführt. An der Ausschreibung hat nur ein Bieter teilgenommen.

Die Kalkulation der Gebühren für die dezentrale Entsorgung ist so vorzunehmen, dass der durch die Entsorgung bevorteilte Personenkreis die hierfür anfallenden Kosten zu tragen hat. Die Gebühren werden unterteilt in eine Grundgebühr für die Aufwendungen der Stadtentwässerung Wedel, eine Aufwandspauschale je Abfuhr und einen m³-Abfuhr-Preis des jeweiligen Abfuhrunternehmers. Dazu kommen die Gebühren des AZV für die Reinigung und die Bearbeitung je Abfuhr. Die Kalkulation basiert hinsichtlich der Mengen auf einer Schätzung aufgrund der durchschnittlichen Abfuhr- und Abfuhrmengen der Vorjahre.

Erwartungsgemäß haben die gestiegenen Energie- und Personalkosten zu einer Preiserhöhung für die Abfuhr- und die Entsorgung geführt.

Die Grundgebühr wird ermittelt aus den für die dezentralen Anlagen anfallenden Gesamtkosten dividiert durch die Anzahl der dezentralen Anlagen.

Die Kalkulation sieht dementsprechend für die Jahre 2024 und 2025 eine Gebührenerhöhung vor (s. Anlage 9-11).

Zu Punkt 4. des Beschlussvorschlags: Kalkulation der Genehmigungs- und Verwaltungsgebühren

Die Gebührensätze für die Anschlussgenehmigungen und die weiteren Verwaltungsgebühren sind nach Stundenaufwand kalkuliert. Die anrechenbaren Stundensätze haben sich gemäß der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (VerwGebVO) geändert.

Die Aufstellung der Stundensätze sowie die Kalkulation der Gebühren sind in den Anlagen 6 bis 8 aufgeführt.

Weitere Regelungen

Die weiteren aufgeführten Satzungsänderungen dienen der rechtlichen Anpassung von Vorschriften und der Konkretisierung.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Wird der Gebührenanpassung nicht zugestimmt, ergibt sich voraussichtlich eine weitere Gebührenunterdeckung im Schmutzwasserbereich, die in den Folgejahren zu einem höheren Gebührensprung führen würde.

Die Anpassung der Niederschlagswassergebühren ist alternativlos, da die Auflösung der Gebührenrückstellung zwingend erfolgen muss. Ohne diese Auflösung ist die Kalkulation für die Niederschlagswassergebühren nichtig, womit der Gebührenerhebung die rechtliche Grundlage fehlt. Letztlich gibt es zu einer Gebührenanpassung nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) keine Alternative.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Es ist notwendig, dass Satzungen den rechtlichen Erfordernissen entsprechend angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen

- Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
- Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
- Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
- Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
<small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 BV 2023-127 Anlagen 1-5 Kalkulation Benutzungsgebühren und OP Schlüssel
- 2 BV 2023-127 Anlage 6 VerwGebVo § 6
- 3 BV 2023-127 Anlagen 7-8 Kalkulation Gebühren Genehmigungen und sonstige
- 4 BV 2023-127 Anlagen 9-11 SG und KKA Vorkalkulation 2024-2025
- 5 BV 2023-127 Anlage 12 IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung)
- 6 BV 2023-127 Anlage 13 Gegenüberstellung der neuen_der bisherigen Regelungen

Stadtenwässerung Wedel

Entwicklung der Gebührenaussgleichsrückstellung

0,00 €

Jahr	SW				
	01.01.	Zuführung	zu verrechnen	Auflösung	31.12.
2003	0,00 €	221.309,15 €			221.309,15 €
2004	221.309,15 €	81.043,01 €			302.352,16 €
2005	302.352,16 €			-74.219,20 €	228.132,96 €
2006	228.132,96 €	100.008,85 €			328.141,81 €
2007	328.141,81 €			-46.517,25 €	281.624,56 €
2008	281.624,56 €			-65.518,10 €	216.106,46 €
2009	216.106,46 €			-168.770,85 €	47.335,61 €
2010	47.335,61 €			-48.843,00 €	-1.507,39 €
2011	-1.507,39 €				-1.507,39 €
2012	-1.507,39 €				-1.507,39 €
2013	-1.507,39 €	162.309,53 €	2015-2017		160.802,14 €
2014	160.802,14 €	443.854,40 €	2016-2018		604.656,54 €
2015	604.656,54 €	221.100,40 €	2017-2019		825.756,94 €
2016	825.756,94 €	70.079,08 €	2018-2020		895.836,02 €
2017	895.836,02 €	294.202,57 €	2019-2021	-330.000,00 €	860.038,59 €
2018	860.038,59 €	432.219,99 €	2020-2022	-360.000,00 €	932.258,58 €
2019	932.258,58 €	70.931,22 €	2021-2023	-137.264,33 €	865.925,47 €
2020	865.925,47 €	427.017,19 €	2022-2024	-400.000,00 €	892.942,66 €
2021	892.942,66 €	114.969,75 €	2023-2025	-275.000,00 €	732.912,41 €
2022	732.912,41 €	-219.268,56 €	2024-2026	-310.000,00 €	203.643,85 €
2023	203.643,85 €	-214.673,00 €	2025-2027	-154.725,00 €	-165.754,15 €
2024	-165.754,15 €		2026-2028	0,00 €	-165.754,15 €

prognostizierte Unterdeckung 2023
ist in den Jahren 2025-2027 zu verrechnen
zunächst werden in 2024 30.000 Euro aufgelöst

-165.754,15 €

NW				
01.01.	Zuführung	zu verrechnen	Auflösung	31.12.
0,00 €	394.471,27 €			394.471,27 €
394.471,27 €			-192.514,25 €	201.957,02 €
201.957,02 €			-72.711,81 €	129.245,21 €
129.245,21 €			-129.744,48 €	-499,27 €
-499,27 €	2.006,66 €			1.507,39 €
1.507,39 €	67.602,66 €			69.110,05 €
69.110,05 €	73.566,53 €			142.676,58 €
142.676,58 €	59.671,75 €			202.348,33 €
202.348,33 €			-84.103,55 €	118.244,78 €
118.244,78 €			-65.666,48 €	52.578,30 €
52.578,30 €	74.686,18 €	2015-2017		127.264,48 €
127.264,48 €	83.085,70 €	2016-2018		210.350,18 €
210.350,18 €	5.897,35 €	2017-2019		216.247,53 €
216.247,53 €		2018-2020	-66.535,31 €	149.712,22 €
149.712,22 €	21.529,64 €	2019-2021	-73.000,00 €	98.241,86 €
98.241,86 €		2020-2022	-85.301,59 €	12.940,27 €
12.940,27 €	33.616,85 €	2021-2023		46.557,12 €
46.557,12 €	203.460,43 €	2022-2024		250.017,55 €
250.017,55 €	126.589,30 €	2023-2025	-12.940,27 €	363.666,58 €
363.666,58 €	13.165,31 €	2024-2026	-90.500,00 €	286.331,89 €
286.331,89 €	123.891,00 €	2025-2027	-91.055,00 €	319.167,89 €
319.167,89 €		2026-2028	-91.000,00 €	228.167,89 €

demnach spätestens zu verrechnen in Kalkulation 2025
demnach spätestens zu verrechnen in Kalkulation 2026
demnach spätestens zu verrechnen in Kalkulation 2027

91.111,58 €
13.165,31 €
123.891,00 €

228.167,89 €

Saldo gesamt
31.12.
615.780,42 €
504.309,18 €
357.378,17 €
327.642,54 €
283.131,95 €
285.216,51 €
190.012,19 €
200.840,94 €
116.737,39 €
51.070,91 €
288.066,62 €
815.006,72 €
1.042.004,47 €
1.045.548,24 €
958.280,45 €
945.198,85 €
912.482,59 €
1.142.960,21 €
1.096.578,99 €
489.975,74 €
153.413,74 €
62.413,74 €

Rest 2021
Ergebnis 2022
Prognose 2023

Kostenstelle	Konto-Bez.	Allgemein	Verteilungsschlüssel Allgemein	%	Schmutzwasser	%	Dezentral	%	Regenwasser	Regenwasser öffentl. Fläche	Regenwasser private Flächen
							30.000,00			31,53%	68,47%
Div.	Dezentral direkt lt. Kostenrechnung										
881000	Schmutzwasser direkt lt. Kostenrechnung				2.600.000,00						
Div.	Einleitungsgebühr AZV										
	Kosten ohne AZV / Abschreibung				280.200,00						
	Regenwasser direkt lt. Kostenrechnung										
883600	RW-Hausanschlüsse								13.000,00		13.000,00
Div.	RW verbleibende Kosten								343.500,00	108.312,42	235.187,58
883550	NW-Flächenüberprüfung								25.000,00		25.000,00
	Allgemeine Kostenstellen										
880300	Betrieb Abwasser	1.538.850,00	OP2	61,14%	940.859,71	0,30%	4.658,26	38,56%	593.332,03	187.089,45	406.242,58
880320	EDV	80.000,00	OP2	61,14%	48.912,35	0,30%	242,17	38,56%	30.845,48	9.726,20	21.119,28
880400	Verwaltungskosten Stadt	44.400,00	OP2	61,14%	27.146,35	0,30%	134,40	38,56%	17.119,24	5.398,05	11.721,20
880410	Personalrat	200,00	OP1	44,01%	88,02			55,99%	111,98	35,31	76,67
880620	Werkzeuge / Geräte	5.000,00	OP1	44,01%	2.200,41			55,99%	2.799,59	882,77	1.916,82
880690	Fuhrpark	9.000,00	OP1	44,01%	3.960,74			55,99%	5.039,26	1.588,98	3.450,28
880800	Stadt Wedel (z. B. Trummen)										
	Zwischensumme Kosten	1.677.450,00			3.903.367,58		35.034,83		1.030.747,58	313.033,18	717.714,41
	Kalk. Abschreibungen (NK 2022 +10 %)	1.215.070,00			567.486,00				647.584,00	268.723,00	378.861,00
	Kalkulatorische Zinsen	83.005,00			40.316,00				42.689,00		42.689,00
	Gebührenfähige Kosten	2.975.525,00			4.511.169,58		35.034,83		1.721.020,58	581.756,18	1.139.264,41
Div.	Erlöse aus Kostenrechnung, direkt				-15.000,00				-10.000,00		-10.000,00
	Erlöse Nebengeschäfte	0,00	OP1	44,01%	0,00			55,99%	0,00		0,00
	Sonstige Erträge	-16.000,00	OP2	61,14%	-9.782,47	0,30%	-48,43	38,56%	-6.169,10		-6.169,10
	Stadt Wedel (z. B. Trummen)										
	Erträge Finanzanlagen	-3.000,00	UM	81,47%	-2.443,97			18,53%	-556,03		-556,03
	Auflösung von BKZ für öffentl. Flächen	-268.723,00							-268.723,00	-268.723,00	0,00
	Über-/Unterdeckung				30.000,00						-91.000,00
	Deckungsbeiträge	-287.723,00			2.773,56		-48,43		-285.448,13	-268.723,00	-107.725,13
	Differenz Kosten ./ Deckungsbeiträge				4.513.943,14		34.986,40		1.435.572,45	313.033,18	1.031.539,28
					Gebühr		2,69		Gebühr	0,38	0,57

Maßstab für Schmutzwassergebühren	1.675.000	m³
-----------------------------------	-----------	----

<u>Flächenanteil Regenwasser (Maßstab für Aufteilung RW öff/RW priv)</u>		
öffentliche Fläche m ²	828.240	31,53%
private Fläche m ²	1.798.425	68,47%
Summe	2.626.665,00	100,00%
<u>Aufteilungsmaßstab für allgemeine Kosten</u>		
<u>Operativer Kostenschlüssel 1 (OP1)</u>		
(Summe der direkt zugeordneten Kosten für SW und RW, ohne AZV-Gebühr)		
Schmutzwasser	280.200,00	44,01%
Regenwasser	356.500,00	55,99%
Summe	636.700,00	100,00%
<u>Operativer Kostenschlüssel 2 (OP2)</u>		
(Anzahl der Abrechnungen für SW, Dezentral und NW)		
Schmutzwasser	8.685	61,14%
Dezentral	43	0,30%
Regenwasser	5.477	38,56%
Summe	14.205,00	100,00%
<u>Umsatz (UM)</u>		
Schmutzwasser	4.505.750,00	81,47%
Regenwasser privat	1.025.102,25	18,53%
Summe	5.530.852,25	100,00%

2015			
Maßstab für Kanalgebühren	1.653.334	m³	
Flächenanteil Regenwasser (Maßstab für Aufteilung RW öff/RW priv)			
öffentliche Fläche m²	797.000		32,08%
private Fläche m²	1.687.530		67,92%
Summe	2.484.530,00		100,00%

2016			
Maßstab für Kanalgebühren	1.679.820	m³	
Flächenanteil Regenwasser (Maßstab für Aufteilung RW öff/RW priv)			
öffentliche Fläche m²	803.200		31,88%
private Fläche m²	1.716.247		68,12%
Summe	2.519.447,00		100,00%

2017			
Maßstab für Kanalgebühren	1.681.465	m³	
Flächenanteil Regenwasser (Maßstab für Aufteilung RW öff/RW priv)			
öffentliche Fläche m²	804.800		31,60%
private Fläche m²	1.741.751		68,40%
Summe	2.546.551,00		100,00%

2018			
Maßstab für Kanalgebühren	1.744.423	m³	
Flächenanteil Regenwasser (Maßstab für Aufteilung RW öff/RW priv)			
öffentliche Fläche m²	805.685		31,35%
private Fläche m²	1.763.985		68,65%
Summe	2.569.670,00		100,00%

2019			
Maßstab für Kanalgebühren	1.695.145	m³	
Flächenanteil Regenwasser (Maßstab für Aufteilung RW öff/RW priv)			
öffentliche Fläche m²	805.845		31,25%
private Fläche m²	1.772.838		68,75%
Summe	2.578.683,00		100,00%

2020			
Maßstab für Kanalgebühren	1.779.995	m³	
Flächenanteil Regenwasser (Maßstab für Aufteilung RW öff/RW priv)			
öffentliche Fläche m²	806.310		31,09%
private Fläche m²	1.787.449		68,91%
Summe	2.593.759,00		100,00%

2021			
Maßstab für Kanalgebühren	1.753.677	m³	
Flächenanteil Regenwasser (Maßstab für Aufteilung RW öff/RW priv)			
öffentliche Fläche m²	806.390		31,02%
private Fläche m²	1.792.974		68,98%
Summe	2.599.364,00		100,00%

2022			
Maßstab für Kanalgebühren	1.675.039	m³	
Flächenanteil Regenwasser (Maßstab für Aufteilung RW öff/RW priv)			
öffentliche Fläche m²	828.240		31,53%
private Fläche m²	1.798.425		68,47%
Summe	2.626.665,00		100,00%

2015	1.653.334
2016	1.679.820
2017	1.681.465
2018	1.744.423
2019	1.695.145
2020	1.779.995
2021	1.753.677
2022	1.675.039

Gesamtfrischwassermenge 2015-2017+2019+2022	8.384.803
durchschnittliche Menge ohne Spitzenjahre	1.676.961

FW Menge Ansatz für VK 2024	1.675.000
------------------------------------	------------------

Niederschlagsflächen gemäß Nachkalkulation 2022	öffentlich	828.240
	privat	1.798.425

Umsatzerlöse angenommen 2024	SW	4.505.750,00
	NW	1.025.102,25

		Übergabestation I					Übergabestation II				
Monat \ Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2019	2020	2021	2022	2023	
Januar	126.324	135.112	131.164	144.823	135.079	26.126	26.985	25.406	26.063	24.803	
Februar	116.044	151.778	119.705	164.670	126.204	24.510	31.118	23.896	31.100	23.284	
März	136.381	165.159	137.079	156.078	143.425	29.404	33.225	26.391	29.684	27.147	
April	122.954	140.380	131.482	146.765	136.212	29.530	25.962	24.191	27.476	25.624	
Mai	125.658	134.920	141.616	136.637	129.738	29.804	27.486	26.754	24.973	24.068	
Juni	121.836	126.482	128.546	125.651	118.653	28.806	25.168	24.911	23.181	22.427	
Juli	114.888	123.784	125.533	113.707	120.901	28.607	24.588	24.326	21.177	22.803	
August	117.760	125.027	127.234	115.387	121.352	24.598	24.310	25.066	21.621	23.899	
September	116.461	116.999	119.355	112.388	116.301	23.382	22.980	23.203	20.640	22.551	
Oktober	126.199	123.033	124.105	117.164	122.625	29.073	24.045	23.622	21.510	24.563	
November	126.212	120.539	126.185	112.856	121.448	29.362	23.950	24.522	20.987	24.705	
Dezember	131.647	126.459	136.736	119.982	128.706	27.686	24.071	25.288	22.227	24.818	
insgesamt	1.482.364	1.589.672	1.548.740	1.566.108	1.520.644	330.888	313.888	297.576	290.639	290.692	

1.813.252 1.903.560 1.846.316 1.856.747 1.811.336

	Ü 1 + 2	sonstige Einl.st.	gesamt
2018	1.907.375	50.584	1.957.959
2019	1.813.525	41.164	1.854.689
2020	1.903.560	42.796	1.946.356
2021	1.846.316	46.292	1.892.608
2022	1.856.747	58.629	1.915.376

Schätzung SEW 2023 1.811.336 46.000 1.857.336

Gesamtsumme 11.424.324

Durchschnittliche Einleitmenge /a 1.904.054

€/m³ 1,36 2.589.513,38

Ansatz für 2024 2.600.000,00

		Erhöhung		Senkung	
4 Personen	Mietwohnung	geschätzter Frischwasserverbrauch 160 m ³		Niederschlagsfläche 200 m ² / 4 Mietparteien	
		alte Satzung 2,55 €/m ³	408,00 €	alte Satzung 0,63 €/m ²	126,00 €
		neue Satzung 2,69 €/m ³	430,40 €	neue Satzung 0,57 €/m ²	114,00 €
		Differenz jährlich	22,40 €	Differenz jährlich	-12,00 €
		Differenz monatlich	<u>1,87 €</u>	Differenz monatlich geteilt durch 4 Parteien	-1,00 €
					<u>-0,25 €</u>
			Differenz monatliche Belastung gesamt		<u>1,62 €</u>
4 Personen	Einfamilienhaus	geschätzter Frischwasserverbrauch 160 m ³		Niederschlagsfläche 100 m ²	
		alte Satzung 2,55 €/m ³	408,00 €	alte Satzung 0,63 €/m ²	63,00 €
		neue Satzung 2,69 €/m ³	430,40 €	neue Satzung 0,57 €/m ²	57,00 €
		Differenz jährlich	22,40 €	Differenz jährlich	-6,00 €
		Differenz monatlich	<u>1,87 €</u>	Differenz monatlich	-0,50 €
			Differenz monatliche Belastung gesamt		<u>1,37 €</u>
4 Personen	Einfamilienhaus	geschätzter Frischwasserverbrauch 160 m ³		Niederschlagsfläche Versickerung	
		alte Satzung 2,55 €/m ³	408,00 €	alte Satzung 0,63 €/m ²	0,00 €
		neue Satzung 2,69 €/m ³	430,40 €	neue Satzung 0,57 €/m ²	0,00 €
		Differenz jährlich	22,40 €	Differenz jährlich	0,00 €
		Differenz monatlich	<u>1,87 €</u>	Differenz monatlich	<u>0,00 €</u>
			Differenz monatliche Belastung gesamt		<u>1,87 €</u>
2 Personen	Mietwohnung	geschätzter Frischwasserverbrauch 80 m ³		Niederschlagsfläche Versickerung	
		alte Satzung 2,55 €/m ³	204,00 €	alte Satzung 0,63 €/m ²	0,00 €
		neue Satzung 2,69 €/m ³	215,20 €	neue Satzung 0,57 €/m ²	0,00 €
		Differenz jährlich	11,20 €	Differenz jährlich	0,00 €
		Differenz monatlich	<u>0,93 €</u>	Differenz monatlich	<u>0,00 €</u>
			Differenz monatliche Belastung gesamt		<u>0,93 €</u>

Amtliche Abkürzung: VerwGebVO
Fassung vom: 13.06.2023
Gültig ab: 28.07.2023
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2013-2-58

Landesverordnung über Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührenverordnung - VerwGebVO)
Vom 26. September 2018

§ 6

(1) Für die Ermittlung der Gebührenhöhe nach dem Zeitaufwand sind die Stundensätze nach Absatz 2 zugrunde zu legen. Die Stundensätze gelten grundsätzlich auch für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte). Bei speziell geschultem Personal oder besonderen Sachkosten kann in der Tarifstelle ein von Absatz 2 abweichender Stundensatz geregelt werden.

(2) Die Gebühren bemessen sich wie folgt:

Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt: 53,00 Euro,

Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt: 57,00 Euro,

Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt: 68,00 Euro,

Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt: 85,00 Euro.

(3) In der Tarifstelle kann geregelt werden, in welchen Stundenbruchteilen die Gebühr berechnet wird. Wird kein Stundenbruchteil angegeben, berechnet sich die Gebühr pro angefangene Stunde.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. 2018, 476

	Anteil der Bearbeitung mittlerer Dienst			Anteil der Bearbeitung gehobener Dienst			Gebührensatz
	Zeitanteil	Betrag	Gebührenanteil	Zeitanteil	Betrag	Gebührenanteil	
§ 8 Abs. 2 Gebühren für Anschlussgenehmigungen							
a) für Bauvorhaben bis 2 Wohneinheiten	1,00	57,00 €	57,00 €	2,00	68,00 €	136,00 €	193,00 €
b) für Bauvorhaben bis 5 Wohneinheiten	1,00	57,00 €	57,00 €	2,50	68,00 €	170,00 €	227,00 €
c) für Bauvorhaben bis 10 Wohneinheiten	1,00	57,00 €	57,00 €	3,00	68,00 €	204,00 €	261,00 €
d) für Bauvorhaben mit mehr als 10 Wohneinheiten	1,00	57,00 €	57,00 €	4,00	68,00 €	272,00 €	329,00 €
e) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	1,00	57,00 €	57,00 €	3,00	68,00 €	204,00 €	261,00 €
f) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	1,00	57,00 €	57,00 €	4,00	68,00 €	272,00 €	329,00 €
g) für Grundstücke, die ein größeres verzweigtes Entwässerungssystem aufweisen	2,00	57,00 €	114,00 €	8,00	68,00 €	544,00 €	658,00 €

§ 8 Abs. 3 Gebühren im vereinfachten Verfahren

Genehmigungen nach § 13 Abs. 6 Abwassersatzung	Stundensatz gehobener Dienst	Gebührensatz je angefangene 1/2 Stunde	34,00 €
--	------------------------------	--	---------

§ 8 Abs. 4 Gebühren für Genehmigung von Nachträgen

	Anteil der Bearbeitung gehobener Dienst			Gebührensatz
a) für Wohngebäude bis 10 Wohneinheiten	1,00	68,00 €	68,00 €	68,00 €
b) für Wohngebäude mit mehr als 10 Wohneinheiten	2,00	68,00 €	136,00 €	136,00 €
c) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen	1,00	68,00 €	68,00 €	68,00 €
d) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	2,00	68,00 €	136,00 €	136,00 €

§ 8 Abs. 5 Teil- und Schlussabnahmen

Teil- und Schlussabnahmen	Stundensatz gehobener Dienst	Gebührensatz je angefangene 1/2 Stunde	34,00 €
---------------------------	------------------------------	--	---------

Stundensatz mittlerer Dienst	Stundensatz gehobener Dienst	Gebührensatz je angefangene 1/2 Stunde
---------------------------------	------------------------------	--

§ 9 Abs.2	Genehmigungen Indirekteinleiter	68,00 €	34,00 €
§ 9 Abs. 3	Erlaubniss und sonstige Genehmigungen	68,00 €	34,00 €
§ 9 Abs. 5	fehlende oder fehlerhafte Unterlagen	68,00 €	34,00 €
§ 9 Abs. 6	Erteilung widerrufliche Befreiung ABZ	68,00 €	34,00 €
§ 9 Abs. 7	Erstellung Kostenvoranschlag	68,00 €	34,00 €

	Stundensatz mittlerer Dienst	durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	berechnete Personalkosten	Gebührensatz
§ 9 Abs. 8	Zulassung Zwischenzähler	57,00	16,00	15,00 €
§ 9 Abs. 9 S. 1	Rücküberweisungen	57,00	12,00	11,00 €
§ 9 Abs. 9 S. 2	Korrektur Gebührenbescheid	57,00	20,00	19,00 €

	Stundensatz gehobener Dienst	durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	berechnete Personalkosten	Anfahrtskosten mit berechnetem Stundensatz AZV	Analysekosten	Personal- kosten AZV	gesamt	Gebühren- satz	
§ 9 Abs. 10	kostenpflichtige Nachuntersuchungen	68,00	20,00	22,67 €	170,00	15,25 €	63,00 €	358,92 €	359,00 €

	Stundensatz mittlerer Dienst	durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	berechnete Personalkosten	Erstattungs- pflichtiger Anteil von SEW	gesamt	Gebührensatz	
§ 9 Abs. 11	zusätzliche Ablesungen Frischwasserzähler	57,00	20,00	19,00 €	21,59 €	40,59 €	40,00 €

Kostenstelle	Konto-Bez.	Allgemein	Verteilungsschlüssel Allgemein	%	Schmutzwasser	%	Dezentral	%	Regenwasser
Allgemeine Kostenstellen									
880300	Betrieb Abwasser	1.538.850,00	OP2	61,14%	940.859,71	0,30%	4.658,26	38,56%	593.332,03
880320	EDV	80.000,00	OP2	61,14%	48.912,35	0,30%	242,17	38,56%	30.845,48
880400	Verwaltungskosten Stadt	44.400,00	OP2	61,14%	27.146,35	0,30%	134,40	38,56%	17.119,24
	Sonstige Erträge	-16.000,00	OP2	61,14%	-9.782,47	0,30%	-48,43	38,56%	-6.169,10

4.986,40

42 Anlagen

118,72 Grundgebühr

Operativer Kostenschlüssel 2 (OP2)		
(Anzahl der Abrechnungen für SW, Dezentral und NW)		
Schmutzwasser	8.685	61,14%
Dezentral	43	0,30%
Regenwasser	5.477	38,56%
Summe	14.205,00	100,00%

SG	KKA
----	-----

Abfuhrgebühr je Abfahrt Abfuhrunternehmer	107,10	107,10
Verwaltungsgebühr AZV je Abfahrt	9,60	9,60
Abfuhrgebühr gesamt	116,70	116,70

Aufwandspauschale je m ³ Abfuhrunternehmer	9,52	9,52
Reinigungsgebühr je m ³	1,02	12,56
sonstige Kosten (z. B. Kleineinleiterabgabe)	0,00	0,00
Entsorgungsgebühr je m³ gesamt	10,54	22,08

Beispielrechnungen

Kleinkläranlagen (Abfuhr i. d. R. max. 1 X Jährlich)

		ohne Abfuhr	m ³ 3	m ³ 5	m ³ 10
bisher					
Grundgebühr	87,75	87,75 €	87,75 €	87,75 €	87,75 €
Abfuhr	95,08		95,08 €	95,08 €	95,08 €
Entsorgungsgebühr je m ³	16,28		48,84 €	81,40 €	162,80 €
gesamt		87,75 €	231,67 €	264,23 €	345,63 €
neu					
Grundgebühr	118,72	118,72 €	118,72 €	118,72 €	118,72 €
Abfuhr	116,70		116,70 €	116,70 €	116,70 €
Entsorgungsgebühr je m ³	22,08		66,24 €	110,40 €	220,80 €
gesamt		118,72 €	301,66 €	345,82 €	456,22 €

Sammelgruben (Abfuhr i. d. R. 3-wöchentlich = 17 X im Jahr oder nach Bedarf / insgesamt ca. 190 Abfuhren jährlich)

		m ³ je Abfuhr 5	m ³ je Abfuhr 6	m ³ je Abfuhr 10
bisher				
Grundgebühr	87,75 €	87,75 €	87,75 €	87,75 €
Abfuhr	95,08 €	17 1.616,36 €	1.616,36 €	1.616,36 €
Entsorgungsgebühr je m ³	6,52 €	554,20 €	665,04 €	1.108,40 €
		2.258,31 €	2.369,15 €	2.812,51 €
neu				
Grundgebühr	118,72 €	118,72 €	118,72 €	118,72 €
Abfuhr	116,70 €	17 1.983,90 €	1.983,90 €	1.983,90 €
Entsorgungsgebühr je m ³	10,54 €	895,90 €	1.075,08 €	1.791,80 €
		2.998,52 €	3.177,70 €	3.894,42 €

Gesamtkostenübersicht						
	zur Zeit geltende Gebührensätze			neue Gebührensätze ab 2024		
	geschätzt			geschätzt		
	KKA			KKA		
Grundgebühr	87,75	22 KKA	1.755,00	118,72	23 KKA	2.730,56
Abfuhrgebühr je Abfahrt	89,25			107,10		
Verwaltungsgebühr AZV je Abfahrt	5,83			9,60		
Abfuhrgebühr gesamt	95,08	5 Abfahren	475,40	116,70	4 Abfahren	466,80
	5,36			9,52		
	10,92			12,56		
Entsorgungsgebühr	16,28	30 m³	488,40	22,08	30 m³	662,40
gesamt			2.718,80			3.859,76

	geschätzt			geschätzt		
	SG			SG		
Grundgebühr	87,75	jährlich 20 SG	1.755,00	118,72	19 SG	2.255,68
Abfuhrgebühr je Abfahrt	89,25			107,10		
Verwaltungsgebühr AZV je Abfahrt	5,83			9,60		
Abfuhrgebühr gesamt	95,08	Gebühr je Abfuhr 110 Abfahren	10.458,80	116,70	120 Abfahren	14.004,00
Aufwandspauschale je m³	5,36			9,52		
Reinigungsgebühr je m³	1,16			1,02		
Entsorgungsgebühr	6,52	je m³ 1000 m³	6.520,00	10,54	1000 m³	10.540,00
gesamt			18.733,80			26.799,68

21.452,60

30.659,44

IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung)

Aufgrund § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl. H. S. 308), § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Sätze 1 - 3 und Satz 5, § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 5, § 6 Absätze 1 - 4, Absatz 5 Sätze 1 - 4 und Absatz 6 und § 18 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG - AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und § 44 Absatz 3 Satz 6 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002) wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom TT.MM.JJJJ folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. In § 2 Absatz 6 Satz 2 werden nach „Stadtwerke Wedel GmbH“ die Worte „oder anderen Versorgern“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Benutzungsgebühr auf 2,69 Euro geändert.
3. In § 3 Absatz 2, Buchstabe a, Nr. 1 und Nr. 2 wird die jährliche Grundgebühr auf 118,72 Euro geändert.
4. In § 3 Absatz 2, Buchstabe b, Nr. 1 und Nr. 2 wird die Gebühr für Regel- und Bedarfsabfuhr auf 116,70 Euro geändert.
5. In § 3 Absatz 2, Buchstabe c, Nr. 1 wird die Entsorgungsgebühr auf 10,54 Euro geändert.
6. In § 3 Absatz 2, Buchstabe c, Nr. 2 wird die Entsorgungsgebühr auf 22,08 Euro geändert.
7. In § 6 wird die Benutzungsgebühr auf 0,57 Euro geändert.
8. In § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 sowie Absatz 4 wird das Wort und das Datum „vom 05.12.2001“ gestrichen.
9. In § 8 Absatz 2 Buchstaben a) bis g) werden die Gebühren wie folgt geändert:

a) für Bauvorhaben bis 2 Wohneinheiten	193,00 Euro
b) für Bauvorhaben bis 5 Wohneinheiten	227,00 Euro
c) für Bauvorhaben bis 10 Wohneinheiten	261,00 Euro
d) für Bauvorhaben mit mehr als 10 Wohneinheiten	329,00 Euro
e) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	261,00 Euro
f) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	329,00 Euro

- g) für Grundstücke, die ein größeres verzweigtes Entwässerungssystem aufweisen 658,00 Euro.
10. In § 8 Absatz 3 wird die Zahl „1“ hinter dem Wort „Absatz“ durch die Zahl „2“ ersetzt und die Gebühr auf 34,00 Euro geändert.
11. In § 8 Absatz 4 Buchstaben a) bis d) werden die Gebühren wie folgt geändert:
- | | |
|---|--------------|
| a) für Wohngebäude bis 10 Wohneinheiten | 68,00 Euro |
| b) für Wohngebäude mit mehr als 10 Wohneinheiten | 136,00 Euro |
| c) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen | 68,00 Euro |
| d) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen | 136,00 Euro. |
12. In § 8 Absatz 5 wird die Gebühr auf 34,00 Euro geändert.
13. In § 9 Absatz 2 wird die Gebühr auf 34,00 Euro geändert.
14. In § 9 Absatz 3 wird die Gebühr auf 34,00 Euro geändert.
15. In § 9 Absatz 5 wird die Gebühr auf 34,00 Euro geändert.
16. In § 9 Absatz 6 wird die Gebühr auf 34,00 Euro geändert.
17. In § 9 Absatz 7 wird die Gebühr auf 34,00 Euro geändert.
18. Der § 9 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 „Für die Genehmigung eines Antrages auf Zulassung eines Zwischenzählers wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben, die zusammen mit den Benutzungsgebühren erhoben werden kann.“
19. In § 9 Absatz 9 Satz 2 wird die Gebühr auf 19,00 Euro geändert.
20. In § 9 Absatz 10 wird die Gebühr auf 359,00 Euro geändert.
21. In § 9 Absatz 11 wird die Gebühr auf 40,00 Euro geändert.
22. In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Worten „ihre Bevollmächtigten“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wedel, den TTMMJJJJ

Stadt Wedel
Der Bürgermeister

Gernot Kaser

IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung)

Übersicht der Änderungen

alt		neu
„Für die Ermittlung der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage werden grundsätzlich die von der Stadtwerke Wedel GmbH zum Zeitpunkt der Gebührenfestsetzung übermittelten Zählerstände der Frischwasserzähler herangezogen.“	§ 2 (6) Satz 2	„Für die Ermittlung der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage werden grundsätzlich die von der Stadtwerke Wedel GmbH oder anderen Versorgern zum Zeitpunkt der Gebührenfestsetzung übermittelten Zählerstände der Frischwasserzähler herangezogen.“ <i>Vereinzelt werden Grundstücke auch durch die Stadtwerke Pinneberg GmbH oder Hamburg Wasser versorgt.</i>
Schmutzwassergebühren zentral 2,26 €/m ³	§ 3 (1) Satz 1	2,69 €/m ³
Dezentrale Schmutzwassergebühren	§ 3 (2)	
Jährliche Grundgebühr 87,75 €	a)	118,72 €
Regel- und Bedarfsabfahren 95,08 €	b)	116,70 €
Entsorgungsgebühr Sammelgruben 6,52 €	c) Nr. 1	10,54 €
Entsorgungsgebühr Kleinkläranlagen 16,28 €	c) Nr. 2	22,08 €
Niederschlagswassergebühren 0,66 €/m ²	§ 6	0,57 €/m ²
„... Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 05.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung ...“	§ 8 (1) § 9 (1) + (4)	„... Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung ...“ <i>Die Satzung vom 05.12.2001 ist nicht mehr in Kraft.</i>
Genehmigungsgebühren:	§ 8 (2)	
für Bauvorhaben bis 2 Wohneinheiten 187,00 €	a)	193,00 €
für Bauvorhaben bis 5 Wohneinheiten 220,00 €	b)	227,00 €
für Bauvorhaben bis 10 Wohneinheiten 253,00 €	c)	261,00 €
für Bauvorhaben mit mehr als 10 Wohneinheiten 319,00 €	d)	329,00 €

für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen 253,00 €	e)	261,00 €
für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen 319,00 €	f)	329,00 €
für Grundstücke, die ein größeres verzweigtes Entwässerungssystem aufweisen 638,00 €	g)	658,00 €
Gebühr vereinfachtes Genehmigungsverfahren 33,00 €	§ 8 (3)	34,00 €
Genehmigungsgebühr Nachträge	§ 8 (4)	
a) für Wohngebäude bis 10 Wohneinheiten 66,00 €	a)	68,00 €
b) für Wohngebäude mit mehr als 10 Wohneinheiten 132,00 €	b)	136,00 €
c) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen 66,00 €	c)	68,00 €
d) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen 132,00 €	d)	136,00 €
Gebühr für Teil- und Schlussabnahmen 33,00 €	§ 8 (5)	34,00 €
Sonstige Verwaltungsgebühren je angefangene ½ Stunde 33,00 €	§ 9 (2) - (3) (5) - (7)	34,00 €
„Für die Genehmigung eines Antrages auf Zulassung eines Zwischenzählers wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 11,00 Euro erhoben.“	§ 9 (8)	„Für die Genehmigung eines Antrages auf Zulassung eines Zwischenzählers wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben, die zusammen mit den Benutzungsgebühren erhoben werden kann.“ <i>Vereinfachung des Verfahrens</i>
Gebühr zusätzlicher Verwaltungsaufwand 18,00 €	§ 9 (9) Satz 2	19,00 €
Gebühr für Nachuntersuchungen bei Indirekteinleitern 186,00 €	§ 9 (10)	359,00 €
Gebühr für zusätzliche Ablesung von Wasserzählern 30,00 €	§ 9 (11)	40,00 €

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen	

Geschäftszeichen 2-601/Schl	Datum 21.09.2023	BV/2023/133
--------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	09.11.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	23.11.2023

Entgelt für Nutzung der Bike & Ride-Boxen am Hafen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt, ab Inbetriebnahme, voraussichtlich zu Mitte Dezember 2023 für die Nutzung der fünf Fahrradboxen am Hafen ein Nutzungsentgelt in Höhe von

- 0,50 € für eine Stunde
- 3,00 € für einen Tag
- 7,00 € für drei Tage
- 16,00 € für eine Woche.

Die Preise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

Handlungsfeld: Finanzen

Die Stadt soll die volle finanzielle Handlungsfähigkeit und -freiheit bis 2025 erreichen.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Mit der Erhebung des Entgeltes soll eine anteilige Deckung der Kosten für unter anderen die Unterhaltung, Reinigung, Wartung und das Personal erreicht werden.

Darstellung des Sachverhaltes

Die Stadt Wedel hat im Herbst 2023 fünf Fahrradboxen angeschafft, die Mitte Dezember in Betrieb genommen werden sollen. Die Boxen bieten sichere Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und Zubehör im Hafengebiet. Der Standort befindet sich in der Straße Strandbaddamm, ca. 100 m vom Hafenbecken entfernt. Die Wahl der Lage fiel aufgrund der touristischen Anziehung.

Die Buchung der Boxen erfolgt, wie bei der Anlage am Bahnhof, ausschließlich über die Buchungsplattform www.nah.sh/bikeandride der Betreiberfirma Kienzler.

Die Firma Kienzler Stadtmobiliar kümmert sich im Auftrag der Stadt Wedel um die Vermietung und technische Betreuung der Boxen, ist Vertragspartner und Zahlungsempfänger. Bei technischen Problemen (Buchung, Nutzung oder Bezahlung) ist die Firma Kienzler zuständig.

Für die Investition und den Bau der Fahrradboxen erhält die Stadt Wedel eine Zuwendung im Rahmen des GAK-Regionalbudgets für Kleinprojekte.

Alternativ wurden neben den Fahrradboxen 10 Fahrradbügel zur Verfügung gestellt, die eine kostenfreie Ergänzung darstellen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung schlägt für die Nutzung der Fahrradboxen folgende Nutzungsentgelte vor:

Dauer	Entgelt (inkl. MwSt)
1 Stunde	0,50 €
1 Tag	3,00 €
3 Tage	7,00 €
1 Woche	16,00 €

Die erhöhten Nutzungsentgelte für die Fahrradboxen am Hafen, im Vergleich zur Einrichtung am Bahnhof begründet die Verwaltung wie folgt:

- Im Gegensatz zu der Anlage am Bahnhof zeichnen sich die Fahrradboxen am Hafen durch einen gestiegenen Komfort aus. Den Nutzer*innen wird es ermöglicht ihr Fahrrad einzeln zu verschließen und bei Bedarf auch weitere Gegenstände, wie Rucksäcke sicher zu verstauen.
- Die begrenzte Anzahl von Fahrradboxen erfordert eine sorgfältige Regulierung der Nutzung. Dies stellt sicher, dass die verfügbaren Ressourcen optimal ausgenutzt werden und gleichzeitig mehr Nutzer*innen die Möglichkeit gegeben wird, von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen.
- Der Standort der Fahrradboxen ist von touristischer Bedeutung. Die Boxen tragen dazu bei, diesen Bereich für Besucher*innen attraktiv zu gestalten, indem sie sichere und bequeme Fahrradabstellmöglichkeiten bieten. Dies fördert den nachhaltigen Tourismus und trägt zur positiven Erfahrung der Gäste in unserer Stadt bei.

Ein Preisvergleich mit den angeschlossenen Gemeinden war nicht möglich, da diese keine vergleichbaren Abstellanlagen für touristische Zwecke haben.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Für den Fall, dass die Stadt Wedel keine Nutzungsentgelte erhebt, trägt sie die vollen Kosten für

die Fahrradboxen.

Finanzielle Auswirkungen

- Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
 Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
 Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
 Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
<small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</small>						
<small>Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Fahrradboxen Hafen



<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Weiterbildung/Volkshochschule	

Geschäftszeichen 1-43	Datum 02.10.2023	BV/2023/136
--------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Kenntnisnahme	08.11.2023
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	13.11.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	23.11.2023

**Volkshochschule Wedel
hier: Honorarordnung**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die als Anlage beigefügte Honorarordnung für die Volkshochschule Wedel.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Mit der Neufassung der Honorarordnung für die Volkshochschule Wedel werden die Honorare der Kursleitenden erhöht, um weiterhin hochqualifizierte Kursleitende an der Volkshochschule halten zu können.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Sowohl die Honorarordnung als auch die Gebührensatzung der Volkshochschule Wedel stammen aus dem Jahr 2015 und bedürfen einer Anpassung. Eine Neufassung der Gebührensatzung befindet sich bereits in der Ausarbeitung. Die hierfür als Grundlage erforderliche Kalkulation, die den gesetzlichen Bestimmungen des Kommunalen Abgabengesetzes entsprechen muss, wird vom Controlling erstellt. Aufgrund von Kapazitätsengpässen konnte diese Kalkulation bisher nicht erfolgen. Ursprünglich war die Erhöhung der Honorare gemeinsam mit einer Erhöhung der Gebühren mit Beginn des Frühjahrssemesters 2024 im Februar geplant. Aufgrund der erforderlichen, fast viermonatigen Vorlaufzeit (Planung der Kurse, Abstimmung mit den Dozenten, Entwurf/Design und Druck des Programmheftes) ist eine Umsetzung der neuen Gebührensatzung erst zum Herbstsemester 2024 machbar.

In den anderen Volkshochschulen des Kreises Pinneberg wird ein Honorar zwischen 22 und 27 € gezahlt, bzw. ist eine entsprechende Erhöhung zum nächsten Semester geplant. Die Volkshochschule Wedel befindet sich mit der angrenzenden Volkshochschule Hamburg in großer Konkurrenz. Dort wird ein Honorar von 35€ pro 45 Unterrichtsminuten gezahlt.

Das Regelhonorar in Wedel wird im Rahmen der Steigerung des Verbraucherpreisindex von 2015 bis 2023 von 20€ auf 26€ pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) erhöht.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Das Honorare der Volkshochschule Wedel befinden sich auf sehr niedrigem Niveau. Den Kursleitenden werden nur die erteilten Unterrichtseinheiten gezahlt. Die Vorbereitungszeiten für den Unterricht werden nicht vergütet. Sämtliche Sozialabgaben werden zu 100 % von den Kursleitenden abgeführt.

Um ein Abwandern der vorhandenen Kursleitenden zu verhindern und neue generieren zu können, ist eine Erhöhung der Honorare bereits zum nächsten Semester erforderlich.

Die Erhöhung der Honorare wurde im Haushaltsentwurf für 2024 bereits mit eingeplant.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Keine. Bereits in der Vergangenheit drohten Kursleitende mit Abwanderung. Neue Kursleitende sind für das bisherige Kurshonorar kaum noch zu gewinnen. Ein Rückgang der anzubietenden Kurse würde auch die Einnahmen reduzieren.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
<small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*						
Aufwendungen*	353.700	353.700	413.400	413.400	413.400	413.400
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Honorarordnung VHS Wedel

Honorarordnung für die Volkshochschule Wedel

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Satzung der Stadt Wedel für die Volkshochschule vom 10.06.2021 hat der Rat der Stadt Wedel in seiner Sitzung am xxxxx nachstehende Honorarordnung für die Volkshochschule Wedel beschlossen:

§ 1

Die Volkshochschule Wedel schließt mit ihren Kursleitenden pro Semester und Veranstaltung (Kurs, Vortrag, Einzelveranstaltung) Honorarverträge ab, in denen die vereinbarten Honorare und Nebenkosten festgelegt sind.

Bei den unter § 2 aufgeführten Honorarsätzen handelt es sich um Regelhonorarsätze, die den Kursleitenden ohne Abzug von Steuern und Sozialabgaben ausgezahlt werden. Die Pflicht zur Abführung obliegt den Kursleitenden.

§ 2

1. Für die Lehrtätigkeit in Kursen wird pro Unterrichtsstunde (45 Min.) ein einheitliches Honorar von 26,00€ gezahlt.

2. Für die Lehrtätigkeit in Kursen, die der beruflichen Bildung dienen oder die auf Prüfungen und anerkannte Abschlüsse vorbereiten (Schulabschlüsse, Prüfungen der Industrie- und Handelskammer, behördliche Prüfungen u.a.) und die einen erhöhten Konzeptionsaufwand oder prüfungsbedingte Zusatzaufgaben erforderlich machen oder für die eine besondere Zusatzqualifikation erforderlich ist, kann ein erhöhtes Honorar vereinbart werden. Die Erhöhung beträgt i.d.R. bis zu 9,00€ und darf das Doppelte des in Absatz 1 festgelegten Honorars nicht überschreiten.

3. Für Prüfungsaufsichten wird ein Honorar von 30,00€/60 min gezahlt.

4. Das Honorar für Kursleitende in staatlich geförderten Kursen für Deutsch als Zweitsprache (DaZ), insbes. BAMF-geförderte Kurse, richtet sich an den Vorgaben der Geldgebenden aus.

5. Für die Leitung von Bildungsmaßnahmen des Fachdienstes Weiterbildung, die im Auftrag von Unternehmen oder Verwaltung unabhängig vom Semesterprogramm durchgeführt werden, kann ein höheres Honorar vereinbart werden.

Die vereinbarte Höhe des Honorars muss sich im Rahmen einer kostendeckenden Kalkulation der jeweiligen Bildungsmaßnahme bewegen.

6. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

7. Wenn zwei Kurse eines Kursleitenden zusammengelegt werden müssen, ist vom Tage der Zusammenlegung an nur noch das Honorar für einen Kurs zu zahlen.

8. Für Stunden, die über die Vereinbarung des Lehrauftrages hinaus ohne Zustimmung der Leitung der Volkshochschule durchgeführt werden, wird kein Honorar gezahlt.

§ 3

1. Für Vorträge, Einzel- und Sonderveranstaltungen steht pro Veranstaltung ein Budget von maximal 500,00€ zur Verfügung.

2. Für Nebenleistungen (Medieneinsatz, Kinderbetreuung o.ä.), die im Zusammenhang mit Kursen, Einzelveranstaltungen und Sonderveranstaltungen erbracht werden, können pro Unterrichtsstunde (45 min) bis 15,00€ gezahlt werden.

§ 4

Die Honorare für die Kursleitenden und die Entgelte für die Nebenleistungen werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind.

Eine monatliche Abrechnung ist möglich.

Die Honorare müssen innerhalb von 3 Monaten nach Kursende abgerechnet werden. Später eingereichte Forderungen werden nicht berücksichtigt.

§ 5

Diese Honorarordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Honorarverordnung für die Volkshochschule Wedel vom 28.10.2014 außer Kraft.

Wedel, den

Der Bürgermeister

G. Kaser

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	

Geschäftszeichen 1-403 VB	Datum 05.10.2023	BV/2023/138
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Vorberatung	08.11.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	23.11.2023

**Kindertagesstätten in Wedel;
Städtischer Zuschuss für die Erstausrüstung der neuen Kita an der
Rissener Straße 99 + 101**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt, dem AWO Ortsverein Wedel e. V. einen Zuschuss für die Erstausrüstung der neuen AWO Kita an der Rissener Straße 99 + 101 i. H. v. insgesamt 405.700 € zu gewähren. Der Zuschuss setzt sich aus 333.100 € für investive Maßnahmen und 72.600 € für Maßnahmen im Bereich der Ergebnisrechnung zusammen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Der Beschluss leistet einen Beitrag zum Handlungsfeld 1.2.: „Es soll ein nachfragegerechtes, bezahlbares und verlässliches Betreuungsangebot für Kinder vorgehalten werden“.

Dieser Beschluss trägt zur Verbesserung der Versorgungsquote bei.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Der Träger wird durch die finanzielle Unterstützung in die Lage versetzt, die neue Kita an der Rissener Straße 99 + 101 auszustatten.

Darstellung des Sachverhaltes

Der Rat der Stadt Wedel hat am 25.11.2021 beschlossen, den AWO Ortsverein Wedel mit der Trägerschaft der neu entstehenden Kindertagesstätte an der Rissener Straße 99 + 101 zu betrauen.

Die Baumaßnahme schreitet voran. Die Eröffnung der Einrichtung ist für den 01.11.2024 geplant. Es werden insgesamt 60 neue Betreuungsplätze in zwei Krippen- (jeweils 10 Kinder) und zwei Elementargruppen (jeweils 20 Kinder) entstehen. Mit dem Haushaltsvoranschlag hat der Träger die Planung für die Erstausrüstung der Kita eingereicht und um einen Zuschuss gebeten. Der Träger kalkuliert mit Kosten i. H. v. insgesamt ca. 405.700 €. Das Sachgebiet Kindertagesstättenangelegenheiten der Stadt Wedel hat sich hinsichtlich der Zuordnung des Zuschusses in Investitions- und Ergebnishaushalt eng mit dem Träger abgestimmt. Außerdem erfolgte eine Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wedel. Diese Abstimmungen ergaben einen investiven Zuschussbedarf i. H. v. ca. 333.100 €. Die restlichen ca. 72.600 € stellen einen Zuschussbedarf im Rahmen der Ergebnisrechnung dar.

In die Investitionsplanung 2024 wurde der Zuschuss i. H. v. 333.100 € aufgenommen. Der Zuschussbedarf im Rahmen der Ergebnisrechnung ist im eingereichten Betriebsabrechnungsbogen für den Haushalt 2024 ebenfalls enthalten. Durch die Erstausrüstung entsteht beim päd. Sachbedarf ein Mehrbedarf i. H. v. ca. 19.700 €. Dieser Mehrbedarf liegt als Trägerantrag zum Haushalt vor. Die Genehmigung dieses Trägerantrages wurde vom Kita-Kuratorium empfohlen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die beantragten Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Mittel sind erforderlich, um die neue Kita bedarfsgerecht auszustatten. Die Betreuungsplätze werden dringend benötigt, um die Versorgungsquote zu verbessern.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Alternativ besteht die Möglichkeit, die finanziellen Mittel nicht bereit zu stellen. Der AWO Ortsverein Wedel e. V. ist allerdings nicht in der Lage, die Erstausrüstung aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Die Eröffnung der neuen Kita wäre somit nicht möglich.

Finanzielle Auswirkungen

- Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
- Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
- Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
- Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*			72.600			
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen			333.100			
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Erstausrüstung Kita Rissener Straße Unterlagen Haushalt 2024

Planung der Erstaussattung
AWO KITA Rissener Str
Rissener Str. 99-100
22880 Wedel

Die Planung der Investition erfolgte aufgrund von Angebotspreisen
aus den aktuellen Katalogen der einschlägigen Anbieter für Kitabedarf
und bisheriger Anbieter im Bereich der Spielgeräte und Gartengestaltung

Wedel, 30.05.2022

Planung	Erstaussattung AWO KITA Rissener Str.			
		Möbel	Technik	Kleinmaterial / Sonstiges
Büro Kita Leitung		16.000,00 €	6.000,00 €	1.900,00 €
Server Technik			6.000,00 €	
Telefonanlage			4.850,00 €	
Mitarbeiterraum		15.000,00 €	4.500,00 €	1.500,00 €
Garderoben Elementarbereich	40 Plätze	5.760,00 €		1.500,00 €
Garderoben Krippenbereich	20 Plätze	2.880,00 €		750,00 €
Gruppenraum Elementar 1 + 2	40 Plätze			
Stühle ohne Lehne	20	1.300,00 €		
Tische RECHTECK	3	570,00 €		
Stühle mit Lehne	20	2.100,00 €		
Tische TRAPEZ	4	840,00 €		
Tische QUADRAT	3	540,00 €		
Notebook	2		1.800,00 €	
Tablet	1		900,00 €	
Mobiles Licht/Beleuchtung	4		500,00 €	
LED Leuchtplatte A3	2		180,00 €	
Bodentisch	2	660,00 €		
Mitarbeiter Stühle	4	1.320,00 €		
REAGL Arbeitsplatz	2	1.960,00 €		
Erstling Igel Regalsystem	1	1.980,00 €		
Erstling Hase Regalsystem	1	1.340,00 €		
Wanddeko	2			1.100,00 €
Schrank mit <Holzschüben	4	2.760,00 €		
Ausstattung mit pädagogischem Material	pauschal			4.500,00 €
Gruppenraum Krippenraum 1 + 2	20 Plätze			
Stühle ohne Lehne	0	- €		
Tische RECHTECK	3	570,00 €		
Stühle mit Lehne	20	2.100,00 €		
Tische TRAPEZ	2	420,00 €		
Tische QUADRAT	1	180,00 €		
Notebook	2		1.800,00 €	
Tablet	1		900,00 €	
Mobiles Licht/Beleuchtung	4		500,00 €	
LED Leuchtplatte A3	2		360,00 €	
Bodentisch	4	1.320,00 €		
Mitarbeiter Stühle	4	1.320,00 €		
REAGL Arbeitsplatz	2	1.960,00 €		
Erstling Hirsch Regalsystem	1	1.890,00 €		
Erstling Dachs Regalsystem	2	1.960,00 €		
Schrank mit <Holzschüben	2	1.380,00 €		
Hockerset 6 teilig	1	630,00 €		
Spielpodest Landschaft	1	1.550,00 €		
Betten Kleinkinder	20	4.400,00 €		
Wanddeko	2			900,00 €
Transportwagen Betten Kleinkinder	2	280,00 €		
Ausstattung mit pädagogischem Material	pauschal			3.200,00 €
Waschraum Krippe				
Waschmaschine + Wäschetrockner			2.000,00 €	
Wickeltisch mit Treppe und				
Waschbecken	24 Fächer	5.540,00 €		
Verteilerküche				
Grundaussattung Geräte				
und Arbeitsflächen				
Spülstrasse, E-Herd, Arbeits-				
Flächen, Kühlschränke,				
Abzugshaube Spüle Ausgussbecken				
Schätzung Firma Brandtner	Dez 23		68.000,00 €	
Grundaussattung Küche				
Teller, Besteck usw.			2.000,00 €	5.400,00 €

Servierwagen		500,00 €		
Lager Küche Regale		5.000,00 €		
Restaurant				
Stühle Elementarbereich	20	1.300,00 €		
Stühle Krippenbereich	10	1.200,00 €		
Tische	5	1.050,00 €		
Tische Klein	2	420,00 €		
Wanddeko				450,00 €
Hocker Personal	4	1.320,00 €		
PUMI Raum		500,00 €	1.500,00 €	250,00 €
Bewegungsraum				
Blockmodule diverse			3.800,00 €	
Turnkästen		4.000,00 €		
Wanddeko und Bewegungsmaterial				2.450,00 €
Turngeräte fest Montage		5.000,00 €		
Weichbodenmatten				1.800,00 €
Notebook zur Anmeldung			900,00 €	
Eingangsbereich				
Elterngesprächsecke		2.500,00 €		
EDV zur elektronischen				
Elterngard.		1.000,00 €		
Beschattung		2.800,00 €		
Wanddeko.				250,00 €
Anmeldung		450,00 €	950,00 €	
Lampen und Leuchtmittel				
für alle Räume	40		13.500,00 €	
Zwischensumme Innenausstattung		107.550,00 €	120.940,00 €	25.950,00 €
Aussenbereich				
Sandkiste		6.000,00 €		
Gartenhaus -als Lagerraum-		6.500,00 €		
Spielgerät Schaukel-Kletterbereich		18.000,00 €		
Gartenspielgeräte		6.000,00 €		
Krippenwagen	2			3.700,00 €
Bobbycar-Strecke-		14.000,00 €		
Beschattung Aussenbereich		18.000,00 €		
Beschattung Innen / Gardinen	16			14.800,00 €
Zwischensumme Aussenbereich		68.500,00 €	- €	18.500,00 €
Gesamtsumme				341.440,00 €
Preissteigerung				- €
Preissteigerung	2023	10,00%		34.144,00 €
				375.584,00 €
Preissteigerung 2024	2024	8,00%		30.046,72 €
Wedel, 31.05.2023				405.630,72 €


Arbeiterwohlfahrt
 Ortsverein Wedel e.V.
 Rudolf-Breitscheid-Straße 40 a
 22880 Wedel

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	

Geschäftszeichen 1-403 VB	Datum 05.10.2023	BV/2023/139
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Vorberatung	08.11.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	23.11.2023

**Kindertagesstätten in Wedel;
Umwidmung einer VE zugunsten des Zuschusses für die
Erstausrüstung der neuen Kita an der Rissener Straße 99 + 101**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt folgende Umwidmung im Bereich der Verpflichtungsermächtigungen:

180.000 € werden von der Verpflichtungsermächtigung für die Bauliche Erweiterung der ASS (211002706) zugunsten der Erstausrüstung der neuen Kita an der Rissener Straße 99 + 101 (3650010100) umgewidmet.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Der Beschluss leistet einen Beitrag zum Handlungsfeld 1.2.: „Es soll ein nachfragegerechtes, bezahlbares und verlässliches Betreuungsangebot für Kinder vorgehalten werden“.

Dieser Beschluss ermöglicht die zeitgerechte Auftragsvergabe für die Erstausrüstung der neuen Kita an der Rissener Straße 99 + 101.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Der Träger wird durch diesen Beschluss in die Lage versetzt, die Auftragsvergabe für die Erstausrüstung so zu gestalten, dass das Eröffnungsdatum am 01.11.2024 gehalten werden kann.

Darstellung des Sachverhaltes

Am 01.11.2024 ist die Eröffnung für die neue AWO Kita in der Rissener Straße 99 + 101 geplant. Für die Erstausrüstung dieser Kita hat der AWO Ortsverein Wedel e. V. entsprechende Mittel für den Haushalt 2024 angemeldet (BV 2023/138).

In den Kita-Kuratorien hat der Geschäftsführer des AWO Ortsvereins Wedel e. V. darum gebeten, sicherzustellen, dass die anteilige Beauftragung der Erstausrüstung zeitgerecht erfolgen kann und der Eröffnungstermin nicht durch eine Haushaltssperre der Stadt Wedel gefährdet wird. Das Sachgebiet Kindertagesstättenangelegenheiten hat daher mit der Kämmerei Rücksprache gehalten und die mit dieser Beschlussvorlage vorgeschlagene Lösung entwickelt. Der Fachdienst Gebäudemanagement benötigt die eingeworbene Verpflichtungsermächtigung für die bauliche Erweiterung der ASS in 2023 nicht vollständig, da Verzögerungen eingetreten sind und kann diese somit anteilig dem Sachgebiet Kindertagesstättenangelegenheiten zur Verfügung stellen.

Um im Jahr 2024 weiterhin handlungsfähig zu sein werden zudem nach Absprache mit dem Fachdienst Finanzen nicht benötigte Mittel des Sachgebietes Kindertagesstättenangelegenheiten zugunsten der Erstausrüstung der neuen Kita in der Rissener Straße 99 + 101 in das Jahr 2024 übertragen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Der AWO Ortsverein Wedel e. V. wird mit diesem Beschluss in die Lage versetzt, die Auftragsvergabe für die Erstausrüstung der neuen Kita an der Rissener Straße 99 + 101 zeitnah zu starten und somit die derzeit vorherrschenden langen Lieferzeiten entsprechend berücksichtigen zu können. Das Eröffnungsdatum 01.11.2024 ist somit realistisch.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Es besteht die Möglichkeit, die vorgeschlagene Umwidmung abzulehnen. Mit der Auftragsvergabe muss dann bis zur Freigabe des Haushaltes 2024 gewartet werden. Der Eröffnungstermin am 01.11.2024 kann dann nicht gehalten werden.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
<small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen	0,00	180.000,00				
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Soziales	

Geschäftszeichen 1-50/JSA	Datum 17.10.2023	BV/2023/145
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Sozialausschuss	Vorberatung	07.11.2023
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	13.11.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	23.11.2023

II. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die II. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren (Anlage 1).

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Die städtische Unterkunft Steinberg 8a ist ab Dezember 2023 bezugsfähig. Um die Benutzungsgebühren für diese Unterkunft erheben zu dürfen, muss sie in das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Satzung der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren) aufgenommen werden. Da eine Kalkulation anhand der Ist-Kosten noch nicht möglich ist, wird zunächst ein Durchschnittswert angesetzt.

Zudem soll an anderer Stelle noch eine Formulierung aktualisiert werden. Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, hat im Zuge eines Verfahrens gegen die Satzung Anmerkungen mitgeteilt, die in der Formulierung nicht eindeutig erscheinen. Aus diesem Grund wurde die Formulierung des § 12 Absatz 2 der Satzung geändert. Der Begriff der „Vorauszahlungen“ wurde gestrichen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Benutzungsgebühren für die Unterkunft Steinberg 8a erheben und Eindeutigkeit in der Formulierung der Satzung.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Als Benutzungsgebühr wurde ein Mittelwert festgesetzt, da eine auf die Unterkunft bezogene Kalkulation erst nach einem Jahr der Nutzung erfolgen kann.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Anlage I - II. Nachtragssatzung - Entwurf
- 2 Anlage II - II. Nachtragssatzung Synopse

II. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 Absatz 1, Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 14.07.2023, (GVOBl. S. 308) und des § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1, § 4 und § 6 Absätze 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, 27), zuletzt geändert durch Ges. v. 4.05.2022 (GVOBl. S. 564) und des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992, 243, 534), zuletzt geändert durch Ges. v. 29.04.2022 (GVOBl. S. 549) wird nach Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

1. Der § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr wird als Jahresgebühr nach dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

Die Gebühr beinhaltet jeweils die anteiligen ermittelten Betriebskosten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.12.2023 in Kraft.

Wedel, den

Stadt Wedel

gez. Kaser

Der Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Satzung der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren)

Unterkunft 1: Schulauer Straße 65

- Baujahr: 1993
- Wohnfläche: 401,78 qm
- 15 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 19,57 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 7,83 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 2: Steinberg 8

- Baujahr: 1993
- Wohnfläche: 316,76 qm
- 14 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 18,97 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 7,59 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 3: Steinberg 8a

- Baujahr: 2023
- Wohnfläche: 1.142,66 qm
- 30 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,77 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 9,10 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 4: Am Redder 53

- Baujahr: 1994
- Wohnfläche: 302,85 qm
- 13 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 18,53 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 7,41 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 5: Moorweg 60

- Baujahr: 1996
- Wohnfläche: 313,22 qm
- 12 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,09 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 8,84 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 6: Bullenseedamm 1a

- Baujahr: 2003/2004
- Wohnfläche: 306,86 qm
- 16 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 17,17 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 6,87 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 7: Holmer Straße 153

- Baujahr: 2004/2005
- Wohnfläche: 296,84 qm
- 16 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 23,55 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 9,42 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 8: Im Winkel 1a

- Baujahr: 2009
- Wohnfläche: 278,33 qm
- 13 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 18,07 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 7,23 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 9: Ansgariusweg 15

- Baujahr: 2014
- Wohnfläche: 258,84 qm
- 7 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 34,50 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 13,80 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 10: Ansgariusweg 15a

- Baujahr: 2014
- Wohnfläche: 258,84 qm
- 7 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 34,50 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 13,80 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 11: Bergstraße 19

- Baujahr: 1991
- Wohnfläche: 693,28 qm
- 12 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 11,68 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 4,67 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Unterkunft 11 hat die/der jeweilige Benutzerin/Benutzer die Stromkostenvorauszahlungen direkt an die Stadtwerke Wedel zu leisten.

Für die Wohneinheiten, für die die Stadt den Strom bezieht, kommt eine Pauschale in Höhe von 6,12 € pro Quadratmeter/Monat hinzu.

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 12: Feldstraße 41-45

- Baujahr: 2017
- Wohnfläche: 726,40 qm
- 15 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 26,94 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 10,78 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 13: Voßhagen 43

- Baujahr: ca. 1924
- Wohnfläche: 165 qm
- 2 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 13,25 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 5,30 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 14: Feldstraße 97

- Baujahr: 1931
- Wohnfläche: 92,24 qm
- 1 Wohneinheit
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 15,97 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 6,39 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 15: Bekstraße 22

- Baujahr:
- Wohnfläche: 132,80 qm
- 14 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,77 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 9,10 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 16: Kronskamp 59

- Baujahr:
- Wohnfläche: 181,48 qm
- 3 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,77 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 9,10 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 17: Tinsdaler Weg 174 + 176

- Baujahr:
- Wohnfläche: 316,76 qm
- 5 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,77 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 9,10 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

3. Von Dritten angemietete oder sonst in Anspruch genommene Unterkünfte:

- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/ Monat: 28,54
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 11,42 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Ebenso sind die Kosten für die Ausstattung mit einer dem Nutzungszweck entsprechenden Möblierung enthalten.

Adressen der angemieteten Wohnungen:

Ansgariusweg 14	Beksberg 16	Beksberg 24, EG
Brombeerweg 9	Croningstr. 17	Eichkamp 23
Feldstr. 24 - 26	Feldstr. 70	Feldstr. 96a
Feldstr. 111	Feldstr. 114d	Feldstr. 119
Feldstr. 121	Feldstr.135	Galgenberg 95
Goethestr. 54	Gorch-Fock-Str. 1	Hellgrund 10
Hinter der Kirche 7	Im Winkel 24	Industriestr. 23
Klintkamp 2	Königsbergstraße 131	Kronskamp 127
Kronskamp 127a	Kronskamp 127b	Lerchenweg 6
Möllers Park 14	Moorweg 27	Mühlenstr. 18
Mühlenstr. 19	Neuwerkstr. 7	Pinnerberger Str. 92 (DRK)
Pulverstr. 66	Reepschlägerstr. 36	Reepschlägerstr. 42
Rissener Str. 3	Rissener Str. 26	Rissener Str. 28
Rissener Str. 39	Rissener Str. 75	Riststr. 21
Rollberg 18	Rud.-Breitscheid-Str. 42	Rud.-Breitscheid-Str. 61
Rud.-Breitscheid-Str. 63	Rudolf-Höcker-Str. 6b	Tinsdaler Weg 93
Tinsdaler Weg 180	Trischenstr. 9	

		Erläuterungen der Verwaltung
<p style="text-align: center;">S a t z u n g der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren</p> <p>Aufgrund des § 4 Absatz 1, Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 6), des § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1, § 4 und § 6 Absätze 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Art. 6 Ges. v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425 und des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, S. 243, S. 534) zuletzt geändert durch Ges. v. 13.02.2019, GVOBl. S. 42 wird nach Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom 28.05.2020 folgende Satzung erlassen:</p>	<p style="text-align: center;">II. Nachtragsatzung zur Satzung der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren</p> <p>Aufgrund des § 4 Absatz 1, Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 14.07.2023, (GVOBl. S. 308) und des § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1, § 4 und § 6 Absätze 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, 27), zuletzt geändert durch Ges. v. 04.05.2022 (GVOBl. S. 564) und des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992, 243, 534), zuletzt geändert durch Ges. v. 29.04.2022 (GVOBl. S. 549) wird nach Beschluss des Rates der Stadt Wedel vomfolgende Nachtragsatzung erlassen:</p>	

<p style="text-align: center;">Artikel II</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Absatz 2:</p> <p>Die Benutzungsgebühr wird als Jahresgebühr nach dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Die Gebühr beinhaltet jeweils die anteilige Betriebskosten-vorauszahlung.</p> <p style="text-align: center;">Artikel III</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 29.11.2001 und die Nachtragssatzungen vom 01.12.2009 und 11.09.2014 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel II</p> <p>1. Der § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>Die Benutzungsgebühr wird als Jahresgebühr nach dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Die Gebühr beinhaltet jeweils die anteilig <u>ermittelten</u> Betriebskosten-vorauszahlung.</p> <p style="text-align: center;">Artikel III</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.12.2023 in Kraft.</p> <p style="text-align: center;">Wedel, den</p> <p style="text-align: center;">Stadt Wedel</p> <p style="text-align: center;">gez. Kaser</p> <p style="text-align: center;">Der Bürgermeister</p>	<p>Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht fand den Begriff der Vorauszahlung in diesem Kontext „irreführend“, da er am Jahresende eine Abrechnung der Betriebskosten suggeriert. Die kalkulierten Benutzungsgebühren werden inklusive Betriebskosten pro Monat gezahlt, eine Endabrechnung zum Jahresende erfolgt nicht. Entsprechend wurde der Begriff „Vorauszahlung“ gestrichen.</p>
--	---	---

<p>Anlage zur Satzung der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren (Gebührenverzeichnis)</p> <p>In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen Vorauszahlungen für folgende Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. Die Höhe der Vorauszahlungspauschale basiert i.d.R. auf früheren Verbrauchswerten.</p>	<p>Gebührenverzeichnis</p> <p>(Anlage zur Satzung der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren)</p> <p>In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen Vorauszahlungen für folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. Die Höhe der Vorauszahlungspauschale basiert i.d.R. auf früheren Verbrauchswerten.</p> <p><u>Unterkunft 3: Steinberg 8a</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Baujahr: 2023- Wohnfläche: 1.142,66 qm- 30 Wohneinheiten- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,77 €- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 9,10 €- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € <p>In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.</p>	<p>s. Erläuterung oben</p>
---	---	----------------------------

<u>öffentlich</u>	MITTEILUNGSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	

Geschäftszeichen	Datum 31.08.2023	MV/2023/079
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	18.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	28.09.2023

Beteiligungsbericht

Inhalt der Mitteilung:

Gemäß § 45c GO hat die Verwaltung die städtischen Gremien regelmäßig im Rahmen des Berichtswesens zu unterrichten, um so eine wirksame Kontrolle der Verwaltung zu ermöglichen und die erforderlichen Informationen für politische Entscheidungen zu geben. Dieses Berichtswesen umfasst ausdrücklich auch die Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, Gesellschaften und andere privatrechtliche Vereinigungen der Gemeinde sowie Beteiligungen an diesen.

Für die Stadt Wedel hat der Rat am 25.09.2003 beschlossen, dass in diesem Zusammenhang jährlich ein Bericht über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen an den Hauptausschuss zu geben ist. Aufgabe dieses „Beteiligungsberichtes“ ist es, einen Überblick über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde zu geben. Grundlage hierfür sind die jeweiligen aktuellen Jahresabschlüsse. Der vorliegende Bericht stellt die wirtschaftliche Situation per 31.12.2022 dar.

Es wird berichtet über:

- Stadtwerke Wedel GmbH
- Kombibad Wedel GmbH
- Stadtwerke Wedel Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen-GmbH
- Stadtwerke Wedel Beteiligungs-GmbH
- Stadtentwässerung Wedel (Eigenbetrieb)
- Abwasser-Zweckverband Südholstein
- Lühe-Schulau-Fähre GmbH
- WEP Kommunalholding GmbH
- Stadtparkasse Wedel
- Fünf-Städte-Verein e.V.

Zudem wurden in bestimmten Bereichen Betriebe gewerblicher Art (BgA) eingerichtet, um sowohl der Steuerpflicht Genüge zu tun als auch um den wirtschaftlichen Charakter der Betätigung abzubilden und von den hoheitlichen Aufgaben abzugrenzen. Aktuell gibt es folgende Betriebe gewerblicher Art:

- BgA BusinessPark Elbufer
- BgA wedel.de
- BgA Wohnmobilstellplatz
- BgA Parkplätze

Für den Fünf-Städte-Verein wurde bis zum Stichtag 31.08.2023 kein Jahresabschluss übermittelt, da eine Freigabe durch den Vorstand bislang nicht möglich war und erst im November vorgesehen ist. Für den Verein werden daher nur die Grunddaten dargestellt.

Anlage/n

- 1 Beteiligungsbericht 2023

Beteiligungsbericht 2023

auf Basis der
Jahresabschlüsse 2022



Vorbemerkungen

Die Darstellung der Geschäftsverläufe der Beteiligungen erfolgt anhand standardisierter Kennzahlen auf der Grundlage der jeweils anschließend dargestellten Strukturbilanz. Dabei handelt es sich um eine speziell für die Bilanzanalyse aufbereitete Darstellung des betreffenden Jahresabschlusses.

Die verwendeten Kennzahlen zur Darstellung der Geschäftsverläufe berechnen sich wie folgt:

Kapitalstruktur	Eigenkapitalquote	=	Eigenkapital / Gesamtkapital
	Zuschussquote	=	Zuschusskapital / Gesamtkapital
	Fremdkapitalquote	=	Fremdkapital / Gesamtkapital
Vermögensstruktur	Anlageintensität	=	Anlagevermögen / Gesamtvermögen
	Intensität des Umlaufvermögens	=	Umlaufvermögen / Gesamtvermögen
Ertragslage	Eigenkapitalrentabilität	=	Gewinn / Eigenkapital
	Gesamtkapitalrentabilität	=	(Gewinn + Zinsen) / Gesamtkapital
	Umsatzrentabilität	=	Gewinn / Umsatzerlöse
	Cash Flow	=	Gewinn + Abschreibungen + Pensionsrückstellungen
Liquidität	Liquiditätsgrad I	=	Liquide Mittel / Kurzfristiges Fremdkapital
	Liquiditätsgrad II	=	Monetäres Umlaufvermögen / Kurzfristiges Fremdkapital

Die Kapitalstruktur analysiert die Passivseite der Bilanz und gibt Auskunft darüber, wie hoch der Eigenkapitalanteil des Unternehmens im Verhältnis zum aufgenommenen Fremdkapital (und ggf. zum Zuschussanteil durch Dritte) ist. Sie zeigt also an, wie stark ein Unternehmen verschuldet ist.

Im Gegenzug lässt sich aus der Vermögensstruktur der Aktivseite ablesen, ob das eingesetzte Kapital eher für langfristig im Unternehmen vorhandenes Anlagevermögen oder mehr für kurzfristig verfügbares Umlaufvermögen eingesetzt wurde.

Aus den Rentabilitätskennzahlen der Ertragsanalyse kann auf die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Beteiligung geschlossen werden. Der Cash Flow gibt dann Auskunft darüber, in welchem Umfang das Unternehmen in der Lage ist, Investitionen aus internen Finanzquellen heraus zu tätigen.

Die Liquiditätsgrade schließlich lassen eine Abschätzung zu, inwieweit das Unternehmen in der Lage ist, fälligen finanziellen Forderungen nachkommen zu können. Grundsätzlich sollte hierfür der Liquiditätsgrad II möglichst nahe an den Wert 1 (100%) herankommen oder ihn überschreiten.

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Stadtwerke Wedel GmbH	4
2 Kombibad Wedel GmbH	7
3 Stadtwerke Wedel Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen-GmbH	10
4 Stadtwerke Wedel Beteiligungs-GmbH	13
5 Stadtentwässerung Wedel	16
6 Abwasser-Zweckverband Pinneberg	19
7 Lühe-Schulau-Fähre GmbH	22
8 WEP Kommunalholding GmbH	25
9 Stadtsparkasse Wedel	28
10 Fünf-Städte-Verein e.V.	31
 <u>Betriebe gewerblicher Art</u>	
11 BgA BusinessPark Elbufer	32
12 BgA wedel.de	33
13 BgA Wohnmobilstellplatz	34
14 BgA Parkplätze	35

Stadtwerke Wedel GmbH

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gegründet: 01.01.2000

Der Gesellschaftsvertrag datiert vom: 17.07.2000

zuletzt geändert am: 07.07.2014

Stammkapital

am Ende des Wirtschaftsjahres: 7.669.400 €

Veränderungen im Berichtsjahr: 0 €

Gegenstand des Unternehmens

Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme sowie Betrieb eines Kombibades. Die Gesellschaft nutzt hierzu Möglichkeiten der rationellen, sparsamen und umweltschonenden Energie- und Wasserverwendung und bringt, soweit wirtschaftlich vertretbar, erneuerbare Energiequellen ein. Diesem Ziel dienen auch die Kundenberatung und die Entwicklung neuer Dienstleistungen.

Es handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 1 GO
 eine nicht-wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 4 GO.

Beteiligungen, Verflechtungen

Beteiligungsverhältnisse: Am Stammkapital sind beteiligt:

- Stadt Wedel: 100 %

Besetzung der Organe:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats: Michael C. Kissig
- Stellv. Vorsitzende: Dagmar Süß-Ulbrich
- Geschäftsführer: Jörn Peter Maurer
- Vertreter der Stadt Wedel: Jörg Amelung

Beteiligungen:

Das Unternehmen ist wesentlich beteiligt an:	<u>Anteil</u>
- Kombibad Wedel GmbH	100,00 %
- Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH	100,00 %
- Stadtwerke Wedel Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen GmbH	100,00 %

Die Beteiligungen haben sich im Berichtsjahr

nicht verändert. wie folgt verändert:

Grundzüge des Geschäftsverlaufs

		<u>Vorjahr</u>	
<u>Kapitalstruktur:</u>	Bilanzsumme:	91.090.837 €	77.246.414 €
	Eigenkapital:	33.117.020 €	27.410.164 €
	Eigenkapitalquote:	36,4 %	35,5 %
	ggf. Zuschussquote:	9,7 %	10,3 %
	Fremdkapitalquote:	53,9 %	54,2 %
<u>Vermögensstruktur:</u>	Anlagenintensität:	79,9 %	83,0 %
	Intensität des Umlaufvermögens	20,1 %	17,0 %
<u>Ertragslage:</u>	Umsatzerlöse:	58.536.398 €	51.767.594 €
	Bilanzgewinn:	2.106.856 €	1.391.579 €
	Eigenkapitalrentabilität:	6,8 %	5,3 %
	Gesamtkapitalrentabilität:	2,4 %	1,8 %
	Umsatzrentabilität:	3,6 %	2,7 %
	Cash Flow:	8.085.287 €	5.828.735 €
<u>Liquidität:</u>	Liquiditätsgrad I:	15,4 %	0,4 %
	Liquiditätsgrad II:	73,3 %	68,3 %

Kapitalzuführungen/-entnahmen

- Sind nicht erfolgt.
 Kapital in Höhe von 3.600.000 € wurde zugeführt.
 Kapital in Höhe von _____ € wurde entnommen.

Lage des Unternehmens

Die Stadtwerke Wedel GmbH hat das Geschäftsjahr 2022 erfolgreich mit einem Jahresüberschuss von 2.107 TEUR abgeschlossen (+ 715 TEUR gegenüber dem Vorjahr). Damit wurde das Planergebnis um 1.514 TEUR überschritten.

Die Bilanzsumme der Stadtwerke hat sich im Berichtsjahr um 13.844 TEUR erhöht. Auf der Aktivseite ist dieser Anstieg zurückzuführen auf eine Erhöhung des Anlagevermögens um 8.623 TEUR und einer Erhöhung des Umlaufvermögens um 5.221 TEUR gegenüberstand. Letzteres ist insbesondere zurückzuführen auf eine Erhöhung der liquiden Mittel, was zu einer deutlichen Erholung der Liquiditätssituation geführt hat (Anstieg des Liquiditätsgrades I von 0,4 % auf 15,4 %).

Auf der Passivseite hat sich das Eigenkapital um 5.707 TEUR auf 33.117 TEUR erhöht. Ursächlich hierfür war insbesondere eine Kapitalerhöhung seitens der Stadt um 3.600 TEUR. Diese Kapitalerhöhung wurde im November 2022 notwendig, da wegen der Energiepreiskrise von den Vorlieferanten der Stadtwerke zusätzliche Sicherheiten in Millionenhöhe erwartet wurden, ohne die kein Tagesgeschäft mehr möglich gewesen wäre. Die einzige Möglichkeit, diese erforderlichen Sicherheiten zu erreichen, war eine Kapitalerhöhung durch die Gesellschafterin und die Inanspruchnahme des Schutzschirms der Investitionsbank Schleswig-Holstein, dessen zentrale Bedingung eine Ausschüttungssperre bis einschließlich 2024 beinhaltet.

Jahresabschlussanalyse Stadtwerke Wedel GmbH

Strukturbilanz

	2022	2021	2022	2021
Immat. Vermögenswerte (Konzess. u. ä. Rechte)	532.269 €	898.493 €	Gezeichnetes Kapital	7.669.400 €
./. Geschäfts- oder Firmenwert	- €	- €	+ Rücklagen	23.340.764 €
+ Sachanlagen	68.861.722 €	59.867.084 €	+ Jahresüberschuss	2.106.856 €
+ Finanzanlagen	3.348.591 €	3.353.994 €	./. Ausschüttungen	- €
= Anlagevermögen	72.742.581 €	64.119.572 €	./. Ingangsetzungsaufwendungen	- €
Liquide Mittel	3.733.204 €	78.558 €	./. Geschäfts- oder Firmenwert	- €
+ Rechnungsabgrenzungsposten	122.116 €	76.689 €	./. Disagio	- €
./. Disagio	- €	- €	./. Latente Steuern	- €
./. Latente Steuern	- €	- €	= Eigenkapital	33.117.020 €
+ Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	13.867.148 €	12.149.144 €	Ertragszuschüsse	- €
./. Passive Pauschalwertberichtigungen	- €	- €	+ Investitionszuschüsse	8.876.330 €
= Monetäres Umlaufvermögen	17.772.469 €	12.304.391 €	= Zuschusskapital	8.876.330 €
+ Vorräte (Vor Abzug erhaltener Anzahlungen)	625.787 €	822.451 €	Verbindlichkeiten, RLZ > 5 Jahre	15.688.575 €
= Umlaufvermögen	18.348.256 €	13.126.842 €	+ Pensionsrückstellungen	- €
Vermögen	91.090.837 €	77.246.414 €	= Langfristiges Fremdkapital	15.688.575 €
			Verbindlichkeiten 1 J. < RLZ < 5 Jahre	9.240.670 €
			= Mittelfristiges Fremdkapital	9.240.670 €
			Verbindlichkeiten, RLZ < 1 Jahr	13.841.015 €
			+ Erhaltene Anzahlungen	462.711 €
			+ Steuerrückstellungen	1.829.100 €
			+ Sonstige Rückstellungen	7.739.134 €
			+ Rechnungsabgrenzungsposten	296.281 €
			= Kurzfristiges Fremdkapital	24.168.242 €
			Fremdkapital	49.097.487 €
			Kapital	91.090.837 €
				77.246.414 €

Umsatzerlöse

58.536.398 €

51.767.594 €

Kombibad Wedel GmbH

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gegründet: 04.08.2004

Der Gesellschaftsvertrag datiert vom: 04.08.2004

Stammkapital

am Ende des Wirtschaftsjahres: 325.000 €

Veränderungen im Berichtsjahr: 0 €

Gegenstand des Unternehmens

Betrieb eines Kombi-/Freizeitbades auf dem Grundstück „Am Freibad“ in Wedel.

Es handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 1 GO
 eine nicht-wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 4 GO.

Beteiligungen, Verflechtungen

Beteiligungsverhältnisse: Am Stammkapital sind beteiligt:
 - Stadt Wedel: 100 %

Besetzung der Organe:

Vorsitzender des Aufsichtsrats:	Michael C. Kissig
Stellv. Vorsitzende:	Dagmar Süß-Ulbrich
Geschäftsführer:	Jörn Peter Maurer
Vertreter der Stadt Wedel:	Jörg Amelung

Beteiligungen: Keine

Die Beteiligungen haben sich im Berichtsjahr

nicht verändert. wie folgt verändert:

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

		<u>Vorjahr</u>	
<u>Kapitalstruktur:</u>	Bilanzsumme:	6.046.710 €	6.354.925 €
	Eigenkapital:	2.881.569 €	2.881.569 €
	Eigenkapitalquote:	47,7 %	45,3 %
	ggf. Zuschussquote:	0,0 %	0,0 %
	Fremdkapitalquote:	52,3 %	54,7 %
<u>Vermögensstruktur:</u>	Anlagenintensität:	86,5 %	88,7 %
	Intensität des Umlaufvermögens	13,5 %	11,3 %
<u>Ertragslage:</u>	Umsatzerlöse:	1.791.823 €	720.010 €
	Bilanzgewinn:	0 €	0 €
	Eigenkapitalrentabilität:	0,0 %	0,0 %
	Gesamtkapitalrentabilität:	0,0 %	0,0 %
	Umsatzrentabilität:	0,0 %	0,0 %
	Cash Flow:	-1.531.846 €	-1.347.650 €
<u>Liquidität:</u>	Liquiditätsgrad I:	34,8 %	38,7 %
	Liquiditätsgrad II:	39,2 %	42,5 %

Kapitalzuführungen/-entnahmen

- Sind nicht erfolgt.
 Kapital in Höhe von _____ € wurde zugeführt.
 Kapital in Höhe von _____ € wurde entnommen.

Lage des Unternehmens:

Das Berichtsjahr 2022 wurde im Wesentlichen durch zwei Faktoren beeinflusst. Zum einen waren immer noch die Folgen der Covid-19 Pandemie spürbar und zum anderen die gestiegenen Energiekosten. Daraus resultierende reduzierte Öffnungszeiten führten zwar zu geringeren Besuchszahlen und niedrigeren Umsatzerlösen als im Jahr 2019 vor der Pandemie, diese konnten aber durch geringere Kosten überkompensiert werden. Dadurch konnte der Zuschuss um 279 TEUR gegenüber dem gesenkt werden. Das Jahresergebnis beträgt nach Verlustübernahme nach wie vor 0 EUR, der städtische Zuschuss zum Ausgleich des Ergebnisses erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 173 TEUR auf 2.084 TEUR.

Die Bilanzsumme ist von 6.355 TEUR im Vorjahr auf 6.047 TEUR gesunken. Die Aktiva setzen sich im Wesentlichen aus Anlagevermögen und liquiden Mitteln zusammen. Auf der Passivseite sind die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten auf 1.838 TEUR gesunken (Vorjahr: 2.522 TEUR).

Jahresabschlussanalyse Kombibad Wedel GmbH

Strukturbilanz

	2022	2021	2022	2021
Immaterielle Vermögenswerte	6.984 €	11.200 €	Gezeichnetes Kapital	325.000 €
./. Geschäfts- oder Firmenwert	- €	- €	+ Rücklagen	2.556.569 €
+ Sachanlagen	5.222.885 €	5.627.599 €	+ Jahresüberschuss	- €
+ Finanzanlagen			./. Verlustvortrag	- €
= Anlagevermögen	5.229.869 €	5.638.799 €	./. Ingangsetzungsaufwendungen	- €
Liquide Mittel	704.943 €	637.395 €	./. Geschäfts- oder Firmenwert	- €
+ Rechnungsabgrenzungsposten	28.367 €	8.498 €	./. Disagio	- €
./. Disagio	- €	- €	./. Latente Steuern	- €
./. Latente Steuern	- €	- €	= Eigenkapital	2.881.569 €
+ Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	61.146 €	54.005 €	Ertragszuschüsse	- €
./. Passive Pauschalwertberichtigungen	- €	- €	+ Investitionszuschüsse	- €
= Monetäres Umlaufvermögen	794.456 €	699.899 €	= Zusc husskapital	- €
+ Vorräte (vor Abzug erhaltener Anzahlungen)	22.385 €	16.228 €	Verbindlichkeiten, RLZ > 5 Jahre	- €
= Umlaufvermögen	816.841 €	716.127 €	+ Pensionsrückstellungen	- €
Vermögen	6.046.710 €	6.354.925 €	= Langfristiges Fremdkapital	- €
			Verbindlichkeiten 1 Jahr < RLZ < 5 Jahre	1.140.424 €
			= Mittelfristiges Fremdkapital	1.140.424 €
			Verbindlichkeiten, RLZ < 1 Jahr	1.974.047 €
			+ Erhaltene Anzahlungen	- €
			+ Steuerrückstellungen	- €
			+ Sonstige Rückstellungen	49.950 €
			+ Rückstellungen aus Gebührenübersch.	- €
			+ Rechnungsabgrenzungsposten	720 €
			= Kurzfristiges Fremdkapital	2.024.717 €
			Fremdkapital	3.165.141 €
Umsatzerlöse	1.791.823 €	720.010 €	Kapital	6.046.710 €
				6.354.925 €

Stadtwerke Wedel Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen-GmbH

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gegründet: 07.07.2014

Der Gesellschaftsvertrag datiert vom: 07.07.2014

Stammkapital

am Ende des Wirtschaftsjahres: 25.000 €

Veränderungen im Berichtsjahr: 0 €

Gegenstand des Unternehmens

Die Gesellschaft erbringt seit dem 01.04.2019 auf der Grundlage eines mit der Stadt Wedel geschlossenen und auf 20 Jahre befristeten Vertrages gegen Zahlung eines vereinbarten Entgelts den Betrieb der öffentlichen Beleuchtung im Stadtgebiet Wedel einschließlich Instandhaltung und Erneuerung der Beleuchtungsanlagen.

Es handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 1 GO
 eine nicht-wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 4 GO.

Beteiligungen, Verflechtungen

Beteiligungsverhältnisse: Am Stammkapital sind beteiligt:
 - Stadt Wedel: 100 %

Besetzung der Organe:

Vorsitzender des Aufsichtsrats:	Michael C. Kissig
Stellv. Vorsitzende:	Dagmar Süß-Ulbrich
Geschäftsführer:	Jörn Peter Maurer
Vertreter der Stadt Wedel:	Jörg Amelung

Beteiligungen: Keine

Die Beteiligungen haben sich im Berichtsjahr

nicht verändert. wie folgt verändert:

Grundzüge des Geschäftsverlaufs

		<u>Vorjahr</u>	
<u>Kapitalstruktur:</u>	Bilanzsumme:	2.295.450 €	1.908.360 €
	Eigenkapital:	76.202 €	34.606 €
	Eigenkapitalquote:	3,3 %	1,8 %
	ggf. Zuschussquote:	42,4 %	54,2 %
	Fremdkapitalquote:	54,2 %	44,0 %
<u>Vermögensstruktur:</u>	Anlagenintensität:	94,0 %	90,6 %
	Intensität des Umlaufvermögens	6,6 %	9,4 %
<u>Ertragslage:</u>	Umsatzerlöse:	520.279 €	553.187 €
	Bilanzgewinn:	41.597 €	50.242 €
	Eigenkapitalrentabilität:	54,6 %	145,2 %
	Gesamtkapitalrentabilität:	1,8 %	2,6 %
	Umsatzrentabilität:	8,0 %	9,1 %
	Cash Flow:		185.446 €
<u>Liquidität:</u>	Liquiditätsgrad I:	21,7 %	23,4 %
	Liquiditätsgrad II:	21,7 %	24,5 %

Kapitalzuführungen/-entnahmen

- Sind nicht erfolgt.
 Kapital in Höhe von _____ € wurde zugeführt.
 Kapital in Höhe von _____ € wurde entnommen.

Lage des Unternehmens

Im Zusammenhang mit dem Beleuchtungsvertrag erzielte die Gesellschaft im Berichtsjahr Erlöse in Höhe von 458 TEUR (Vorjahr: 488 TEUR). Der Jahresüberschuss betrug im Berichtsjahr 42 TEUR (Vorjahr: 50 TEUR) und liegt somit über dem prognostizierten Jahresüberschuss von 39 TEUR. Diese Abweichung resultiert hauptsächlich daher, weil sich die Umrüstung der LED-Leuchten aufgrund von Lieferverzögerungen in das Jahr 2023 verschoben hat. Die in diesem Zusammenhang ausbleibenden Abschreibungen beeinflussten das Jahresergebnis positiv.

Stadtwerke Wedel Beteiligungs-GmbH

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gegründet: 16.04.2014

Der Gesellschaftsvertrag datiert vom: 02.12.2013

Stammkapital

am Ende des Wirtschaftsjahres: 25.000 €

Veränderungen im Berichtsjahr: 0 €

Gegenstand des Unternehmens

Verwaltung und Haltung unterschiedlicher Finanzanlagen der Stadtwerke Wedel GmbH. Der Schwerpunkt liegt auf Beteiligungen an Gesellschaften zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien.

Es handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 1 GO
 eine nicht-wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 4 GO.

Beteiligungen, Verflechtungen

Beteiligungsverhältnisse: Am Stammkapital sind beteiligt:
 - Stadt Wedel: 100 %

Besetzung der Organe:
 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Michael C. Kissig
 Stellv. Vorsitzende: Dagmar Süß-Ulbrich
 Geschäftsführer: Jörn Peter Maurer
 Vertreter der Stadt Wedel: Jörg Amelung

Beteiligungen: Das Unternehmen ist beteiligt an: Anteil
 - Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (TEE) 1,64 %
 - Trianel GmbH 0,50 %
 - VersorgerAllianz 450 Beteiligungs-GmbH & Co. KG 0,34 %

Die Beteiligungen haben sich im Berichtsjahr
 nicht verändert. wie folgt verändert:
 - VersorgerAllianz 450 Beteiligungs-GmbH & Co. KG +0,04 %

Grundzüge des Geschäftsverlaufs

		<u>Vorjahr</u>	
<u>Kapitalstruktur:</u>	Bilanzsumme:	2.429.066 €	2.401.406 €
	Eigenkapital:	731.128 €	603.352 €
	Eigenkapitalquote:	30,1 %	25,1 %
	ggf. Zuschussquote:	0,0 %	0,0 %
	Fremdkapitalquote:	69,9 %	74,9 %
<u>Vermögensstruktur:</u>	Anlagenintensität:	94,1 %	99,8 %
	Intensität des Umlaufvermögens	5,9 %	0,2 %
<u>Ertragslage:</u>	Umsatzerlöse:	0 €	0 €
	Bilanzgewinn:	127.776 €	-12.067 €
	Eigenkapitalrentabilität:	21,2 %	-2,0 %
	Gesamtkapitalrentabilität:	5,6 %	-0,5 %
	Umsatzrentabilität:	0,0 %	0,0 %
	Cash Flow:	127.776 €	-12.067 €
<u>Liquidität:</u>	Liquiditätsgrad I:	1.097,8 %	5,1 %
	Liquiditätsgrad II:	1.098,9 %	5,5 %

Kapitalzuführungen/-entnahmen

- Sind nicht erfolgt. Kapital in Höhe von _____ € wurde zugeführt.
 Kapital in Höhe von _____ € wurde entnommen.

Lage des Unternehmens

Für das Geschäftsjahr 2021 wird ein Jahresüberschuss von 128 TEUR ausgewiesen (Vorjahr: -12 TEUR). Das prognostizierte Jahresergebnis wird um 143 TEUR überschritten, da die Beteiligungserträge aus der TEE-Beteiligung höher als erwartet ausfielen.

Die Stadtwerke Wedel Beteiligungs-GmbH ist von der wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Beteiligungen abhängig. Die Trianel GmbH stellt eine Kooperation von 57 Stadtwerken dar und soll den Gesellschaftern Kompetenzen in Erzeugung, Handel und Vertrieb innerhalb der Energiewirtschaft bieten und sie im operativen Geschäft unterstützen.

Die 2015 gegründete TEE ist eine kommunale Investitionsplattform für erneuerbare Energien, durch die Stadtwerke stärker an deren Ausbau partizipieren können. Sie projiziert Wind-Offshore-Anlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die angestrebte Portfolio-Rendite liegt bei $\geq 6\%$ nach Steuern.

Die VA 450 wurde im Jahr 2020 mit dem Ziel gegründet, deutschlandweit ein krisenfestes Mobilfunknetz auf der Grundlage von Nutzungsrechten der 450-MHz-Mobilfunkfrequenz aufzubauen sowie Kommunikationslösungen für kritische Infrastrukturen zu entwickeln.

Jahresabschlussanalyse Stadtwerke Wedel Beteiligungs GmbH			
	2022	2021	
Strukturbilanz			
Immaterielle Vermögenswerte	- €	- €	Gezeichnetes Kapital
./. Geschäfts- oder Firmenwert	- €	- €	+ Rücklagen
+ Sachanlagen	- €	- €	+ Gewinnvortrag
+ Finanzanlagen	2.285.443 €	2.395.999 €	+ Jahresüberschuss
= Anlagevermögen	2.285.443 €	2.395.999 €	./. Verlustvortrag
Liquide Mittel			./. Ingangsetzungsaufwendungen
+ Rechnungsabgrenzungsposten	143.483 €	4.997 €	./. Geschäfts- oder Firmenwert
./. Disagio	- €	- €	./. Disagio
./. Latente Steuern	- €	- €	./. Latente Steuern
+ Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	139 €	410 €	= Eigenkapital
./. Passive Pauschalwertberichtigungen	- €	- €	731.128 €
= Monetäres Umlaufvermögen	143.623 €	5.407 €	Ertragszuschüsse
+ Vorräte (vor Abzug erhaltener Anzahlungen)	- €	- €	+ Investitionszuschüsse
= Umlaufvermögen	143.623 €	5.407 €	= Zuschusskapital
Vermögen	2.429.066 €	2.401.406 €	Verbindlichkeiten, RLZ > 5 Jahre
			+ Pensionsrückstellungen
			= Langfristiges Fremdkapital
			Verbindlichkeiten 1 Jahr < RLZ < 5 Jahre
			= Mittelfristiges Fremdkapital
			Verbindlichkeiten, RLZ < 1 Jahr
			+ Erhaltene Anzahlungen
			+ Steuerrückstellungen
			+ Sonstige Rückstellungen
			+ Rückstellungen aus Gebührenübersch.
			+ Rechnungsabgrenzungsposten
			= Kurzfristiges Fremdkapital
			Fremdkapital
			1.697.938 €
Umsatzerlöse	- €	- €	Kapital
			2.429.066 €
			2.401.406 €

Stadtentwässerung Wedel

Rechtsform:	Eigenbetrieb
Gegründet:	01.01.2000
Der Gesellschaftsvertrag datiert vom:	25.11.1999
Stammkapital	
am Ende des Wirtschaftsjahres:	770.000 €
Veränderungen im Berichtsjahr:	0 €

Gegenstand des Unternehmens

Die Stadtentwässerung Wedel gewährleistet die unschädliche Entsorgung des zentral und dezentral anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers über Kanalnetze im Gemeindegebiet. Darüber hinaus werden u.a. die Aufgaben der Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Abwasserüberwachung bei Industrie und Gewerbe wahrgenommen. Die bauliche Erneuerung der Abwassernetze wird im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeiten geplant und durchgeführt. Ferner kann die Stadtentwässerung alle ihren Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.

- Es handelt es sich um
- eine wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 1 GO
 - eine nicht-wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 4 GO.

Beteiligungen, Verflechtungen

Beteiligungsverhältnisse:	Am Stammkapital sind beteiligt:
	- Stadt Wedel: 100 %
Besetzung der Organe:	Werkausschuss: Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss
	Dienstvorgesetzter: Bürgermeister Gernot Kaser
	Werkleiter: Christopher Seydewitz
Beteiligungen:	Keine
	Die Beteiligungen haben sich im Berichtsjahr
	<input checked="" type="checkbox"/> nicht verändert. <input type="checkbox"/> wie folgt verändert:

Grundzüge des Geschäftsverlaufs

		<u>Vorjahr</u>	
<u>Kapitalstruktur:</u>	Bilanzsumme:	34.078.120 €	34.433.778 €
	Eigenkapital:	7.057.989 €	6.345.173 €
	Eigenkapitalquote:	20,7 %	18,4 %
	ggf. Zuschussquote:	64,5 %	64,3 %
	Fremdkapitalquote:	14,8 %	17,2 %
<u>Vermögensstruktur:</u>	Anlagenintensität:	88,8 %	89,9 %
	Intensität des Umlaufvermögens	11,2 %	10,1 %
<u>Ertragslage:</u>	Umsatzerlöse:	5.538.730 €	6.048.625 €
	Bilanzgewinn:	36.927 €	37.335 €
	Eigenkapitalrentabilität:	0,5 %	0,6 %
	Gesamtkapitalrentabilität:	0,1 %	0,1 %
	Umsatzrentabilität:	0,7 %	0,6 %
	Cash Flow:	1.251.559 €	1.267.988 €
<u>Liquidität:</u>	Liquiditätsgrad I:	135,2 %	78,8 %
	Liquiditätsgrad II:	186,8 %	135,3 %

Kapitalzuführungen/-entnahmen

- Sind nicht erfolgt. Kapital in Höhe von _____ € wurde zugeführt.
 Kapital in Höhe von _____ € wurde entnommen.

Lage des Unternehmens

Die Umsatzerlöse des Eigenbetriebes haben sich gegenüber dem Vorjahr um 510 TEUR auf 5.539 TEUR vermindert. Die Erlöse aus Benutzungsgebühren in Höhe von 4.997 TEUR sanken bei reduzierten Gebührensätzen um 7,1 %. Im Bereich der Schmutzwasserentsorgung nahmen die Erlöse aufgrund der reduzierten Gebührensätze und der geringeren Abgabemenge um 278 TEUR auf 3.768 TEUR ab. Im Niederschlagswasserbereich war, bedingt durch die Reduzierung des Gebührensatzes, eine Abnahme um 105 TEUR auf 1.207 TEUR zu verzeichnen. Insgesamt ergibt sich ein Jahresgewinn von 36.927 € (Vorjahr: 37.335 €).

Die Stadtentwässerung Wedel steht in keinem Wettbewerb zu anderen Entsorgungsunternehmen. Ein allgemeines Geschäftsrisiko, das die wirtschaftliche Existenz des Betriebes berührt, besteht daher nicht. Aufgrund der positiven Geschäftsentwicklung kann auch weiterhin der baulichen Unterhaltung und der Umsetzung von erforderlichen Erhaltungsinvestitionen ein stärkeres Gewicht beigemessen werden.

Abwasser-Zweckverband Pinneberg

Rechtsform:	Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit
Gegründet:	16.08.1865
Der Gesellschaftsvertrag datiert vom:	19.01.2018
Stammkapital	
am Ende des Wirtschaftsjahres:	8.330.734 €
Veränderungen im Berichtsjahr:	0 €

Gegenstand des Unternehmens

Der Abwasser-Zweckverband Pinnerberg trägt den Teil der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht nach § 31 Abs. 1 des Landeswassergesetzes im Verbandsgebiet, der die Übernahme des gemeindlichen Abwassers an der Übergabestelle, den Transport zum Klärwerk und die Behandlung des Abwassers und des Klärschlammes betrifft.

Es handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 1 GO
 eine nicht-wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 4 GO.

Beteiligungen, Verflechtungen

Beteiligungsverhältnisse:	Am Stammkapital sind u.a. beteiligt: - Stadt Wedel: 2,17 %
Besetzung der Organe:	Für die Stadt Wedel gehörten im Berichtsjahr der Verbandsversammlung an: - Bürgermeister Niels Schmidt (bis zum 30.04.2022) - Bürgermeister Gernot Kaser (ab dem 02.05.2022) - Rainer Hagendorf - Holger Fürst - Lothar Kassemek
Beteiligungen:	Keine Die Beteiligungen haben sich im Berichtsjahr <input checked="" type="checkbox"/> nicht verändert. <input type="checkbox"/> wie folgt verändert:

Grundzüge des Geschäftsverlaufs

		<u>Vorjahr</u>	
<u>Kapitalstruktur:</u>	Bilanzsumme:	324.120.258 €	280.270.150 €
	Eigenkapital:	146.322.894 €	140.850.659 €
	Eigenkapitalquote:	45,1 %	50,3 %
	ggf. Zuschussquote:	14,3 %	13,6 %
	Fremdkapitalquote:	40,6 %	36,2 %
<u>Vermögensstruktur:</u>	Anlagenintensität:	95,7 %	95,8 %
	Intensität des Umlaufvermögens	4,3 %	4,2 %
<u>Ertragslage:</u>	Umsatzerlöse:	46.174.481 €	45.086.415 €
	Bilanzgewinn:	941.605 €	1.112.297 €
	Eigenkapitalrentabilität:	0,6 %	0,8 %
	Gesamtkapitalrentabilität:	0,3 %	0,4 %
	Umsatzrentabilität:	2,0 %	2,5 %
	Cash Flow:	16.384.085 €	15.380.333 €
<u>Liquidität:</u>	Liquiditätsgrad I:	35,7 %	24,7 %
	Liquiditätsgrad II:	47,4 %	40,0 %

Kapitalzuführungen/-entnahmen

- Sind nicht erfolgt. Kapital in Höhe von _____ € wurde zugeführt.
 Kapital in Höhe von _____ € wurde entnommen.

Lage des Unternehmens

Die Ertragslage des Abwasserzweckverbandes zeigte wie in den vergangenen Jahren eine stabile positive Entwicklung. Die Umsatzerlöse stiegen im Vergleich zum Vorjahr von 45.086 TEUR auf 46.174 TEUR (+ 1.088 TEUR). Aufgrund gleichzeitig gestiegener Kosten und Zinsaufwendungen hat sich allerdings der Jahresüberschuss geringfügig um 170 TEUR von 1.112 TEUR im Vorjahr auf nunmehr 942 TEUR verringert.

Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt, dass der AZV Südholstein gut aufgestellt ist. Dadurch ist der AZV in der Lage, sich auf zukünftige Herausforderungen einzustellen und flexibel zu reagieren.

Lühe-Schulau-Fähre GmbH

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gegründet: 25.03.1918

Der Gesellschaftsvertrag datiert vom: 14.03.1996

zuletzt geändert am: 15.05.2013

Stammkapital

am Ende des Wirtschaftsjahres: 255.900 €

Veränderungen im Berichtsjahr: 0 €

Gegenstand des Unternehmens

Errichtung und Unterhaltung eines Reedereibetriebes und eines regelmäßigen Fährbetriebes auf der Elbe zwischen Lühe und Schulau und mit weiteren Anlegestellen, sowie alle hiermit unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Geschäfte, als da sind: Schleppschiffahrt und Passagier- sowie Güterbeförderung auf der Elbe, auf Nebenflüssen, einschließlich der Anlage und Erhaltung von Fähren oder Brücken auf diesen zwecks Verkehrsbeförderung, gegebenenfalls die Beteiligung an Reedereien, Werften und anderes mehr.

Es handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 1 GO
 eine nicht-wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 4 GO.

Beteiligungen, Verflechtungen

Beteiligungsverhältnisse: Am Stammkapital sind beteiligt:

- Stadt Wedel:	20 %	51.180,00 €
- Landkreis Stade:	35 %	89.565,00 €
- Hansestadt Stade:	25 %	63.975,00 €
- Samtgemeinde Lühe:	10 %	25.590,00 €
- Gemeinde Jork:	10 %	25.590,00 €
	<u>100 %</u>	<u>255.900,00 €</u>

Besetzung der Organe: Für die Stadt Wedel gehörten im Berichtsjahr an:

dem Beirat: Bürgermeister Gernot Kaser

der Gesellschafterversammlung: Heidemarie Garling
Manfred Eichhorn (Stellv.)

Beteiligungen: Keine

Die Beteiligungen haben sich im Berichtsjahr

nicht verändert. wie folgt verändert:

Grundzüge des Geschäftsverlaufs

		<u>Vorjahr</u>	
<u>Kapitalstruktur:</u>	Bilanzsumme:	1.244.465 e	1.311.441 €
	Eigenkapital:	369.314 €	369.314 €
	Eigenkapitalquote:	31,8 %	30,2 %
	ggf. Zuschussquote:	0,0 %	0,0 %
	Fremdkapitalquote:	68,2 %	69,8 %
<u>Vermögensstruktur:</u>	Anlagenintensität:	75,0 %	78,7 %
	Intensität des Umlaufvermögens	25 %	21,3 %
<u>Ertragslage:</u>	Umsatzerlöse:	323.675 €	332.261 €
	Bilanzgewinn:	0 €	0 €
	Eigenkapitalrentabilität:	0,0 %	0,0 %
	Gesamtkapitalrentabilität:	0,0 %	0,0 %
	Umsatzrentabilität:	0,0 %	0,0 %
	Cash Flow:	-288.892 €	-98.095 €
<u>Liquidität:</u>	Liquiditätsgrad I:	77,7 %	76,8 %
	Liquiditätsgrad II:	84,3 %	80,3 %

Kapitalzuführungen/-entnahmen

- Sind nicht erfolgt. Kapital in Höhe von _____ € wurde zugeführt.
 Kapital in Höhe von _____ € wurde entnommen.

Lage des Unternehmens

Die Gesellschaft erwirtschaftet dauerhaft Verluste und ist auf die Verlustübernahme aus öffentlichen Mitteln der beteiligten Gesellschafter zwingend angewiesen. Im Geschäftsjahr betrug der operative Verlust, der durch die Gesellschafter ausgeglichen wurde, 387.970,86 €.

Die Höhe des Fahrgastaufkommens ist im Sommerhalbjahr stark vom Wetter abhängig und im Winterhalbjahr auf eine kleine Anzahl regelmäßiger Pendler beschränkt. Ferner zeigte sich in den letzten Jahren, dass das Fährschiff für das Fahrgebiet Unterelbe nur bedingt geeignet ist, was immer wieder zu Schäden am Schiff und damit zu erhöhten Reparaturkosten führt. Während das Jahr 2021 in dieser Hinsicht eher glimpflich verlief, waren in 2022 wieder mehrere Reparaturen und damit Unterbrechungen des Fährbetriebes erforderlich.

Im August 2019 hat der Katamaran „Liinsand“ der Fährgesellschaft „Elblinien“ den Fährbetrieb zwischen den Hansestädten Stade und Hamburg aufgenommen. In der Saison 2022 wird neben dem Anleger Schulau erstmals auch der Lühe-Anleger angelaufen. Beide Elbfähren versprechen sich durch eine enge Zusammenarbeit bessere Chancen zum Wohle des Tourismus und der Wirtschaft in der Region. Eine direkte Konkurrenz soll auch dadurch vermieden werden, dass die „Elblinien“ keine Fahrkarten für die Passage Lühe-Schulau anbieten darf.

Für weitere Einnahmen sollen zukünftig Charter- und Themenfahrten angeboten werden. Trotz deutlich gestiegener Kosten wird der traditionsreiche Fährbetrieb von den beteiligten kommunalen Trägern weiter als „unverzichtbarer Baustein für unseren Tourismus“ geschätzt.

Jahresabschlussanalyse Lühe-Schulau-Fähre			
Strukturbilanz		2022	2021
Immaterielle Vermögenswerte		- €	- €
./.. Geschäfts- oder Firmenwert		- €	- €
+ Sachanlagen		933.820 €	1.032.648 €
+ Finanzanlagen			
= Anlagevermögen		933.820 €	1.032.648 €
Liquide Mittel		236.444 €	225.002 €
+ Rechnungsabgrenzungsposten		3.986 €	3.710 €
./.. Disagio		- €	- €
./.. Latente Steuern		- €	- €
+ Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände		16.160 €	6.453 €
./.. Passive Pauschalwertberichtigungen		- €	- €
= Monetäres Umlaufvermögen		256.590 €	235.165 €
+ Vorräte (vor Abzug erhaltener Anzahlungen)		54.056 €	43.628 €
= Umlaufvermögen		310.646 €	278.793 €
Vermögen		1.244.465 €	1.311.441 €
Umsatzerlöse		323.675 €	332.261 €

	2022	2021
Gezeichnetes Kapital	255.900 €	255.900 €
+ Rücklagen	140.414 €	140.414 €
+ Jahresüberschuss	- €	- €
./.. Ausschüttungen für 2011	- €	- €
./.. Ingangsetzungsaufwendungen	- €	- €
./.. Geschäfts- oder Firmenwert	- €	- €
./.. Disagio	- €	- €
./.. Latente Steuern	- €	- €
= Eigenkapital	396.314 €	396.314 €
Ertragszuschüsse	- €	- €
+ Investitionszuschüsse	- €	- €
= Zuschusskapital	- €	- €
Verbindlichkeiten, RLZ > 5 Jahre	543.745 €	622.191 €
+ Pensionsrückstellungen	- €	- €
= Langfristiges Fremdkapital	543.745 €	622.191 €
Verbindlichkeiten 1 Jahr < RLZ < 5 Jahre	- €	- €
= Mittelfristiges Fremdkapital	- €	- €
Verbindlichkeiten, RLZ < 1 Jahr	289.507 €	274.435 €
+ Erhaltene Anzahlungen	- €	- €
+ Steuerrückstellungen	- €	- €
+ Sonstige Rückstellungen	14.900 €	18.500 €
+ Rechnungsabgrenzungsposten	- €	- €
= Kurzfristiges Fremdkapital	304.407 €	292.935 €
Fremdkapital	848.152 €	915.127 €
Kapital	1.244.465 €	1.311.441 €

WEP Kommunalholding GmbH

Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gegründet:	22.09.2017
Der Gesellschaftsvertrag datiert vom:	22.09.2017
Stammkapital	
am Ende des Wirtschaftsjahres:	26.000 €
Veränderungen im Berichtsjahr:	0 €

Gegenstand des Unternehmens

Die WEP Kommunalholding GmbH ist eine Beteiligungsgesellschaft des Kreises Pinneberg sowie kreisangehöriger Städte und Gemeinden. Zweck des Unternehmens ist die gemeinsame Entwicklung und Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen der beteiligten Kommunen im Kreis Pinneberg durch das Halten von Geschäftsanteilen an der WEP Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft des Kreises Pinneberg mbH. Hierdurch sollen die Gewerbe- und Industrieansiedlung, die Ansiedlung anderer Betriebe und die Durchführung von Projekten zur Beschaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und Investitionen im Kreis Pinneberg gefördert werden.

Es handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 1 GO
 eine nicht-wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 4 GO.

Beteiligungen, Verflechtungen

Beteiligungsverhältnisse:	Am Stammkapital sind u.a. beteiligt:	
	- Stadt Wedel:	7,69 % (entspr. 4.000 €)
Besetzung der Organe:	Für die Stadt Wedel gehörte im Berichtsjahr der Gesellschafterversammlung an:	
	- Bürgermeister Gernot Kaser	
Beteiligungen:	Das Unternehmen ist beteiligt an:	<u>Anteil</u>
	- WEP des Kreises Pinneberg mbH	23,50 %
	Die Beteiligungen haben sich im Berichtsjahr	
	<input checked="" type="checkbox"/> nicht verändert.	<input type="checkbox"/> wie folgt verändert:

Grundzüge des Geschäftsverlaufs

		<u>Vorjahr</u>	
<u>Kapitalstruktur:</u>	Bilanzsumme:	62.685 €	69.365 €
	Eigenkapital:	60.357 €	60.305 €
	Eigenkapitalquote:	96,3 %	86,9 %
	ggf. Zuschussquote:	0,0 %	0,0 %
	Fremdkapitalquote:	3,7 %	13,1 %
<u>Vermögensstruktur:</u>	Anlagenintensität:	38,3 %	34,6 %
	Intensität des Umlaufvermögens	61,7 %	65,4 %
<u>Ertragslage:</u>	Umsatzerlöse:	0 €	0 €
	Bilanzgewinn:	52 €	551 €
	Eigenkapitalrentabilität:	0,1 %	0,9 %
	Gesamtkapitalrentabilität:	0,1 %	0,8 %
	Umsatzrentabilität:	0,0 %	0,0 %
	Cash Flow:	52 €	551 €
<u>Liquidität:</u>	Liquiditätsgrad I:	1.293 %	453,9 %
	Liquiditätsgrad II:	1.293 %	500,4 %

Kapitalzuführungen/-entnahmen

- Sind nicht erfolgt. Kapital in Höhe von _____ € wurde zugeführt.
 Kapital in Höhe von _____ € wurde entnommen.

Lage des Unternehmens

Der Jahresüberschuss von 52 EUR beruht auf dem sonstigen betrieblichen Ergebnis, da die WEP Kommunalholding kein operatives Geschäft betreibt und somit keine Umsatzerlöse anfallen.

Die gemeinschaftliche Beteiligung an der Wirtschaftsförderung des Kreises Pinneberg bietet die Chance, die Gewerbeflächenentwicklung im Kreisgebiet und andere Maßnahmen der Wirtschaftsförderung enger miteinander abzustimmen, insbesondere für Maßnahmen von überkommunaler Bedeutung. Einsparungen bei Finanzierung und Personal könnten so realisiert werden. Darüber hinaus könnten Kompetenzen und Finanzierungsmittel gebündelt werden, um im Wettbewerb der Regionen kraftvoller auftreten zu können. Da die Kommunalholding nicht unternehmerisch tätig ist, sind derzeit weder geschäftsbeschränkende noch bestandsgefährdende Risiken erkennbar.

Stadtsparkasse Wedel

Rechtsform:	Anstalt des öffentlichen Rechts
Gegründet:	03.01.1876
Der Gesellschaftsvertrag datiert vom:	-
Kernkapital	
am Ende des Wirtschaftsjahres:	10.000.000 €
Veränderungen im Berichtsjahr:	-250.000 €

Gegenstand des Unternehmens

Die Sparkasse ist ein regionales Wirtschaftsunternehmen mit der Aufgabe, die geld- und kreditwirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft insbesondere im satzungsrechtlichen Geschäftsgebiet sicherzustellen.

Es handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 1 GO
 eine nicht-wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 4 GO.

Beteiligungen, Verflechtungen

Beteiligungsverhältnisse:	Am Stammkapital sind beteiligt:	
	- Stadt Wedel:	100 %
	als Träger der Sparkasse gem. § 1 Sparkassengesetz i.V.m. § 1 Abs. 2 der Satzung der Stadtsparkasse Wedel	
Besetzung der Organe:	Für die Stadt Wedel gehörten im Berichtsjahr u.a. dem Verwaltungsrat an:	
	- Bürgermeister Niels Schmidt	(Vorsitzender) bis 30.04.2022
	- Bürgermeister Gernot Kaser	(Vorsitzender) ab 01.05.2022
	- Norbert Weller	(1. stellv. Vorsitzender)
	- Claudia Wittburg	(2. stellv. Vorsitzende)
	Vorstandsvorsitzender:	Marc Cybulski
Beteiligungen:	Das Unternehmen ist beteiligt an:	<u>Anteil</u>
	- Sparkassen- und Giroverband SH (SGVSH)	1,35 %
	- Landesbank Berlin Holding AG	0,04 %

Die Beteiligungen haben sich im Berichtsjahr
 nicht verändert. wie folgt verändert:

Grundzüge des Geschäftsverlaufs ¹

		<u>Vorjahr</u>	
<u>Kapitalstruktur:</u>	Bilanzsumme:	786.757.403 €	745.877.383 €
	Eigenkapital:	76.528.607 €	72.675.255 €
	Eigenkapitalquote:	9,7 %	9,7 %
	ggf. Zuschussquote:	0,0 %	0,0 %
	Fremdkapitalquote:	90,3 %	90,3 %
<u>Vermögensstruktur:</u>	Anlagenintensität:	24,7 %	27,0 %
	Intensität des Umlaufvermögens	75,3 %	73,0 %
<u>Ertragslage:</u>	Umsatzerlöse:	23.782.657 €	18.617.627 €
	Bilanzgewinn:	353.352 €	854.011 €
	Eigenkapitalrentabilität:	0,5 %	1,2 %
	Gesamtkapitalrentabilität:	0,0 %	0,1 %
	Umsatzrentabilität:	1,5 %	4,6 %
	Cash Flow:	1.924.084 €	2.463.194 €
<u>Liquidität:</u>	Liquiditätsgrad I:	0,5 %	5,9 %
	Liquiditätsgrad II:	99,3 %	101,1 %

Kapitalzuführungen/-entnahmen

- Sind nicht erfolgt. Kapital in Höhe von _____ € wurde zugeführt.
 Kapital in Höhe von _____ € wurde entnommen.

Lage des Unternehmens

Vor dem Hintergrund des Angriffskrieges auf die Ukraine, der anhaltenden Corona-Pandemie, der Auswirkungen der stark gestiegenen Energiekosten und der hohen Inflation sowie der Zinsentwicklung bewertet die Stadtparkasse die Geschäftsentwicklung und Ertragslage als zufriedenstellend. Vor allem die Zinsentwicklung und die günstigere Entwicklung der Risikovorsorge im Kundenkreditgeschäft sowie die im Berichtsjahr ergriffenen Maßnahmen ermöglichen trotz der hohen Bewertungsaufwendungen im Wertpapiergeschäft wiederum eine Stärkung des wirtschaftlichen Eigenkapitals.

Die erforderliche Zahlungsfähigkeit war jederzeit gegeben, die Liquiditätslage wird trotz des relativ geringen Liquiditätsgrades I als gut eingestuft.

¹ Sowohl die Analyse der Grundzüge des Geschäftsverlaufs sowie die Jahresabschlussanalyse mithilfe der Strukturbilanz auf der folgenden Seite, orientieren sich aufgrund der Einheitlichkeit an der Systematik des Handelsgesetzbuches und somit an Gewerbebetrieben. Es wurde darauf verzichtet, diese Bereiche auf die bankenspezifische Systematik umzustellen.

Jahresabschlussanalyse Stadtparkkasse Wedel

Strukturbilanz	2020		2021		2022		2021	
		2020	2021		2022		2021	
Inmat. Vermögenswerte		24.183 €	33.988 €	Kernkapital	10.000.000 €	10.250.000 €		
././ Geschäfts- oder Firmenwert		- €	- €	+ Rücklagen	66.175.255 €	61.571.245 €		
+ Sachanlagen		1.954.681 €	2.088.986 €	+ Jahresüberschuss	353.352 €	854.011 €		
+ Finanzanlagen		192.236.067 €	199.016.234 €	././ Ausschüttungen	- €	- €		
= Anlagevermögen		194.214.932 €	201.139.209 €	././ Ingangsetzungsaufwendungen	- €	- €		
Liquide Mittel		2.748.768 €	31.640.270 €	././ Geschäfts- oder Firmenwert	- €	- €		
+ Rechnungsabgrenzungsposten		90.786 €	88.122 €	././ Disagio	- €	- €		
././ Latente Steuern				././ Latente Steuern	- €	- €		
+ Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände		589.702.918 €	513.009.782 €	= Eigenkapital	76.528.607 €	72.675.255 €		
././ Passive Pauschalwertberichtigungen				Ertragszuschüsse	- €	- €		
= Monetares Umlaufvermögen		592.542.472 €	544.738.174 €	+ Investitionszuschüsse	- €	- €		
+ Vorräte (vor Abzug erhaltener Anzahlungen)		- €	- €	= Zuschusskapital	- €	- €		
= Umlaufvermögen		592.542.472 €	544.738.174 €	Verbindlichkeiten, RLZ > 5 Jahre	76.390.584 €	65.696.407 €		
Vermögen		786.757.403 €	745.877.383 €	+ Pensionsrückstellungen	11.069.321 €	9.805.671 €		
				= Langfristiges Fremdkapital	87.459.905 €	75.502.078 €		
				Verbindlichkeiten 1 J. <RLZ < 5 Jahre	25.749.039 €	58.644.267 €		
				= Mittelfristiges Fremdkapital	25.749.039 €	58.644.267 €		
				Verbindlichkeiten, RLZ < 1 Jahr	594.773.942 €	536.854.189 €		
				+ Erhaltene Anzahlungen	- €	- €		
				+ Steuerrückstellungen	279.891 €	70.000 €		
				+ Sonstige Rückstellungen	1.955.825 €	2.118.759 €		
				+ Rechnungsabgrenzungsposten	10.195 €	12.834 €		
				= Kurzfristiges Fremdkapital	597.019.853 €	539.055.782 €		
				= Fremdkapital	710.228.796 €	673.202.128 €		
				Kapital	786.757.403 €	745.877.383 €		

Umsatzerlöse **23.782.657 €** **18.617.627 €**

Fünf-Städte-Verein Pinneberg e.V.

Rechtsform:	Eingetragener Verein
Gegründet:	1948
Die Satzung datiert vom:	27.11.2013
Stammkapital	
am Ende des Wirtschaftsjahres:	0 €
Veränderungen im Berichtsjahr:	0 €

Gegenstand des Vereins

Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen auch für bedürftige und minderbemittelte Personen, insbesondere durch Unterhaltung des „Fünf-Städte-Heims Hörnum/Sylt“.

Es handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 1 GO
 eine nicht-wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 4 GO.

Beteiligungen, Verflechtungen

Beteiligungsverhältnisse: Am Verein sind beteiligt:

- Stadt Wedel
- Stadt Elmshorn
- Stadt Pinneberg
- Stadt Uetersen
- Stadt Tornesch
- Stadt Kellinghusen
- Gemeinde Neuendeich

Besetzung der Organe: Für die Stadt Wedel gehörten im Berichtsjahr an:

dem Vorstand: Bürgermeister Gernot Kaser
 der Mitgliederversammlung: Heidi Keck
 Willibald Ulbrich
 Lutz Degener

Beteiligungen: Keine

Die Beteiligungen haben sich im Berichtsjahr
 nicht verändert. wie folgt verändert:

Kapitalzuführungen/-entnahmen

Sind nicht erfolgt. Kapital in Höhe von _____ € wurde zugeführt.
 Kapital in Höhe von _____ € wurde entnommen.

BgA BusinessPark Elbufer

Rechtsform:	Betrieb gewerblicher Art
Beginn der Tätigkeit:	01.01.2011
Der Gesellschaftsvertrag datiert vom:	Kein Vertrag und kein Handelsregistereintrag

Gegenstand des Unternehmens

Grundstückssanierung und -verwertung auf dem Areal des ehemaligen Mineralölwerkes Wedel.

- Es handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 1 GO
 eine nicht-wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 4 GO.

Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Der BgA BusinessPark erwirtschaftete im Kalenderjahr 2022 Erträge in Höhe von 2.094.324 (Vorjahr: 729.335 EUR). Dies ist im Wesentlichen zurückzuführen auf weitere Grundstücksverkäufe.

Im Gegenzug betragen die Aufwendungen 1.486.830 EUR (Vorjahr: 957.241 EUR). Ursächlich hierfür waren insbesondere Sanierungsaufwendungen in Höhe von 756.067 EUR, die aus dem Sanierungsentgelt finanziert wurden, und die Bildung erforderlicher Haftungsrückstellungen im Zusammenhang mit den Grundstücksverkäufen.

Insgesamt schließt der BgA BusinessPark das Wirtschaftsjahr 2022 mit einem positiven Jahresergebnis von 602.335 EUR ab (Vorjahr: -290.272 EUR).

Lage des Unternehmens

Aufgrund weiterer Grundstücksverkäufe werden auch für die kommenden Wirtschaftsjahre positive Jahresergebnisse erwartet. In steuerlicher Hinsicht gelten diese zunächst als Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagenkonto, das nach vorläufige Stand zum 31.12.2022 noch ein Guthaben von 887.048 EUR aufweist.

Noch durchzuführende Sanierungsmaßnahmen werden weiterhin aus dem Sanierungsentgelt finanziert, dessen Restbestand zum 31.12.2022 noch 8.146.681 EUR beträgt.

BgA wedel.de

Rechtsform: Betrieb gewerblicher Art

Beginn der Tätigkeit: 01.01.2012

Der Gesellschaftsvertrag datiert vom: Kein Vertrag und kein Handelsregistereintrag

Gegenstand des Unternehmens

Angebot und Verkauf von Werbeflächen auf der Internetpräsenz der Stadt Wedel.

Es handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 1 GO
 eine nicht-wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 4 GO.

Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Die ordentlichen Erträge aus Werbeeinnahmen verringerten sich im Kalenderjahr 2022 um 3.882 EUR auf 41.820 EUR (Vorjahr: 45.702 EUR). Gleichzeitig verringerten sich die ordentlichen Aufwendungen um 42.092 EUR auf 175.616 EUR (Vorjahr: 217.708 EUR). Insgesamt schließt der BgA wedel.de das Wirtschaftsjahr 2022 daher mit einem ordentlichen Jahresergebnis von -132.581 EUR ab (Vorjahr: -172.007 EUR).

Berücksichtigt man außerdem die internen Leistungsbeziehungen, dann ergibt sich als Gesamt-Jahresergebnis ein Verlust von -170.181 EUR (Vorjahr: -214.107 EUR).

Lage des Unternehmens

Der Internet-Auftritt wedel.de wird insgesamt gut angenommen und hat sich etabliert. Im Geschäftsjahr 2019 erfolgte eine grundlegende Überarbeitung der Internetseite.

BgA Wohnmobilstellplatz

Rechtsform:	Betrieb gewerblicher Art
Beginn der Tätigkeit:	01.01.2013
Der Gesellschaftsvertrag datiert vom:	Kein Vertrag und kein Handelsregistereintrag

Gegenstand des Unternehmens

Betrieb und Bewirtschaftung eines Wohnmobilstellplatzes (Stellplatzvermietung).

- Es handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 1 GO
 eine nicht-wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 4 GO.

Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Seit dem 01.01.2021 ist die gesamte Anlage des Wohnmobilstellplatzes an die Stadtwerke Wedel GmbH verpachtet, die seitdem den Betrieb und die Bewirtschaftung des Platzes übernimmt. Diese Verpachtung stellt gem. § 4 Abs. 4 KStG wiederum einen Betrieb gewerblicher Art dar.

Die Pachterträge des BgA Wohnmobilstellplatz beliefen sich im Kalenderjahr 2022 auf 14.430 EUR (Vorjahr: 14.000 EUR). Diesen standen ordentliche Aufwendungen in Höhe von 7.659 EUR gegenüber (Vorjahr: 13.575 EUR), im Wesentlichen bestehend aus bilanziellen Abschreibungen und anteiligen Verwaltungskosten.

Berücksichtigt man außerdem die internen Leistungsbeziehungen (insbesondere für die technische Betreuung der baulichen Anlagen durch das Gebäudemanagement), dann ergibt sich als Gesamt-Jahresergebnis ein Gewinn von 1.207 EUR (Vorjahr: -5.375 EUR). Diese wird steuerlich mit Verlusten aus den Vorjahren verrechnet.

Lage des Unternehmens

Nach dem Wegfall der wesentlichen Unterhaltungskosten für den Stellplatz erwirtschaftet der BgA nunmehr positive Jahresergebnisse. Diese werden dann mit dem Guthaben des steuerlichen Einlagenkontos verrechnet, das zum 31.12.2022 einen Wert von 232.983 EUR aufweist (Vorjahr: 234.253 EUR).

BgA Parkplätze

Rechtsform:	Betrieb gewerblicher Art
Beginn der Tätigkeit:	01.01.2021
Der Gesellschaftsvertrag datiert vom:	Kein Vertrag und kein Handelsregistereintrag

Gegenstand des Unternehmens

Betrieb und Bewirtschaftung selbstständiger Parkplatzflächen im Stadtgebiet Wedel.

- Es handelt es sich um
- eine wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 1 GO
 - eine nicht-wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 4 GO.

Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Durch die Umsetzung der Bestimmungen des § 2b UStG zum 01.01.2021 mussten einige städtische Parkplätze (Gorch-Fock-Platz, Schulauer Marktplatz und Parnaßstraße) steuerlich neu betrachtet werden. Es handelt sich hierbei um so genannte selbstständige Parkplatzflächen, die nicht Bestandteil des öffentlichen Verkehrsraums sind und für die unabhängig von der öffentlich-rechtlichen Gebührengrundlage ein Konkurrenzverhältnis zu privaten Anbietern vergleichbarer Parkplatzflächen besteht bzw. bestehen könnte. Die Einnahmen aus der Bewirtschaftung dieser Flächen sind daher umsatzsteuerpflichtig und die entsprechenden Erträge in der Rückwirkung auch körperschaftsteuerpflichtig. Entsprechend wurde zum 01.01.2021 ein BgA Parkplätze gebildet.

Die Erträge für die genannten Parkplätze beliefen sich im Kalenderjahr 2021 auf zusammen 111.239 EUR (Vorjahr: 92.498 EUR). Diesen standen ordentliche Aufwendungen in Höhe von 40.845 EUR gegenüber (Vorjahr: 28.549 EUR). Unter Berücksichtigung von weiteren Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 19.024 EUR verbleibt insgesamt ein Jahresüberschuss des BgA Parkplätze in Höhe von 51.369 EUR (Vorjahr: 42.784 EUR).

Lage des Unternehmens

Die weitere Entwicklung des BgA Parkplätze wird stark davon abhängen, wie sich die Parkgebühren im Allgemeinen entwickeln und ob ggf. weitere selbstständige Parkplatzflächen in die Gebührenerhebung einbezogen werden. Dies wird auch Einfluss auf die dann als Aufwand ansetzbaren bilanziellen Abschreibungen sowie auf die zurechenbaren internen Leistungsverrechnungen haben.

<u>öffentlich</u>	MITTEILUNGSVORLAGE
Verantwortlich: Stabsstelle Prüfdienste	

Geschäftszeichen 0-14.1	Datum 24.10.2023	MV/2023/093
----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	13.11.2023
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	23.11.2023

Prüfplanung der Stabsstelle Prüfdienste für das Jahr 2024

Inhalt der Mitteilung:

Nach § 13 der Geschäftsanweisung für die Stabsstelle Prüfdienste berichtet der Leiter der Stabsstelle dem Haupt- und Finanzausschuss über die für das Folgejahr perspektivisch vorgesehenen Prüfungsschwerpunkte. Dies dient einerseits der Prozessqualität und darüber hinaus dem Austausch zwischen Selbstverwaltung und Stabsstelle Prüfdienste. Die Prüfplanung für das Jahr 2024 ist in der Anlage dargestellt.

Anlage

- 1 Prüfungsplanung 2024

